

UNTERLAGEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WIEDERHOLUNGSWAHLEN

zum

19. Abgeordnetenhaus von Berlin

und zu den

Bezirksverordnetenversammlungen

am Sonntag, dem 12. Februar 2023

Hauptwahl vom 26. September 2021



Geschäftsstelle des Landeswahlleiters
Tel (030) 90 223 - 1800
landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

in Zusammenarbeit mit der
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Stand: 16. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 12. Februar 2023.....	5
Auszug aus der Verfassung von Berlin.....	6
Auszug aus dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof	7
Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	9
Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen.....	19
Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)	43
Hinweise für die Wahlvorstände	44
Hinweise für die Briefwahlvorstände	50
Aufgaben der Wahlausschüsse	54
Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen.....	55
Verteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)	56
Festsetzung des Wahltages für die Wiederholungswahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	56
Örtliche Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin	71
Kurzbeschreibung der 78 Wahlkreise für die Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 2023	72
Landeswahlleiter, stellvertretender Landeswahlleiter sowie Bezirkswahlleitungen und deren Stellvertretende für die Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen.....	74
Anschrift der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und Anschriften der Bezirkswahlämter	76



Fristen und Termine zur Wiederholung der Berliner Wahlen vom 26.09.2021 am 12.02.2023

Frist/Termin	Aufgabe	Zuständig	Datum	Fundstelle
spätestens 6 Monate vor der Wahl	Ernennung der Landeswahlleitung	Senat	06.10.2022	§ 3 (2) LWO
	Veröffentlichung der Bekanntgabe des Wahlwiederholungstermins im Amtsblatt	Landeswahlleitung	18.11.2022	
bis zum 42. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung ins Wahlverzeichnis	Bezirkswahlämter	01.01.2023	§§ 13 (1), 14 (1) LWO
ab 41 Tage vor der Wahl	Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen	Parteien, Wahlvorschläge	02.01.2023	§ 11 (2a) Berliner Straßengesetz
ab 41 Tage vor der Wahl bis spätestens 2. Tag vor der Wahl - 18:00 Uhr	Ausgabe von Briefwahlunterlagen	Bezirkswahlämter	02.01.2023	
ab 41 Tage vor der Wahl	Erste Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	Postdienstleister	04.01.2023	§ 15 LWO
bis zum 24. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis	Landeswahlleitung	19.01.2023	§ 16 (2) LWO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Letzte Zustellung der Wahlbenachrichtigung	Postdienstleister	22.01.2023	§ 15 LWO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis	Bezirkswahlämter	22.01.2023	§ 14 (3) LWO
vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl	Einsicht in das Wahlverzeichnis (zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamtes (nur analog der Bürgerämter)	Bezirkswahlämter	23.01.2023 - 27.01.2023	§16 (1) LWO
bis zum 7. Tag vor der Wahl	Wahlbekanntmachung	Landeswahlleitung	05.02.2023	§ 41 (2) LWO
bis zum 2. Tag vor der Wahl	Abschluss der Wahlverzeichnisse	Bezirkswahlämter	10.02.2023	§ 19 (1) LWO
bis zum 2. Tag, 18 Uhr vor der Wahl	Beantragung von Wahlscheinen beim Bezirkswahlamt	Bezirkswahlämter	10.02.2023	§ 24 (1) LWO
bis zum 1. Tag, 12 Uhr vor der Wahl	Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine	Bezirkswahlämter	11.02.2023	§ 24 (5) LWO
Wahltag, 8 Uhr	Beginn der Wahlzeit	Wahlvorstand	12.02.2023	§ 41 LWO
Wahltag, bis 15 Uhr	Erteilung von Wahlscheinen bei plötzlicher Erkrankung	Bezirkswahlämter	12.02.2023	§24 (1b) LWO
Wahltag, 18 Uhr	Ende der Wahlzeit	Wahlvorstand	12.02.2023	§ 41 LWO
nach der Sitzung der Bezirkswahlausschüsse	Feststellung des Wahlergebnisses im Land Berlin	Landeswahlausschuss		§73 LWO

* LWO = Landeswahlordnung

Auszug aus der Verfassung von Berlin (VvB)

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 38

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten Deutschen gewählte Volksvertretung.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten.

(3) ...

(4) ...

Artikel 39

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, daß ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alles Nähere, insbesondere über den Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sowie über das Ruhen des Wahlrechts, wird durch das Wahlgesetz geregelt.

Artikel 54

(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses statt.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden.

(3) Die Wahlperiode kann auch durch Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode findet die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides statt.

(5) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.

Artikel 69

In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 70

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern. Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

Artikel 71

Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.

Auszug aus dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01. 2021 (GVBl. S. 75) -

Zweiter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 2 und 3 (Wahlprüfung)

§ 40

Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
 1. ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,
 - 1a. der Landeswahlausschuss zu Unrecht festgestellt hat, dass sich eine Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat oder zu Unrecht festgestellt hat, dass dieser Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt,
 2. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 3. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
 4. ein Abgeordneter oder Bezirksverordneter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,
 5. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei,
 6. der Verlust des Sitzes eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes zu Unrecht festgestellt worden sei,
 7. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten oder keinen Wahlschein erhalten hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
 8. sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wahlkreisvorschlag, eine Liste oder ein Bezirkswahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden sei.
- (3) Der Einspruch kann eingelegt werden
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 und 6 von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem betroffenen Bewerber, Abgeordneten oder Bezirksverordneten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß ein Bewerber zu Unrecht berufen worden sei, auch von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses oder der betreffenden Bezirksverordnetenversammlung,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 von den betroffenen Wahlberechtigten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten hätten, auch von den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Bezirksverordnetenversammlung in dem Bezirk, in dem die betroffenen Personen in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sind oder einen Wahlschein erhalten haben, beteiligen,
 3. in allen anderen Fällen von Parteien, Vereinigungen, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind, sowie in amtlicher Eigenschaft von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher.
- (4) Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 bis 8 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und zugleich zu begründen. Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muß ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Bezirksverordnetenvorsteher beginnt die Frist mit ihrer Wahl. Beim späteren Erwerb eines Sitzes und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, beim Verlust des Sitzes mit der Zustellung der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 kann der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung auch nach Ablauf der Frist Einspruch einlegen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der gewählten Abgeordneten oder Bezirksverordneten es verlangt.

§ 41 Beteiligte

Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt

1. der Einsprechende,
2. die betroffenen Bewerber, Abgeordneten, Bezirksverordneten, Vertrauensmänner oder Fraktionen,
3. der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der zuständige Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
4. die Senatsverwaltung für Inneres,
5. der Landeswahlleiter,
6. der zuständige Bezirkswahlleiter.

Die Beteiligten sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu laden. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.

§ 42 Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 1 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) oder im Wahlkreis und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder des Bewerbers unter Streichung des bisherigen Bewerbers,
- 1a. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1a auf Feststellung, dass sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft,
2. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
3. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 3 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
4. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 auf Feststellung, daß der Abgeordnete oder Bezirksverordnete die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher seinen Sitz verloren hat,
5. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 5 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers oder auf Feststellung, daß der Sitz unbesetzt bleibt,

6. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 6 auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten oder des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstehers oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,

7. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) oder Wahlkreis oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

(2) Über einen Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a entscheidet der Verfassungsgerichtshof bis zum 65. Tag vor der Wahl. Er kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die schriftliche Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

§ 42 a Einstweilige Anordnung im Einspruchsverfahren

Auf Antrag kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Durchführung der Wahlen eine Entscheidung durch einstweilige Anordnung treffen, wenn wegen des geltend gemachten Verstoßes zu erwarten ist, dass die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden und der Verstoß noch vor den Wahlen beseitigt werden kann. Dies gilt nicht für den Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a.

Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)

Vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GVBl. S. 414)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Erwerb des Sitzes
- § 6 Verlust des Sitzes
- § 6a Folgen eines Parteiverbots

Zweiter Abschnitt

Wahl zum Abgeordnetenhaus

- § 7 Grundsätze der Wahl
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 12 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen
- § 13a Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Abgeordneten
- § 15 Stimmen
- § 16 Mehrheitswahl in den Wahlkreisen
- § 17 Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten
- § 18 Sperrklausel
- § 19 Überhangmandate und ihr Ausgleich
- § 20 Nachwahl und Ersatzwahl
- § 21 Wiederholungswahl

Dritter Abschnitt

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

- § 22 Bezirksverordnetenversammlungen
- § 22a Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Bezirksverordneten
- § 25 Verweisungen

Vierter Abschnitt

Bestimmungen über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- § 26 Unvereinbare berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

Fünfter Abschnitt

Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen und Tätigkeit in den Wahlorganen

- § 27 Wahlstatistik
- § 28 Unzulässige Wahlbeeinflussung
- § 29 Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen
- § 30 Ehrenämter
- § 31 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschläge

- § 32 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
- § 32a Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 33 Wahltag
- § 34 Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen
- § 35 Erlass von Ausnahmebestimmungen im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe im Jahr 2021
- § 36 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

§ 1
Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl
 1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.
- (3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister. Für Wahlberechtigte nach § 1 Abs. 3, die weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind, wird ein besonderes Wahlverzeichnis angelegt.
- (2) Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl übernachtet haben, wenn sie sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllt sind. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen.
- (3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (5) Wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung des Wahlverzeichnisses erforderlich ist.
- (6) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch
 1. Briefwahl oder
 2. Stimmabgabe in dem Wahlkreis des Wohnsitzes.

- (7) Alles Nähere über das Wahlverzeichnis, den Eintragungsantrag sowie die Frist und den Nachweis der Wahlvoraussetzungen, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Landeswahlordnung geregelt. In der Landeswahlordnung kann auch bestimmt werden, daß bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes während einer bestimmten Frist vor der Wahl die Eintragung in das Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgen muß.
- (8) Die Stimmen der Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Wahltag sterben oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren haben.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5

Erwerb des Sitzes

- (1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Personen, der zuständige Bezirkswahlleiter benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung gewählten Personen. Nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses erfolgt die Benachrichtigung durch die Senatsverwaltung für Inneres, nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung durch das für Wahlen zuständige Amt des Bezirksamtes.
- (2) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 3 mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung hin form- und fristgerechten Annahmeerklärung, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Abgeordnetenhauses (§ 7 Abs. 3).
- (3) Gibt eine gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Satz 1 gilt nicht für Gewählte, die den nach § 26 Abs. 2 und 5 erforderlichen Nachweis erbringen müssen; wird von ihnen dieser Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 6

Verlust des Sitzes

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 1 Abs. 2) in ein Gebiet außerhalb von Berlin,
 3. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit,
 4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren,
 5. durch Neufeststellung des Wahlergebnisses,
 - 5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a),

6. durch Unanfechtbarkeit des Verbots der Wahlberechtigengemeinschaft, sofern ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung dieser Wahlberechtigengemeinschaft zwischen dem Erlaß der Verbotsverfügung (§ 3 des Vereinsgesetzes) und der Unanfechtbarkeit des Verbots (§ 7 des Vereinsgesetzes) angehört hat,
 7. als Bezirksverordnete durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus,
 8. als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 eintritt,
 9. als Mitglied des Abgeordnetenhauses, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 bekannt wird oder eintritt.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden.
 - (3) Über den Verlust des Sitzes nach Absatz 1 wird entschieden
 1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
 2. in den Fällen der Nummern 2, 3, 5a und 9 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
 3. im Falle der Nummer 4 im Wahlprüfungsverfahren,
 4. im Falle der Nummer 5 durch den Landeswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus, durch den Bezirkswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
 5. in den Fällen der Nummern 6 bis 8 durch Beschluß des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 6a

Folgen eines Parteiverbots

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.
- (2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2 und 3 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten. Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.

- (3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.

Zweiter Abschnitt

Wahl zum Abgeordnetenhaus

§ 7

Grundsätze der Wahl

- (1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden.
- (3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

- (1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.
- (2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, daß auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.
- (3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode im Amtsblatt für Berlin bekannt.
- (4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Deutschen haben.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Bezirkslisten in den Wahlkreisverbänden oder eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) einreichen. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- (2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche

- Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Stellt der Landeswahlausschuss fest, dass sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft. Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.
- (3) Jede Partei kann nach dem Beschluß ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden jeweils eine Bezirksliste einreichen. Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Mit der Anzeige sind die Satzung und das vom Vorstand der Sitzung des zuständigen Organs unterzeichnete Protokoll mit dem nach Satz 1 zu fassenden Beschluß einzureichen; das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, daß die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden; werden mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; läßt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterläßt eine Partei die Erklärung oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.
 - (4) Jeder Wahlkreisvorschlag darf nur eine Person benennen und muß ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die Anschrift angeben. Wahlkreisvorschläge einer Partei müssen außerdem den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Andere Wahlkreisvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ohne weiteren Zusatz führen.
 - (5) Jede Liste muß mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muß erkennbar sein. Über jede Person sind dieselben Angaben zu machen wie auf dem Wahlkreisvorschlag, Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
 - (6) Niemand darf im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis und auf mehr als einer Liste aufgestellt werden. Wer von einer Partei in einem Wahlkreis aufgestellt wird, kann auf einer Liste nur für dieselbe Partei aufgestellt werden. Ist eine Person auf einem Wahlkreisvorschlag und zugleich auf einer Liste gewählt worden, so kann sie das Mandat nur über den Wahlkreisvorschlag annehmen.
 - (7) Jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person hat schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Besteht Zweifel darüber, ob sie wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
 - (8) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von mindestens 45 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und in dem Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet sind; dies muß auf dem Unterschriftenblatt amtlich bestätigt werden.
 - (9) Jede Bezirksliste muß von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten müssen von mindestens 2 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.
 - (10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig.
 - (11) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, so genügt für jeden Wahlkreisvorschlag und für jede Bezirksliste die Unterschrift des für den Wahlkreisverband zuständigen Vorstandes der Partei; hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten. Für Landeslisten ist die Unterschrift unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vom Landesvorstand zu leisten.
 - (12) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.

§ 11

Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 12

Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist. Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muß entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Wahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.

- (3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.
- (4) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten sowie die in den Wahlkreisvorschlägen und Bezirkslisten aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Wahlkreisverband zu bildende Bezirkswahlausschuß. Über die Zulassung der Landeslisten und der darin aufgestellten Personen entscheidet der Landeswahlausschuß. Der Landeswahlausschuß stellt fest, ob eine Partei nach § 10 Abs. 3 Bezirkslisten oder eine Landesliste einreichen kann; diese Entscheidung ist für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich.
- (2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig. Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Das Nähere, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, die Nichtzulassungsgründe und die Nummernfolge regelt die Landeswahlordnung.

§ 13 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuß dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.
- (2) Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 14

Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Abgeordneten

- (1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, daß sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei; eine aus einer Liste ausgeschiedene Person wird durch die nächste Person auf der Liste ersetzt. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig. Das Recht der Parteien, vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muß die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften (§ 10 Abs. 8) eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag.
- (2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein Neudruck der Stimmzettel nicht erforderlich. Auf den Ausfall des Wahlkreisvorschlages soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises hingewiesen werden.
- (4) Erklärt eine auf einem Wahlvorschlag einer Partei gewählte Person, daß sie die Wahl nicht annimmt, so tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, es sei denn, daß sich aus der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) oder aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) etwas anderes ergibt. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (5) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Abs. 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 und 4 bleiben bei der Nachfolge aus der Liste einer Partei diejenigen Personen unberücksichtigt, die in einem Wahlkreis kandidieren oder gewählt worden sind; das gleiche gilt für diejenigen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.

§ 15

Stimmen

- (1) Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl einer Bezirksliste im Wahlkreisverband oder für die Wahl einer Landesliste im Wahlgebiet (Zweitstimme). Die Wahlberechtigten können mit der Zweitstimme eine andere Partei wählen als die, der sie ihre Erststimme gegeben haben.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,

7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

§ 16

Mehrheitswahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.

§ 17

Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten

- (1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Bezirks- oder Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15) zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei vorgeschlagen wurden, für die in dem betreffenden Wahlkreisverband keine Bezirksliste oder für das Wahlgebiet keine Landesliste eingereicht oder zugelassen worden ist.
- (2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Bezirkslisten und auf die Landeslisten auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze wird für jede Partei gesondert mit der Anzahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Bezirks- und Landeslisten geteilt. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Hat eine Partei eine Landesliste eingereicht, so werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 4 unmittelbar aus der Landesliste besetzt. Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, werden die ihnen zustehenden Sitze für jede Partei gesondert auf die einzelnen Wahlkreisverbände, und zwar entsprechend dem Anteil der gültigen Zweitstimmen der Partei in jedem Wahlkreisverband an der gesamten Zweitstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach den Vorschriften der Sätze 3 bis 6 verteilt. Die Gesamtzahl der nach Absatz 2 für jede Partei ermittelten Sitze wird für jeden Wahlkreisverband gesondert mit der Anzahl der Zweitstimmen in diesem Wahlkreisverband multipliziert und dann durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Wahlkreisverbänden geteilt. Jede Bezirksliste der Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Bezirkslisten der Partei in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen dieses Wahlkreisverbandes nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste oder aus der Bezirksliste in der dort festgelegten Reihenfolge zugeteilt. In einem Wahlkreis gewählte Personen bleiben auf der Liste unberücksichtigt; das gleiche gilt für diejenigen, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört. Ist die Landes- oder die Bezirksliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 18

Sperrklausel

Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 17 nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin der Partei nach § 16 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.

§ 19

Überhangmandate und ihr Ausgleich

- (1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 16) auch dann, wenn sie die nach § 17 ermittelte Anzahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).
- (2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Das Nähere über die Berechnung bestimmt die Landeswahlordnung.

§ 20

Nachwahl und Ersatzwahl

- (1) Konnte die Wahl in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Landeswahlleiter einen Wahltag für eine Nachwahl innerhalb von drei Wochen. Die Nachwahl findet mit demselben Wahlverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt.
- (2) Findet nach § 14 Absatz 5 eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt, so bestimmt der Landeswahlleiter den Wahltag. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlverzeichnisse zugrunde gelegt. Das Wahlrecht (§ 1) und die Wählbarkeit (§ 4) richten sich nach dem Tag der Ersatzwahl. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlkreisvorschläge eingereicht. Personen, die bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses sind, können nicht aufgestellt werden.
- (3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme nach § 16 gewählt. Das Ergebnis der Ersatzwahl hat nur Bedeutung für die Mehrheitswahl im Wahlkreis. § 19 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 21

Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.

- 2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflissen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 90 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl zum Abgeordnetenhaus stattfinden muß. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.
- (4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den §§ 15 bis 19 neu festgestellt.

Dritter Abschnitt Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

§ 22

Bezirksverordnetenversammlungen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden. Ist ein Bezirkswahlvorschlag erschöpft, so verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung für die Wahlperiode entsprechend; eine Neuverteilung unbesetzter Sitze findet nicht statt. Dies gilt auch im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei von Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.
- (3) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.

§ 22a

Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger

Wahlberechtigt und wählbar zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben. Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, daß eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorgelegt wird.

§ 23

Wahlvorschläge

- (1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtenvereinigungen (Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen die Bezeichnung „Wählergemein-

schaft“ tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, so ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen.

- (2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- (3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine unbeschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben. Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muß persönlich und handschriftlich von mindestens 185 Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten sind.

§ 24

Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Bezirksverordneten

- (1) Erklärt eine gewählte Person nach der Wahl, daß sie die Wahl nicht annimmt, gibt sie den nach § 26 Abs. 5 erforderlichen Nachweis nicht oder nicht fristgemäß ab, stirbt sie, verliert sie die Wählbarkeit oder liegt ein Fall des § 26 Abs. 4 vor, so rückt die nächste Person desjenigen Wahlvorschlages nach, auf dem die ausgeschiedene Person aufgestellt war. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert (§ 6).
- (2) Bei der Nachfolge bleibt diejenige Person unberücksichtigt, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei oder Wählergemeinschaft ist, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie hat bei der Aufstellung dieser Partei oder Wählergemeinschaft nicht angehört.

§ 25

Verweisungen

§ 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7, 10 und 12, §§ 11, 12 Abs. 2 und 4, §§ 13, 13 a, 14 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 4 Satz 5, § 20 Abs. 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt
Bestimmungen über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

§ 26

Unvereinbare berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheidern folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:
1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung und vergleichbare Angestellte des Landes Berlin in der Hauptverwaltung,
 2. Beamte, Beamtinnen und Angestellte beim Abgeordnetenhaus und bei der Stadtverordnetenversammlung, des Rechnungshofs und der Gerichte-Verwaltungen,
 3. Berufsrichter und Berufsrichterrinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,
 4. der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten,
 - 4a. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,
 5. Mitglieder eines Bezirksamtes.
- (2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, daß sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.
- (3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.
- (4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterrinnen im Dienste des Landes Berlin, der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.
- (5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu

erbringen, daß sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.

Fünfter Abschnitt

Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen und Tätigkeit in den Wahlorganen

§ 27

Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann zum Zweck der Wahlstatistik anordnen, daß in einzelnen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe einzelner Personen darf nicht erkennbar werden.

§ 28

Unzulässige Wahlbeeinflussung

In den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück, zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 29

Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen

Die Ergebnisse von Wahlbefragungen, die am Wahltag vorgenommen werden, dürfen frühestens nach Schließung aller Wahllokale bekanntgegeben werden.

§ 30

Ehrenämter

- (1) Die Tätigkeit in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Protokollführung sind neben- oder ehrenamtlich. Zur Übernahme dieser Ehrenämter sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen:
1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats,
 2. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksamter,
 3. Geistliche, Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Entbindungspfleger und Hebammen,
 4. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes unmöglich macht,
 6. Personen, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 7. Personen, die glaubhaft machen, daß sie sich am Sitzungstage des betreffenden Wahlausschusses oder am Tage der Wahl aus zwingenden Gründen außerhalb des Landes Berlin aufhalten.

Tritt in den Fällen der Nummern 5 und 6 der Hinderungsgrund nachträglich ein, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr gegenüber glaubhaft zu machen; im Falle der Nummer 7 muß der Hinderungsgrund spätestens vier Tage vor dem Sitzungstag oder dem Tag der Wahl der zuständigen Behörde mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden.

- (2) Die Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind. Die Bezirksämter können auch Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks haben, zur Tätigkeit in den Wahlvorständen heranziehen.
- (3) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:
1. Name
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Telefon- oder Mobilfunknummer
 5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer, Beisitzer).

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 28 in den dort genannten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bereichen Wahlbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betreibt oder Unterschriften sammelt,
 2. entgegen § 29 vorsätzlich oder fahrlässig die Ergebnisse von Wahlbefragungen vorzeitig bekanntgibt,
 3. entgegen § 30 ein Ehrenamt ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist
1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das Bezirksamt,
 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter,
 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3,
 - a) wenn es sich um die Berufung in den Landesausschuß handelt, die Senatsverwaltung für Inneres,
 - b) wenn es sich um die Berufung in den Bezirkswahlausschuß oder einen Wahlvorstand handelt, das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wahlausschuß oder der Wahlvorstand gebildet ist.

Sechster Abschnitt Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 32

Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien

- (1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz, die vom Land Berlin für die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus erzielten gültigen Stimmen zu gewähren sind, werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgezahlt.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (3) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

§ 32 a

Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

- (1) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,56 Euro. Dies gilt auch für eine Nachwahl, Ersatzwahl oder Wiederholungswahl.
- (2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Betrag wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (4) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 33

Wahltag

- (1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt.
- (2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.

§ 34

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung (Landeswahlordnung); in ihr können auch die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden.
- (2) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 35
(aufgehoben)

- (1) Sofern die Bundestagswahl 2021 im Falle einer Pandemie oder Naturkatastrophe als reine Briefwahl erfolgt, kann das Abgeordnetenhaus von Berlin unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes durch Beschluss feststellen, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen nicht möglich ist.
- (2) Sofern die Bundestagswahl 2021 als reine Briefwahl erfolgt und im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 kann der Senat durch bis zum 31. Dezember 2021 befristete Rechtsverordnung von diesem Gesetz und der Landeswahlordnung abweichende Regelungen über die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl treffen.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 2254) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung-LWO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2022 (GVBl. S. 607)

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

ABSCHNITT I

Aufsicht und Wahlbehörden

- § 1 Aufsicht
- § 2 Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin und Bezirkswahlämter
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände
- § 5 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit
- § 5a Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023
- § 6 Aufgaben des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin
- § 7 Aufgaben der Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterinnen und der Bezirkswahlämter
- § 8 Sitzungen der Wahlausschüsse

ABSCHNITT II

Vorbereitung der Wahlen

Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Wahlbezirke und Wahllokale

- § 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 10 Wahlbezirke
- § 11 Ständige Verbindung mit den Wahllokalen
- § 12 Wahllokale

Wahlunterlagen

- § 13 Aufstellung der Wahlverzeichnisse
- § 14 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 15 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 16 Einsicht in die Wahlverzeichnisse
- § 17 Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden
- § 18 Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen
- § 19 Abschluss des Wahlverzeichnisses
- § 20 Übergabe der Wahlverzeichnisse an den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin
- § 21 Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlscheine

- § 22 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 23 Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines
- § 24 Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

Wahlvorschläge

- § 25 Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften
- § 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und anderen Unterlagen
- § 27 Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei
- § 28 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 29 Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- § 30 Unterstützungsunterschrift
- § 31 Anlagen für die Wahlvorschläge
- § 32 Formblätter
- § 33 Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen
- § 34 Mängelbeseitigung
- § 35 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 36 Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge
- § 37 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 38 Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerbern und Bewerberinnen
- § 39 Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses
- § 40 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Wahlteilnahme der Unionsbürger

- § 40a Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger

Wahlstatistik

- § 40b Allgemeine und repräsentative Wahlstatistik, Durchführende Stellen

ABSCHNITT III

Wahlhandlung

Ablauf der Wahl

- § 41 Zeitpunkt der Wahl
- § 42 Aushändigung des Wahlmaterials an den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin
- § 43 Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände
- § 44 Anwesenheitspflicht
- § 45 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum
- § 46 Verbot der Wahlbeeinflussung
- § 47 Wahlurnen
- § 48 Wahlzellen
- § 49 Form und Inhalt der Stimmzettel
- § 50 (aufgehoben)

- § 51 Zulassung zur Stimmabgabe
- § 52 Wahlhandlung
- § 53 Liste über die Wahlbeteiligung
- § 54 Schluss der Wahlhandlung
- § 55 Briefwahl

Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten

- § 56 Wahlschein für Wahlberechtigte in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten

ABSCHNITT IV

Ermittlung der Wahlergebnisse

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- § 57 Öffentlichkeit der Ermittlung
- § 58 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl
- § 59 Zählung der Stimmabgabevermerke
- § 60 Sortierung der Stimmzettel
- § 61 Auszählung der Stimmzettel
- § 62 (aufgehoben)
- § 63 Behandlung der Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind
- § 64 (aufgehoben)
- § 65 Wahl Niederschrift
- § 66 Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk
- § 67 Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung im Wahlbezirk
- § 68 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband

- § 68a Weiterleitung der Schnellmeldungen, Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse
- § 69 Prüfung der Unterlagen, Zusammenstellung und Aufrechnung des Wahlergebnisses
- § 70 Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl für das Abgeordnetenhaus durch den Bezirkswahlausschuss
- § 71 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuss
- § 72 Beanstandung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuss

Feststellungen und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

- § 73 Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus
- § 74 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

ABSCHNITT V

Berufung der Bewerber und Bewerberinnen

- § 75 Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus
- § 76 Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung
- § 77 Verzicht, Nachfolge im Mandat

ABSCHNITT VI

Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

- § 78 Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 79 Informationstechnische Unterstützungsleistungen
- § 79a Ergänzende Internetveröffentlichungen
- § 80 Fristen
- § 80a Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode
- § 80b Verfahren bei verbundenen Wahlen
- § 80c Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen
- § 81 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 82 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlage 1
- (...)

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet der Senat:

ABSCHNITT I

Aufsicht und Wahlbehörden

§ 1

Aufsicht

Die Wahlen in Berlin stehen unter Aufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, in den Wahlkreisverbänden auch unter Aufsicht der Bezirksämter.

§ 2

Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin und Bezirkswahlämter

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin eingerichtet. In den Bezirksämtern führt das zuständige Amt die Bezeichnung „Bezirkswahlamt“.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - a) der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
 - b) der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk (Wahlkreisverband),
 - c) der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
 - d) die Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherinnen und die Wahlvorstände für die Briefwahl in dem Wahlkreis mit Sitz beim Bezirkswahlamt.

Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sein.

- (2) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vom Senat, der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vom zuständigen Bezirksamt bestellt.
- (3) Die Namen und dienstlichen Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände

- (1) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin beruft die weiteren Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die nur stimmberechtigt sind, wenn sie auch Mitglied des Ausschusses sind.
- (2) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs Wahlberechtigten aus dem Bezirk als weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Wahlvorstand besteht aus
 - a) dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin,
 - b) dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin,
 - c) drei bis sieben weiteren Mitgliedern, darunter einem Schriftführer oder einer Schriftführerin und einem stellvertretenden Schriftführer oder einer stellvertretenden Schriftführerin.

Das Bezirkswahlamt beruft den Wahlvorstand. Es kann zu dessen Unterstützung weitere Personen bestellen, die im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt sind.

- (4) Die Wahlorgane und die für die Wahlorgane tätigen Personen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Bei der Auswahl der nichtrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berufen.
- (6) Bei Bedarf können Angehörige der öffentlichen Verwaltung zur Tätigkeit in den Wahlvorständen herangezogen werden.
- (7) Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden. Mitglieder von Wahlausschüssen können nicht Mitglieder von Wahlvorständen sein; niemand darf in mehr als einen Wahlausschuss berufen werden.
- (8) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Aufgaben der Wahlausschüsse enden nach Abschluss der Wahlprüfungsverfahren oder der Wiederholungswahl.
- (9) Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter und die Wahlausschüsse sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

§ 5

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Landeswahlausschusses, der Bezirkswahlausschüsse, der Wahlvorstände sowie der Schriftführer, Schriftführerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen ist neben- oder ehrenamtlich.
- (2) Eine Vergütung von persönlichen Auslagen erfolgt nicht.
- (3) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen Aufwandsersatz zu zahlen. Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 35 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 30 Euro und für jedes weitere Mitglied eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Wahlvorsteher, Wahlvorsteherinnen, Schriftführer,

Schriefführerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten bei Teilnahme an einer Präsenzschiulung 20 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriefführer, die Schriefführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 2 und 3 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.

§ 5a Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023

Abweichend von § 5 Absatz 3 gilt für die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl für das Erfrischungsgeld und die Aufwandsentschädigung Folgendes: Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 240 Euro. Für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes beträgt das Erfrischungsgeld 200 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 70 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Jedes Mitglied eines Wahlvorstandes erhält nach Ausübung seines Ehrenamtes für die Teilnahme an einer Präsenzschiulung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschiulung 25 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriefführer, die Schriefführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 1 bis 4 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 6 bleiben unberührt.

§ 6 Aufgaben des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin

Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin.

§ 7 Aufgaben der Bezirkswahlleiter

oder der Bezirkswahlleiterinnen und der Bezirkswahlämter

- (1) Die Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterinnen führen die Geschäfte der Bezirkswahlausschüsse und tragen die Verantwortung für die Durchführung der Wahlen in den Bezirken (Wahlkreisverbänden).
- (2) Die Bezirkswahlämter sind dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin gegenüber für die richtige Anwendung der Wahlvorschriften und für die reibungslose Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die von dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin gegebenen Weisungen auszuführen.

§ 8

Sitzungen der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen und geleitet. Sie verhandeln öffentlich. Durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen mit dem Hinweis, dass jede Person im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt zu den Sitzungen hat, bekannt zu machen. Der oder die Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen.
- (2) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in den Einladungen zu den Sitzungen hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin darauf hinzuweisen.
- (3) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.
- (4) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung,
 - b) Leitung,
 - c) anwesende Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Inhalt der gestellten Anträge,
 - f) Name des Antragstellers,
 - g) gefasste Beschlüsse,
 - h) Abstimmungsergebnis,
 - i) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin und dem Schriefführer oder der Schriefführerin zu unterzeichnen.

ABSCHNITT II

Vorbereitung der Wahlen

Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Wahlbezirke und Wahllokale

§ 9

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

- (1) Zur Verteilung der Wahlkreise auf die Wahlkreisverbände ermittelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung auf Grund der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg das Verhältnis der Zahl der deutschen Einwohner im Wahlgebiet zur Zahl der deutschen Einwohner in den Wahlkreisverbänden.
- (2) Die Wahlkreise sind bei der örtlichen Abgrenzung durch die Bezirke für jeden Wahlkreisverband mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die örtliche Abgrenzung ist unverzüglich der für Inneres zuständige Senatsverwaltung mitzuteilen, die sie im Amtsblatt für Berlin bekannt macht.

§ 10

Wahlbezirke

- (1) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Das Bezirkswahlamt bestimmt, wie viele Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind. Die Wahlbezirke sollen im Allgemeinen nicht mehr als 2500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sowie bei der Auswahl und Einrichtung der Wahllokale ist dafür

zu sorgen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere denjenigen mit Behinderung, die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar werden kann, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

- (2) Die Zahl der Wahlbezirke ist dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin gleichzeitig mit den Straßenverzeichnissen der Wahlbezirke und einem Verzeichnis der Wahllokale spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag mitzuteilen. Bei unverzüglicher Mitteilung an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin können die Bezirksämter Wahlbezirke bis spätestens 15 Tage vor dem Wahltag zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen.

§ 11

Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

Das Bezirkswahlamt sorgt am Wahltag für eine ständige Verbindung zwischen den Wahllokalen, dem Bezirkswahlamt, dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin und dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin.

§ 12

Wahllokale

Für jeden Wahlbezirk wird vom Bezirkswahlamt ein Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Wahlbezirks oder eines benachbarten Wahlbezirks liegen soll. Es soll so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 4a des Landesgleichbehandlungsgesetzes sein; die kontinuierliche Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale ist anzustreben.

Wahlunterlagen

§ 13

Aufstellung der Wahlverzeichnisse

- (1) Die Wahlverzeichnisse sind frühestens am 51. Tag und spätestens am 42. Tag vor der Wahl für jeden Wahlbezirk auf der Grundlage des Melderegisters nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch mit laufender Nummer, Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum einzutragen.
- (2) Das Verfahren der Aufstellung und die Form der Wahlverzeichnisse kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung festlegen.

§ 14

Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in die Wahlverzeichnisse des Bezirks (Wahlkreisverbandes) einzutragen, in dem sie am Tag der Aufstellung der Wahlverzeichnisse ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 des Landeswahlgesetzes haben. Erfolgt die Aufstellung eines Wahlverzeichnisses vor dem 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Eintragung von Amts wegen) und kommt es in der Zeit zwischen der Aufstellung des Wahlverzeichnisses und dem Ablauf des Stichtages für die Eintragung zu wahlrechtlich erheblichen Änderungen des Melderegisters, ist das Wahlverzeichnis entsprechend Satz 1 fortzuschreiben. Wahlberechtigte, die innerhalb des Wahlgebietes umziehen, werden nur dann in das Wahlverzeichnis ihres neuen Wohnsitzes eingetragen, wenn sie sich dort spätestens bis zum 42. Tag vor der Wahl angemeldet haben; anderenfalls bleiben sie in dem Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes eingetragen.

- (2) Das besondere Wahlverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes ist von dem Bezirkswahlamt zu führen, das für die Anstalt örtlich zuständig ist.
- (3) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis haben Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, dem zuständigen Bezirkswahlamt gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die antragstellende Person am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat. Von der Eintragung ist der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin zu unterrichten.

§ 15

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten, die in die Wahlverzeichnisse eingetragen sind, schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung soll enthalten:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
2. die Anschrift des Wahllokals und die Angabe, inwieweit dieses barrierefrei ist,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Reisepass oder Führerschein) zur Wahl mitzubringen,
6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahllokale und Hilfsmittel (wie Stimmzettelschablonen und Informationen in leichter Sprache) erhalten können,
8. einen Hinweis, dass eine persönliche Stimmabgabe vor dem Wahltag im Wege der Briefwahl in den hierfür ausgewiesenen Räumen des Bezirksamts zu den hierfür vorgesehenen und auf der Benachrichtigung angegebenen Zeiten möglich ist,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahllokal ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
 - c) dass der Wahlschein von einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Auf die Rückseite der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen aufzudrucken.

§ 16

Einsicht in die Wahlverzeichnisse

- (1) Jeder und jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamts die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner oder ihrer Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, und hinsichtlich der Angaben im besonderen Wahlverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes.
- (2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin macht spätestens 24 Tage vor dem Wahltage öffentlich bekannt, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden in die Wahlverzeichnisse eingesehen werden kann, inwieweit der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen das Wahlverzeichnis erhoben werden kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Personen, wo und bis zu welchem Zeitpunkt einen Wahlschein beantragen können.

§ 17

Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden

- (1) Wahlberechtigte, die in das Wahlverzeichnis nicht eingetragen sind, können bis zum 16. Tag vor der Wahl bei dem zuständigen Bezirkswahlamt oder der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Wird dem Einspruch durch das Bezirkswahlamt stattgegeben, so ist die einsprechende Person über die Eintragung in das Wahlverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. In dem Bescheid ist die Nummer des Nachtrages im Wahlverzeichnis anzugeben. Wird erst nach Abschluss der Wahlverzeichnisse (§ 19 Abs. 1) zugunsten der einsprechenden Person entschieden, so ist ein Wahlschein zu erteilen.
- (3) Kann das Bezirkswahlamt dem Einspruch nicht abhelfen, hat es seine Entscheidung spätestens am zehnten Tag vor der Wahl mitzuteilen und auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden sind mit dem Vorgang unverzüglich dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin vorzulegen. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden und die Entscheidung den Beteiligten und dem Bezirkswahlamt bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in das Wahlverzeichnis nach § 14 Abs. 3 durch das Bezirkswahlamt kann Beschwerde eingelegt werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 18

Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen

- (1) Einfache Berichtigungen in dem Wahlverzeichnis nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 14 Absatz 1), wie Änderung der Personalien, sind bei der Einsichtnahme sogleich in Gegenwart des oder der Einsichtnehmenden vorzunehmen. Der Grund der Berichtigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (2) Nachträge in den Wahlverzeichnissen auf Grund von Einsprüchen und Beschwerden sind nur vom Bezirkswahlamt vorzunehmen.
- (3) Erhält das Bezirkswahlamt nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 14 Absatz 1) davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Person nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist sie im Wahlverzeichnis zu streichen. Erhält das Bezirkswahlamt davon Kenntnis, dass Wahlberechtigte ihren Wohnsitz im Sinne des Landeswahlgesetzes in ein Gebiet außerhalb von Berlin verlegt haben, so sind sie nach vorheriger Abstimmung mit der Meldebehörde im Wahlverzeichnis zu streichen. Die Streichung unterbleibt, wenn bereits ein Wahlschein erteilt worden ist. Von einer Streichung sind die Betroffenen unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Einspruch gegen die Streichung ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltage zulässig. Die Vorschriften des § 17 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Bezirkswahlämter dürfen die bei der Führung der Wahlverzeichnisse festgestellten Unstimmigkeiten auch noch nach der Wahl der Meldebehörde zur Klärung der Meldeverhältnisse zur Kenntnis geben.

§ 19

Abschluss des Wahlverzeichnisses

- (1) Die Wahlverzeichnisse sind vom Bezirkswahlamt nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, spätestens jedoch am zweiten Tag vor dem Wahltage um 18.00 Uhr abzuschließen. Dabei ist durch das Bezirkswahlamt die Zahl der Wahlberechtigten nach näherer Anweisung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin festzustellen.
- (2) Nach Abschluss des Wahlverzeichnisses sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

§ 20

Übergabe der Wahlverzeichnisse an den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin

Das Bezirkswahlamt hat die abgeschlossenen Wahlverzeichnisse am Tage vor dem Wahltage den Wahlvorstehern oder Wahlvorsteherinnen zu übergeben.

§ 21

Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen, wie das Wahlverzeichnis, Wahlscheine, Wahlbriefumschläge, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen, gültige und ungültige Stimmzettel, Wahlvorschläge mit den Anlagen, Schnellmeldungen, Wahlprotokolle der Wahlvorstände, sind mit Ausnahme der Angaben über die Bewerber und Bewerberinnen in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 30 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes) spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann die Frist verlängern; sie ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.

- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Landesausschusses und der Bezirkswahl Ausschüsse sowie die Benachrichtigungen der gewählten Abgeordneten und Bezirksverordneten sowie der nachrückenden Personen und deren Annahme- und Ablehnungserklärungen sowie die Verzichtserklärungen sind nach Ablauf der Wahlperiode dem Landesarchiv Berlin zuzuleiten.

Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. wer wahlberechtigt, aber in dem bereits abgeschlossenen Wahlverzeichnis nicht verzeichnet ist,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist (§ 17 Abs. 1) ohne Verschulden versäumt wurde und dem Einspruch stattgegeben wird,
 - b) wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses (§ 19 Abs. 1) stattgegeben wird,
 - c) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses entstanden ist, für den Wahlkreis des Wohnsitzes,
2. wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, für den Wahlkreis des Wohnsitzes; ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach § 14 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz für den Wahlkreis des bisherigen Wohnsitzes im Wahlgebiet.

§ 23

Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines

- (1) Wahlscheine werden durch das für das Wahlverzeichnis zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.
- (3) Wahlscheine sind nur gültig, wenn sie mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen sind. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift entfallen und stattdessen der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

§ 24

Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

- (1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und, soweit möglich, der Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, oder persönlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Bei schriftlich gestellten Anträgen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Wahlschein abgeholt wird, sind der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl zu übersenden. Wird mit Telefax oder elektronisch beantragt, den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu übersenden, erfolgt mit der Versendung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.
- (1a) Wer den Antrag für einen anderen stellt oder einen ausgestellten Wahlschein für einen anderen abholt, muss glaubhaft machen und auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht zur Abholung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl kann nur Gebrauch gemacht

werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Werden der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl von einer bevollmächtigten Person abgeholt, hat sich diese Person auf Verlangen auszuweisen.

- (1b) In Fällen des § 22 Nr. 1 sowie bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr beantragt werden. Wird der Wahlschein erst am Wahltag ausgestellt, so ist vorher durch Nachfrage bei dem zuständigen Wahllokal festzustellen, ob die wahlberechtigte Person nicht bereits vom Wahlrecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) Sofern der Wahlschein aus den in § 22 Nr. 1 aufgeführten Gründen beantragt wird, sind diese glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Für die Teilnahme an der Briefwahl sind dem Wahlschein beizufügen:
 - a) die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl zum Abgeordnetenhaus,
 - b) der amtliche Stimmzettel des Bezirks für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
 - c) der amtliche Stimmzettelumschlag,
 - d) der mit der Nummer des Wahlscheins gekennzeichnete amtliche Wahlbriefumschlag,
 - e) ein amtliches Merkblatt über die Briefwahl.
- (4) Wird ein Wahlschein ausgestellt, so ist in dem Wahlverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Buchstabe „W“ einzutragen und die Nummer des Wahlscheines zu vermerken.
- (5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ein neuer Wahlschein bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, erteilt werden. Die Erteilung des neuen Wahlscheines ist dem zuständigen Wahlvorstand und dem zuständigen Briefwahlvorstand mitzuteilen und im Wahlverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte die neue Nummer des Wahlscheines zu vermerken.
- (6) Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann die Person, für die der Wahlschein ausgestellt werden soll, Einspruch beim Bezirkswahlamt einlegen. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 17 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Wahlvorschläge

§ 25

Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften

- (1) Über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nach §§ 12, 23 des Landeswahlgesetzes ist für jeden Wahlvorschlag gesondert eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. In der Niederschrift müssen angegeben werden
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Tagesordnung,
 - c) Vorsitz der Versammlung,
 - d) Anzahl der Personen, die an der Versammlung teilgenommen und sich an der Abstimmung beteiligt haben,

- e) Angabe, wann und wo die Delegierten zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sind, gegebenenfalls auf Grund welcher Bestimmungen in der Satzung die Versammlung befugt ist, Wahlvorschläge aufzustellen (die Satzung ist beizufügen),
 - f) das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist von dem, der oder den Vorsitzenden der Versammlung mit Datumsangabe zu unterzeichnen.

§ 26

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und anderen Unterlagen

- (1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin fordert spätestens fünf Monate vor dem Wahltag durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin die Parteien, Organisationen und die Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligen wollen, zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge, notwendigen Unterlagen und sonstigen Erklärungen auf.
- (2) In der Veröffentlichung ist insbesondere bekannt zu machen, wo, mit welchem Inhalt und in welcher Form und Frist
- a) die Beteiligungsanzeigen der Parteien,
 - b) der Nachweis über die Eigenschaft als politische Partei,
 - c) die Wahlvorschläge und die dazugehörigen Anlagen
- einzureichen sind. Auf die Rechtsfolgen von Fristversäumnissen und unvollständigen Unterlagen ist hinzuweisen.

§ 27

Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei

- (1) Die Parteien und politischen Vereinigungen haben dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin spätestens vier Monate vor der Wahl ihre Teilnahme an der Wahl anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirksliste einreichen wollen. Satzung und Beschlussprotokoll des zuständigen Parteiorgans sind beizufügen.
- (2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mindestens mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zu einer Bezirksverordnetenversammlung beteiligen wollen, haben dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin außerdem spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einzureichen; Satzung und Programm können in einem Druckexemplar zusammengefasst sein. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann darüber hinaus von der Partei Unterlagen über den organisatorischen Aufbau und erforderlichenfalls den Nachweis über die Anzahl der Mitglieder, über die Beteiligung an der Bundestagswahl und an Landtagswahlen sowie über durchgeführte öffentliche Veranstaltungen verlangen.
- (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin legt die Unterlagen nach Absatz 1 und 2 unverzüglich dem Landeswahlausschuss vor. Dieser stellt spätestens am 95. Tag vor der Wahl fest, welche Organisationen sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit mindestens einem eigenen Wahlvorschlag

beteiligt haben und welche für diese Wahl als Partei anzusehen sind sowie welche Parteien eine Landesliste und welche Parteien Bezirkslisten einreichen können. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer oder mehreren Parteien eine für alle Wahlvorschläge verbindliche Unterscheidungsbezeichnung bei. Wird der Nachweis der Parteilichkeit nicht geführt, so ist der Wahlvorschlag unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 4 des Landeswahlgesetzes für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen als Wählergemeinschaft zuzulassen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig.

- (4) Die nach der Satzung der Organisationen zur Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder sind zu der Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 3 einzuladen. In der Ladung weist der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin. Vor der Beschlussfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Sitzung gibt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin die Entscheidung des Landeswahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Ist eine Organisation wegen der getroffenen Feststellung an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert, weist er oder sie dabei auf den Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen eines Einspruchs hin. Die Niederschrift über die Sitzung ist unverzüglich auszufertigen. In ihr sind die tragenden Gründe darzustellen. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin übermittelt Organisationen, die durch die Feststellung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Landeswahlausschusses, eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift.

§ 28

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge mit den Unterlagen sind spätestens 68 Tage vor dem Wahltag dem zuständigen Bezirkswahlleiter oder der zuständigen Bezirkswahlleiterin schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können auch vor der amtlichen Aufforderung eingereicht werden.
- (2) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin vermerkt auf jedem Wahlvorschlag und jeder eingereichten Unterlage den Tag und am Tag des Fristablaufs die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin unverzüglich eine Abschrift.
- (3) Landeslisten sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Landeswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin einzureichen; im Übrigen gelten für sie die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 29

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlkreisvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 3 einzureichen. Er muss die Bezeichnung des Wahlkreisverbandes und die Nummer des Wahlkreises enthalten. Bei Einzelbewerbungen muss das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ohne Zusatz aufgeführt sein.

- (2) Die Bezirksliste ist nach dem Muster der Anlage 4 einzureichen. Sie muss die Bezeichnung des Wahlkreisverbandes enthalten.
- (3) Die Landesliste ist nach dem Muster der Anlage 5 einzureichen.
- (4) Wahlvorschläge von Parteien haben den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Reihenfolge der in den Listenvorschlägen benannten Personen muss erkennbar sein.
- (5) Der Bezirkswahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 6 einzureichen. Der Bezirkswahlvorschlag muss neben der Bezeichnung des Bezirks den Namen und die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und bei Wählergemeinschaften die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ enthalten. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen mindestens zwei muss erkennbar sein.
- (6) Über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in allen Wahlvorschlägen folgende Angaben zu machen:
 - a) Doktorgrad (Dr.), Familienname und Vornamen,
 - b) Geburtstag und Geburtsort,
 - c) erlernter und zurzeit der Einreichung ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf,
 - d) im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift oder ein Postfach, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift).
- (7) In den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergemeinschaften sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Fehlt eine solche Benennung, so gilt die erste Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (8) Die Einzelbewerbung ist von dem Bewerber oder der Bewerberin, der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, bei einer Landesliste des Landesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen.
- (9) Die Wahlvorschläge sind jeweils mit einer Abschrift oder Ablichtung einzureichen.

§ 30

Unterstützungsunterschrift

- (1) Die nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 7 einzureichen.
- (2) Die Leistung der Unterschrift durch eine stellvertretende Person ist unzulässig und macht die Unterschrift ungültig. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Jede Person kann nur einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirks- oder Landesliste und einen Bezirkswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge derselben Art unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Wahlvorschlägen ungültig. Das Bezirkswahlamt prüft die Unterschriftenberechtigung (Wahlberechtigung

und Hauptwohnung) im Wahlkreis für den Wahlkreisvorschlag, im Bezirk für die Bezirksliste und den Bezirkswahlvorschlag und im Wahlgebiet für die Landesliste für den Tag der Abgabe der Unterschrift nach und bescheinigt sie auf dem Unterschriftenblatt. Unterschriften von nicht berechtigten Personen sind ungültig.

- (3) Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergemeinschaft dürfen erst unterzeichnet werden, nachdem die Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge stattgefunden hat; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

§ 31

Anlagen für die Wahlvorschläge

- (1) Für alle Wahlvorschläge sind gesondert einzureichen:
 - a) Die Erklärung der Bewerber und Bewerberinnen nach dem Muster der Anlage 8, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamtes, dass sie wählbar sind;
 - b) die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergemeinschaft, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist, nach dem Muster der Anlage 2;
 - c) die Satzung, die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt.
- (2) Sofern Unterschriften von Wahlberechtigten beizubringen sind, sind diese gesondert nach den Wahlkreisvorschlägen, den Bezirkslisten, der Landesliste und den Bezirkswahlvorschlägen nach dem Muster der Anlage 7 mit den Bescheinigungen der Bezirkswahlämter über die Unterschriftsberechtigung beizufügen. Die Unterschriften zur Unterstützung von Landeslisten sind nach den Familiennamen alphabetisch geordnet mit den Bescheinigungen der Bezirkswahlämter einzureichen.

§ 32

Formblätter

- (1) Die Formblätter werden auf Anforderung für die Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von den Bezirkswahlleitern oder den Bezirkswahlleiterinnen und für Landeslisten vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin in angemessener Anzahl kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei, Wählergemeinschaft, Einzelbewerber oder Einzelbewerberin) und gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung anzugeben und zu erklären, ob es sich um einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirksliste, eine Landesliste oder einen Bezirkswahlvorschlag handelt. Bei Wahlkreisvorschlägen sind der Bezirk und die Nummer des Wahlkreises, bei Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschlägen der Name des Bezirks anzugeben. Der zuständige Wahlleiter oder die zuständige Wahlleiterin hat die Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- (2) Es steht den Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen frei, die Formblätter mit den nach Absatz 1 erforderlichen Eintragungen auf eigene Kosten zu vervielfältigen.

§ 33

Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen

- (1) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur jeweils auf einem Wahlkreisvorschlag, auf einer Bezirks- oder Landesliste und auf einem Bezirkswahlvorschlag aufgestellt werden. Ist jemand auf einem Wahlkreisvorschlag einer Partei aufgestellt, so ist die Benennung auf einer

Bezirksliste oder Landesliste nur für die Partei zulässig, die den Wahlkreisvorschlag aufgestellt hat.

- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die in mehreren Wahlkreisvorschlägen, in mehreren Bezirks- oder Landeslisten oder in mehreren Bezirkswahlvorschlägen benannt worden sind, müssen dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin innerhalb der von diesem oder dieser gesetzten Frist schriftlich erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag, für welche Liste und für welchen Bezirkswahlvorschlag sie sich entscheiden. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin veranlasst, dass ihre Namen in allen anderen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen.
- (3) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von mehreren Parteien für die Wahl zum Abgeordnetenhaus aufgestellt worden, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. Für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34

Mängelbeseitigung

- (1) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin prüft sofort nach Eingang der Wahlkreisvorschläge, der Bezirkslisten und der Bezirkswahlvorschläge, ob diese mit den Anlagen vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen. Bei Landeslisten ist der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin für diese Prüfung zuständig; er oder sie kann für die Prüfung der Wählbarkeit und für die Feststellung von unzulässigen Mehrfachkandidaturen und unzulässigen Doppelunterschriften die Unterstützung der Bezirkswahlämter in Anspruch nehmen.
- (2) Stellen der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bei der Prüfung gemäß Absatz 1 fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen, zu dem Wahlvorschlag Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzubringen sind, so haben sie den Bewerber, die Bewerberin oder die Vertrauensperson unverzüglich dazu aufzufordern. Dies gilt auch, wenn Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl eingereicht wurden, aber gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind. Den Bewerbern, Bewerberinnen und Vertrauenspersonen soll, soweit dies möglich ist, vor Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt werden, wie viele gültige Unterschriften zur Unterstützung ihrer Wahlvorschläge noch erforderlich sind. Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen nur noch so viele Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden, wie gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind.
- (3) Die Frist zur Beseitigung der Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist endet sechs Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- (4) In Zweifelsfällen können die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen.
- (5) Gegen die Verfügung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin kann die Vertrauensperson und, wenn die Verfügung einen Bewerber oder eine Bewerberin betrifft, auch der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Verfügung durch schriftlichen Einspruch die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen. Die Entscheidung des

Wahlausschusses ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

- (6) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sind spätestens 58 Tage vor dem Wahltag zu treffen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 5 finden entsprechend Anwendung, wenn der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin Mängel an den nach § 27 einzureichenden Anzeigen und der Unterlagen über den Nachweis der Eigenschaft als politische Partei feststellt. Die Mängel sind dem Landesvorstand der betroffenen Organisation mitzuteilen. Der Einspruch des Landesvorstandes der Organisation ist an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin zu richten. Über ihn entscheidet der Wahlausschuss.

§ 35

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 28 Abs. 1) durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, wenn eine neue Aufstellungsverammlung stattgefunden hat. Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages noch nicht entschieden ist.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter oder die Wahlleiterin oder der Wahlausschuss Bedenken erheben, oder deren Namen wegen unzulässiger Doppelbewerbung in Wahlvorschlägen gestrichen worden sind, können nach einer neuen Aufstellungsverammlung bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Partei oder der Wählergemeinschaft durch eine andere Person ersetzt werden. Für einen neuen Wahlkreisvorschlag ist auch die erforderliche Anzahl von neuen Unterstützungsunterschriften einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson oder durch den Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin selbst zurückgezogen werden.
- (4) Eine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 1 Buchstabe a kann, solange noch nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift des zuständigen Wahlleiters oder der zuständigen Wahlleiterin zurückgezogen werden.

§ 36

Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss einheitlich für das Wahlgebiet mit Nummern zu versehen. Dabei erhalten die Wahlvorschläge der Parteien, die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertreten sind, nach der Zahl ihrer Abgeordneten am Tage der Entscheidung des Wahlausschusses, bei gleicher Abgeordnetenzahl nach dem Alphabet die ersten Nummern, mit Nummer 1 beginnend. Die anschließenden Nummern entfallen auf die Wahlvorschläge derjenigen Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligt haben, und zwar in der Reihenfolge der auf sie im Wahlgebiet entfallenden Zweitstimmenzahl. Die Wahlvorschläge der übrigen Parteien und Einzelbewerbungen erhalten die anschließenden Nummern in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder des Familiennamens des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin; die

Wahlvorschläge der übrigen Parteien gehen den Wahlvorschlägen der Einzelbewerbungen vor. Bei gleichen Familiennamen richtet sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge des Vornamens; bei gleichen Vornamen mit gleicher Schreibweise entscheidet das vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin zu ziehende Los.

- (2) Die Bezirkswahlvorschläge sind vom Landeswahlausschuss ebenfalls einheitlich für das Wahlgebiet mit Nummern zu versehen. Die Reihenfolge dieser Nummern richtet sich nach den für die Wahl zum Abgeordnetenhaus zu vergebenden Nummern. Bei den weiteren Bezirkswahlvorschlägen sind Parteien vor Wählergemeinschaften zu berücksichtigen; es folgen die in mehreren oder nur in einer Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Wählergemeinschaften. Bei den übrigen Wählergemeinschaften bestimmt sich die Nummer nach der höheren Zahl der von den einzelnen Wählergemeinschaften eingereichten Bezirkswahlvorschlägen; bei gleicher Anzahl von Bezirkswahlvorschlägen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin zu ziehende Los.

§ 37

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind von den Wahlleitern oder den Wahlleiterinnen vorzubereiten. Die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge, die Einzelbewerber und die Einzelbewerberinnen sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.
- (2) Der Bezirkswahlausschuss prüft vor der Zulassung der Wahlvorschläge von Parteien, ob die Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 27 Abs. 3 vorliegt. Er entscheidet am 60. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung
 - a) der Wahlkreisvorschläge,
 - b) der Bezirkslisten,
 - c) der Bezirkswahlvorschläge,
 - d) der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen der vorgenannten Wahlvorschläge.

Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.

- (3) Über die Zulassung der Landeslisten und der darin vorgeschlagenen einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entscheidet der Landeswahlausschuss am 58. Tag vor dem Wahltag.
- (4) Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Im Falle der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist die Entscheidung unter kurzer Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung entschieden wird, ist dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 38

Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerbern und Bewerberinnen

- (1) Ungültig und nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,
 - a) die nicht fristgemäß eingereicht sind,
 - b) deren Mängel bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung (§ 34 Abs. 4) nicht beseitigt worden sind,

- c) wenn der Landeswahlausschuss für die einreichende Organisation die Eigenschaft als politische Partei für die Wahl zum Abgeordnetenhaus nicht festgestellt hat,
- d) wenn der Landeswahlausschuss festgestellt hat, dass die Partei nur eine andere Listenart einreichen konnte,
- e) wenn die Vorschriften über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften nicht erfüllt sind.

- (2) Nicht zuzulassen sind Bewerber und Bewerberinnen,
 - a) für die nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung die Bescheinigung über die Wählbarkeit und bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die vom Bezirkswahlleiter oder von der Bezirkswahlleiterin angeforderte Auskunft des Herkunftsstaates über die Wählbarkeit nicht beigebracht worden ist,
 - b) die bei einer Doppelbewerbung die nach § 33 Abs. 2 geforderte Erklärung nicht fristgemäß abgegeben haben,
 - c) die für mehrere Parteien aufgestellt worden sind,
 - d) deren Aufstellung sich nicht aus der Niederschrift über die Versammlung, auf der die Aufstellung beschlossen worden ist, ergibt,
 - e) die ihre Zustimmungserklärung zur Bewerbung zurückgenommen haben,
 - f) die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.
- (3) Die Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe c schließt nicht aus, dass sich ein Einzelbewerber oder eine Einzelbewerberin in der von einer Partei eingereichten Bezirks- oder Landesliste und in dem von einer anderen Partei oder einer Wählergemeinschaft eingereichten Bezirkswahlvorschlag bewirbt. Die in dem Bezirkswahlvorschlag einer Wählergemeinschaft benannten Bewerber und Bewerberinnen können von einer Partei in einen Wahlkreisvorschlag und in eine von ihr eingereichte Bezirks- oder Landesliste aufgenommen werden.

§ 39

Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses

- (1) Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können die Vertrauensperson, der Bewerber oder die Bewerberin, die durch die Entscheidung in ihren Rechten betroffen sind, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Ausschusses beim Bezirkswahlleiter oder bei der Bezirkswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde einlegen, die zugleich zu begründen ist. Die Beschwerde ist vom Bezirkswahlleiter oder von der Bezirkswahlleiterin mit den Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sofort dem Landeswahlausschuss über den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können auch die Wahlleiter oder die Wahlleiterinnen innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von Amts wegen Beschwerde beim Landeswahlausschuss einlegen.
- (2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin lädt die beschwerdeführenden Personen, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und die zuständigen Bezirkswahlleiter oder Bezirkswahlleiterinnen zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist spätestens 52 Tage vor dem Wahltag zu treffen; sie ist den eingeladenen Personen mitzuteilen. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig; dies gilt auch, wenn der Landeswahlausschuss über die Zulassung einer Landesliste entschieden hat.

§ 40

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer in der vom Landeswahlausschuss festgelegten Reihenfolge mit der Angabe von Doktorgrad (Dr.), Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Postleitzahl der Wohnanschrift und im Wahlvorschlag angegebener Erreichbarkeitsanschrift für jeden Bewerber und jede Bewerberin im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Wahlteilnahme der Unionsbürger

§ 40a

Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger

- (1) Personen, die ohne Deutsche zu sein, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), sind, wenn ihnen das Wahlrecht zu einer Bezirksverordnetenversammlung zusteht, in das Wahlverzeichnis einzutragen. Die Benachrichtigungen und die Wahlscheine sollen einen Hinweis enthalten, dass ein Wahlrecht nur zu einer Bezirksverordnetenversammlung besteht. Sie können sich farblich von den entsprechenden Formblättern für Deutsche unterscheiden.
- (2) Unionsbürger, die sich für eine Bezirksverordnetenversammlung bewerben, müssen mit ihrer Einverständniserklärung zur Bewerbung nach dem Muster der Anlage 9 eine Erklärung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit und darüber abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsstaat das passive Wahlrecht nicht verloren haben. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin kann die Vorlage einer Auskunft der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates verlangen.

Wahlstatistik

§ 40b

Allgemeine und repräsentative Wahlstatistik, Durchführende Stellen

Für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik, die Art der repräsentativen Wahlstatistik, die Stichprobenauswahl, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen gelten die §§ 1 bis 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die statistische Auswertung der Wahlverzeichnisse erfolgt durch die Wahlvorstände oder die Bezirkswahlämter und die der Stimmzettel durch das für Berlin zuständige statistische Amt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse auf Landes- und Bezirksebene ist dem statistischen Amt vorbehalten. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

ABSCHNITT III

Wahlhandlung

Ablauf der Wahl

§ 41

Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin gibt spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Plakatschlag den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung bekannt, erläutert das Wahlverfahren in den Wahllokalen und die Briefwahl und weist auf die wahlrechtlichen Strafbestimmungen hin.
- (3) Die Bekanntmachung und Muster der Stimmzettel sind am Tag der Wahl vor oder in den Wahllokalen anzubringen.
- (4) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, die Wahlzeit für einen Wahlkreisverband oder für einzelne Wahlbezirke ausdehnen, jedoch nicht über 20.00 Uhr hinaus.

§ 42

Aushändigung des Wahlmaterials an den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin

Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin erhält vom Bezirkswahlamt die Richtlinien für die Wahlvorstände und vor Beginn der Wahlhandlung insbesondere

- a) das abgeschlossene Wahlverzeichnis,
- b) die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) die Vordrucke für die Zähllisten über die Wahlbeteiligung,
- d) den Vordruck für die Wahlniederschrift,
- e) die Vordrucke für die Schnellmeldungen,
- f) die Bekanntmachungen nach § 41 Absätze 2 und 3.

Die Übergabe ist zu dokumentieren.

§ 43

Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände

- (1) Das Bezirkswahlamt fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes schriftlich auf, zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl zu erscheinen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein Mitglied und der Schriftführer oder die Schriftführerin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin anwesend sind. Ist bei Beginn der Wahlhandlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht erschienen, so ersetzt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin aus anwesenden Wahlberechtigten die fehlenden Mitglieder oder den Schriftführer oder die Schriftführerin. Notfalls ist das Bezirkswahlamt zu benachrichtigen, das für die Stellung von Ersatz zu sorgen hat.
- (2) Vor der Eröffnung der Wahlhandlung sind die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung der Ämter zu verpflichten.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin, bei dessen oder deren Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

§ 44

Anwesenheitspflicht

Während der Wahlhandlung müssen ständig drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Schriftführer oder die Schriftführerin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin anwesend sein.

§ 45

Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

- (1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- (2) Ansprachen und politische Werbung im Wahlraum sind verboten. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. Wahlberechtigten des Wahlbezirks darf zur Abgabe ihrer Stimmen der Zutritt nicht versagt werden. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übt das Hausrecht im Sinne des § 123 StGB aus.
- (3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherinnen tätig, so steht die Aufrechterhaltung und die Wahrung des Hausrechts dem ältesten Wahlvorsteher oder der ältesten Wahlvorsteherin zu.

§ 46

Verbot der Wahlbeeinflussung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit ihre politische Meinung weder durch sichtbare Zeichen noch auf andere Weise zum Ausdruck bringen.

§ 47

Wahlurnen

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist sodann zu verschließen. Den Schlüssel nimmt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin an sich. Bis zur Entleerung nach Abschluss der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

§ 48

Wahlzellen

Die Wahlzellen sind so aufzustellen, dass ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann.

§ 49

Form und Inhalt der Stimmzettel

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur amtlich hergestellte Stimmzettel benutzt werden. Bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus sind für die Wahl im Wahlkreis und für die Wahl nach Listen getrennte Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung müssen eine unterschiedliche Farbe tragen. Form, Farbe und Inhalt bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin. Dabei sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.
- (2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin im Wahlkreis enthält die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Doktorgrades (Dr.), des Familiennamens und der Vornamen des Bewerbers oder der Bewerberin sowie des Namens und der Kurzbezeichnung der Partei oder, wenn der Wahlkreisvorschlag nicht von einer Partei eingereicht worden ist, den Zusatz „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“. Bei Einzelbewerbungen mit gleichen Familiennamen und Vornamen sind die Postleitzahl der Wohnanschrift, das Geburtsjahr und die Berufsbezeichnung hinzuzufügen.
- (3) Der Stimmzettel für die Wahl der Listen enthält die zugelassenen Listen unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der Partei und der Doktorgrade (Dr.), Familiennamen und der Vornamen der ersten zwei Bewerber oder Bewerberinnen.

- (4) Der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung enthält die zugelassenen Bezirkswahlvorschläge unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und für eine Wählergemeinschaft den Zusatz „Wählergemeinschaft“ sowie den Doktorgrad (Dr.), Familiennamen und Vornamen der ersten drei Bewerber oder Bewerberinnen.
- (5) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bestimmt den für die repräsentative Wahlstatistik in einzelnen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken erforderlichen Aufdruck auf den Stimmzetteln.
- (6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung denjenigen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Das Land erstattet diesen die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben.

§ 50

(aufgehoben)

§ 51

Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind. Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

§ 52

Wahlhandlung

- (1) Beim Eintritt in den Wahlraum erhalten die Wahlberechtigten die Stimmzettel, nachdem festgestellt worden ist, dass das Lokal für sie zuständig ist. Mitgebrachte Stimmzettel sind abzugeben und zu vernichten. Die Wahlberechtigten kennzeichnen in der Wahlzelle die Stimmzettel und falten sie so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich immer nur eine Person in der Wahlzelle aufhält.
- (3) Danach legen die Wahlberechtigten am Tisch des Wahlvorstandes den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (z. B. Reisepass, Führerschein) und gegebenenfalls den Bescheid über die nachträgliche Aufnahme in das Wahlverzeichnis oder den Wahlschein vor. Nachdem der Name in dem Wahlverzeichnis festgestellt oder der Wahlschein kontrolliert worden ist, werfen die Wahlberechtigten die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin in die Wahlurne. Der Schriftführer oder die Schriftführerin vermerkt die Stimmabgabe in der entsprechenden Spalte des Wahlverzeichnisses. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen müssen vor der Stimmabgabe ihren Wahlschein übergeben, anderenfalls sind die Wahlberechtigten zur Vermeidung der Doppelwahl zurückzuweisen. Falls Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines entstehen, hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Bei Zurückweisung ist der Wahlschein einzuziehen.
- (4) Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, der sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahl-

vorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

- (5) Haben Wahlberechtigte den ihnen ausgehändigten Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; der unbrauchbare Stimmzettel ist von dem oder der Wahlberechtigten in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten.
- (6) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die offen abgegeben werden sollen, hat der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin zurückzuweisen. Sie sind in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Gleiches gilt, wenn in der Wahlzelle fotografiert oder gefilmt wurde.
- (7) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin hat darüber zu wachen, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum erst verlassen, nachdem die Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt oder vernichtet worden sind.

§ 53

Liste über die Wahlbeteiligung

Über die Wahlbeteiligung ist eine Zählliste zu führen, die zu den festgesetzten Stunden abzuschließen und deren Ergebnisse dem Bezirkswahlamt zu melden sind. Die Vordrucke für die Meldung der Ergebnisse und den Zeitpunkt der Abgabe der Meldung werden vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin bestimmt.

§ 54

Schluss der Wahlhandlung

- (1) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bekannt gegeben. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden.
- (2) Nach der Stimmabgabe der letzten Wahlberechtigten erklärt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen; danach ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

§ 55

Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel,
 - legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu,
 - unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung,
 - steckt den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch einen Postdienstleister an das Bezirkswahlamt seines Wohnsitzes; der Wahlbrief kann auch beim Bezirkswahlamt abgegeben werden.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Bezirkswahlamt eingeht.

- (2) In Krankenhäusern, Krankenheimen und anderen Heimen sowie in Anstalten, die der Landesjustizverwaltung unterstehen, ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel geheim gekennzeichnet werden.

- (3) Für Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen oder an das Bezirkswahlamt zu übersenden, findet § 52 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

- (4) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Personen ihres Vertrauens gegenüber dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden sind. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin ist die zur Entgegennahme der Versicherung an Eides statt zuständige Behörde.

Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten

§ 56

Wahlschein für Wahlberechtigte in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten

Die Vorschriften über Wahlscheine gelten auch für Wahlberechtigte, die sich in einem Krankenhaus, Krankenheim oder anderen Heim oder in einer der Landesjustizverwaltung unterstehenden Anstalt befinden. Die der Landesjustizverwaltung unterstehenden Anstalten sind verpflichtet, die für die Aufstellung der Sonderwahlverzeichnisse erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen.

ABSCHNITT IV

Ermittlung der Wahlergebnisse

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 57

Öffentlichkeit der Ermittlung

- (1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis.
- (2) Ist eine längere Unterbrechung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig, so sind die Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Arbeiten sind nur bei Anwesenheit des beschlussfähigen Wahlvorstandes wieder aufzunehmen. Die Öffentlichkeit ist von dem Wiederbeginn der Ermittlung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 58

Behandlung der Wahlbriefe,

Vorbereitung der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

- (1) Das Bezirkswahlamt vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Der Wahlbrief ist bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- (2) Das Bezirkswahlamt verteilt am Tag der Wahl die ungeöffneten Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Fehlt auf dem Wahlbriefumschlag die Nummer des Wahlkreises, so öffnet es den Wahlbrief und vermerkt auf ihm die Nummer des Wahlkreises und den Grund der Öffnung.
- (3) Der Briefwahlvorstand prüft den Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Zurückweisung von Wahlbriefen nach § 15 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes. Die Anzahl der beanstandeten,

der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. Die Stimmen zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

§ 59

Zählung der Stimmabgabevermerke

Nach Schluss der Wahlhandlung und vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlstisch entfernt. Die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine wird festgestellt und in die Schnellmeldung eingetragen.

§ 60

Sortierung der Stimmzettel

Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne noch vorschriftsmäßig verschlossen ist. Dann wird die Wahlurne geöffnet und es werden die Stimmzettel herausgenommen. Die Stimmzettel werden gesondert nach Erststimmen und Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und nach Stimmzetteln für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung gehäufelt.

§ 61

Auszählung der Stimmzettel

- (1) Nach der Sortierung der Stimmzettel nach § 60 werden zuerst die Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:
 1. nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
 2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
 3. einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln.
- (2) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, zum anderen Teil dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gebildeten Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel zugefügt.
- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), die ihm oder ihr hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.
- (4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebe-

nen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer oder von der Schriftführerin in die Wahlniederschrift übertragen.

- (5) Sodann entscheidet der Wahlvorstand nach § 15 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) als gültig anzuerkennen sind. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er oder sie vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift oder in den Anlagen sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die Wahlniederschrift übertragen.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer oder der Schriftführerin in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammenzählung. Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer als die Zahl der Stimmabgabevermerke zuzüglich der eingenommenen gültigen Wahlscheine, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.
- (7) Anschließend werden die Erststimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in gleicher Weise ausgezählt.

§ 62

(aufgehoben)

§ 63

Behandlung der Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind

- (1) Alle Stimmzettel, die der Wahlniederschrift nicht nach § 65 Absatz 2 beizufügen sind, werden vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin getrennt nach den für die verschiedenen Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erststimmen geordnet, verpackt und versiegelt. Die Stimmzettel mit den Zweitstimmen werden nach Listen geordnet, verpackt und versiegelt. Ebenfalls werden die eingenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nicht nach § 52 Absatz 3 Satz 5 beschlossen hat, verpackt und versiegelt. Die verpackten und versiegelten Stimmzettel und Wahlscheine werden mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung des Inhalts dem Bezirkswahlamt übergeben.
- (2) Die nicht benutzten Stimmzettel werden dem Bezirkswahlamt übergeben.

§ 64

(aufgehoben)

§ 65

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung wird eine Wahlniederschrift auf dem amtlichen Vordruck gefertigt. Sie ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Zur Wahlniederschrift gehören folgende Anlagen, die zu a) und b) jeweils mit fortlaufender Nummer zu versehen sind:

- a) Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 61 Absatz 5 beschlossen hat, und
 - b) Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Absatz 3 Satz 5 beschlossen hat.
- (3) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übergibt sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk die Wahl Niederschrift zusammen mit dem Wahlverzeichnis und allen Unterlagen und Materialien dem Bezirkswahlamt. Bei der Übergabe hat das Bezirkswahlamt zu prüfen, ob die übergebenen Unterlagen vollständig sind.

§ 66

Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk

- (1) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin hat das Wahlergebnis gesondert nach Erst- und Zweitstimmen unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt zu melden. Die Einzelheiten des Meldeverkehrs werden vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin festgelegt.
- (2) In dieser Meldung sind die Gesamtzahlen anzugeben
- a) der Wahlberechtigten nach dem Wahlverzeichnis,
 - b) der Wahlberechtigten,
 - c) der gültigen Stimmen,
 - d) der ungültigen Stimmen,
 - e) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach Wahlkreisvorschlägen und Listen,
 - f) der abgegebenen Stimmen.

§ 67

Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung im Wahlbezirk

- (1) Nachdem der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus erstattet hat, wird das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelt. Hierbei werden die Stimmzettel nach Bezirkswahlvorschlägen geordnet und gezählt. Das Ergebnis wird auf dem amtlichen Vordruck bei den jeweiligen Bezirkswahlvorschlägen eingetragen. § 60, § 61 Absatz 1 bis 6 und §§ 63 und 65 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin hat das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt entsprechend § 66 Abs. 2 zu melden.

§ 68

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand für die Briefwahl öffentlich das Wahlergebnis.
- (2) Die §§ 57 bis 67 finden entsprechende Anwendung; die Zahl der Wahlberechtigten wird nicht festgestellt.
- (3) Sofern der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die davon betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens drei Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. Die betroffenen Wahlbriefe werden nach Ende der Störung, spätestens 14 Tage nach der Wahl, ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen. Danach berichtigen die Wahlausschüsse ein bereits festgestelltes Wahlergebnis.

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband

§ 68a

Weiterleitung der Schnellmeldungen, Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse

- (1) Das Bezirkswahlamt leitet die Schnellmeldungen nach § 66 unverzüglich an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin weiter. § 66 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ermittelt auf der Grundlage der Schnellmeldungen die vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen für die Bezirksverordnetenversammlungen und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (3) Bis zu der Bekanntmachung der vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse nach Absatz 2 darf der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen Schnellmeldungen nach § 66 auf der Grundlage einer Prüfung der Wahlunterlagen berichtigen oder, sofern diese unvollständig erfolgt sind, vervollständigen. Ergeben sich bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, dürfen der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die Wahlunterlagen prüfen. Soweit erforderlich, können hierzu versiegelte Stimmzettelbündel in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen geöffnet und ihr Inhalt in Augenschein genommen werden. Erscheint eine Nachzählung dieser Stimmzettelbündel erforderlich, so hat diese Nachzählung öffentlich zu erfolgen; die §§ 45, 46 und 57 gelten entsprechend. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat vor Schluss der Wahlhandlung den Ort und den voraussichtlichen Zeitraum möglicher öffentlicher Nachzählungen von Stimmzetteln in geeigneter Form bekannt zu machen; einer darüber hinaus gehenden Bekanntmachung einer Nachzählung nach Satz 4 bedarf es nicht. Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen an der Prüfung Beteiligten zu unterschreiben und der Wahl Niederschrift des Wahlvorstands beizufügen ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln und dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

§ 69

Prüfung der Unterlagen, Zusammenstellung und Aufrechnung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlausschüsse hat der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin die Wahlergebnisse für jeden Wahlkreis und für den Wahlkreisverband zusammenzustellen und aufzurechnen. Zu diesem Zweck haben er oder sie oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, fehlende Unterlagen ergänzen zu lassen und Unstimmigkeiten aufzuklären.
- (2) Bestehen insbesondere Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, haben der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu

beauftragten Personen die versiegelten und unversiegelten Wahlunterlagen des betroffenen Wahlbezirks daraufhin zu prüfen. § 68a Absatz 3 Satz 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend. Soweit erforderlich, hat der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen eine Nachzählung einzelner oder aller versiegelter Stimmzetteln des betroffenen Wahlbezirks vorzunehmen. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin macht eine Nachzählung von Stimmzetteln nach Satz 3 spätestens am Vortag der vorgesehenen Nachzählung bis 22.00 Uhr in geeigneter Form, in jedem Fall durch Aushang am Eingang des Bezirkswahlamts und durch Veröffentlichung auf einer Internetseite des Bezirksamts bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks der nachzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen. Die Wahl Niederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin dem Bezirkswahlausschuss vor.

- (3) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlbezirksergebnisse erstreckt sich gesondert für jeden Wahlkreis auf die Gesamtzahl
- der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
 - der Wahlbeteiligten,
 - der ungültigen Erststimmen,
 - der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
 - der ungültigen Zweitstimmen,
 - der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen und den Namen und die Partei der Person oder den Namen der Einzelbewerbung, die nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden ist.
- (4) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlkreisergebnisse erstreckt sich für den Wahlkreisverband auf die Gesamtzahl
- der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
 - der Wahlbeteiligten,
 - der ungültigen Erststimmen,
 - der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen für jede Partei und jede Einzelbewerbung gesondert,
 - der ungültigen Zweitstimmen,
 - der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen für jede Partei gesondert,
 - der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten,
 - der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen und die Parteien der Personen oder die Namen der Einzelbewerbungen, die nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden sind.

§ 70

Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl für das Abgeordnetenhaus durch den Bezirkswahlausschuss

- (1) Zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus tritt der Bezirkswahlausschuss spätestens am zehnten Tag nach dem Wahltag zusammen. Der Bezirkswahlausschuss ermittelt auf Grund der

Vorarbeiten des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin das vorläufige Ergebnis in den Wahlkreisen und im Wahlkreisverband und stellt auf Grund der von ihm geprüften und für richtig befundenen Zusammenstellung und Aufrechnung des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin das zahlenmäßige Ergebnis und die Namen der nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählten Bewerber und Bewerberinnen fest. Haben in einem Wahlkreis mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das vom Bezirkswahlleiter oder von der Bezirkswahlleiterin zu ziehende Los.

- (2) Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, die in den Wahlbezirken getroffenen und in den Wahl Niederschriften der Wahlvorstände angeführten Feststellungen über die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen abzuändern. Insbesondere ist er befugt, von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen als gültig festzustellen und umgekehrt. Änderungen sind in der Wahl Niederschrift des Wahlbezirks rot zu vermerken und in der Sitzungsniederschrift des Bezirkswahlausschusses unter Anführung der einzelnen Fälle zu begründen.
- (3) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin übersendet dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin unverzüglich nach der Sitzung des Bezirkswahlausschusses
- die Niederschrift über die Sitzung des Bezirkswahlausschusses,
 - eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken, in den Wahlkreisen und im Wahlkreisverband in der Anzahl und Gliederung, die der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin festgelegt hat.

§ 71

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuss

Zugleich mit der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband hat der Bezirkswahlausschuss in derselben Sitzung auch das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks zu ermitteln und dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin unverzüglich mitzuteilen. § 70 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 72

Beanstandung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuss

Kommt der Bezirkswahlausschuss zu dem Ergebnis, dass einem Wahlvorstand eine Fehlentscheidung unterlaufen ist, durch die das Ergebnis für die Wahl zum Abgeordnetenhaus beeinträchtigt wird und die nicht seine unter § 70 Abs. 2 fallende Änderungsbefugnis betrifft, so hat der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hierüber schriftlich mit seiner Stellungnahme zu benachrichtigen. Etwa erforderliche Berichtigungen nimmt der Landeswahlausschuss vor.

Feststellungen und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 73

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus

- (1) Nach Eingang der Niederschriften über die Sitzung der Bezirkswahlausschüsse und der erforderlichen Unterlagen tritt der Landeswahlausschuss zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlgebiet zusammen.

- (2) Auf Grund der Zusammenstellung der Bezirkswahlausschüsse ermittelt der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet die Gesamtzahl
- der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
 - der Wahlbeteiligten,
 - der ungültigen Erststimmen,
 - der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen für jede Partei und jede Einzelbewerbung gesondert,
 - der ungültigen Zweitstimmen,
 - der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen für jede Partei gesondert,
 - der von jeder Partei direkt errungenen Sitze (§ 16 des Landeswahlgesetzes),
 - der von Einzelbewerbungen direkt errungenen Sitze (§ 16 des Landeswahlgesetzes).

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse vorzunehmen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 die öffentliche Nachprüfung oder Nachzählung durch den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr beauftragten Personen anordnen.

- (3) Sodann werden die Parteien ermittelt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten haben oder von denen mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin direkt gewählt worden ist (§ 16 des Landeswahlgesetzes).
- (4) Die Mindestzahl der zu wählenden Abgeordneten von 130 wird nach dem Abzug der Anzahl der in § 17 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes genannten erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen auf die in Absatz 3 genannten Parteien entsprechend ihrer nach Absatz 2 ermittelten Gesamtzahl der Zweitstimmen im Wahlgebiet nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) verteilt. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes für mehrere Parteien der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin zu ziehende Los. Für eine Partei, die eine Landesliste eingereicht hat, werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 unmittelbar aus der Landesliste besetzt.
- (5) Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, wird die nach Absatz 4 ermittelte Anzahl von Sitzen auf die von ihr eingereichten Bezirkslisten nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) verteilt. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes zwischen mehreren Bezirkslisten der Partei der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin zu ziehende Los.
- (6) Die weitere Verteilung der Sitze für das Abgeordnetenhaus geschieht wie folgt:
- Entspricht bei einer Partei, die Bezirkslisten eingereicht hat, die Zahl der ihr im Wahlkreisverband zustehenden Sitze der Zahl von Sitzen, die ihre Bewerber und Bewerberinnen bereits direkt errungen haben (§ 16 des Landeswahlgesetzes), so findet eine weitere Sitzzuteilung nicht statt; das Gleiche gilt bei einer Partei, die eine Landesliste eingereicht hat, wenn die Zahl der ihr im Wahlgebiet zustehenden Sitze der Zahl von Sitzen entspricht, die ihre Bewerber und Bewerberinnen im Wahlgebiet direkt errungen haben.

- Ist bei einer Partei, die Bezirkslisten eingereicht hat, die Zahl der Sitze, die ihr im Wahlkreisverband zustehen, höher als die Zahl von Sitzen, die ihre Bewerber und Bewerberinnen bereits direkt errungen haben, so fallen die weiteren Sitze den Bewerbern und Bewerberinnen aus der Bezirksliste zu, die noch keinen Sitz direkt errungen haben. Ist bei einer Partei, die eine Landesliste eingereicht hat, die Zahl der ihr im Wahlgebiet zustehenden Sitze höher als die Zahl von Sitzen, die ihre Bewerber und Bewerberinnen bereits direkt errungen haben, so fallen die weiteren Sitze den Bewerbern und Bewerberinnen aus der Landesliste zu, die noch keinen Sitz errungen haben. Die Bewerber und Bewerberinnen aus den Bezirks- und Landeslisten sind in der Reihenfolge ihres Listenplatzes zu berücksichtigen.
- Ist bei einer Partei, die Bezirkslisten eingereicht hat, die Zahl der Sitze, die die Bewerber und Bewerberinnen der Partei im Wahlkreisverband direkt errungen haben, höher als die Zahl der ihr nach Absatz 5 zustehenden Sitze, so behält sie alle direkt errungenen Sitze. Das gleiche gilt bei einer Partei, die eine Landesliste eingereicht hat, wenn die Zahl der direkt errungenen Sitze größer ist als die Zahl der Sitze, die ihr nach Absatz 4 im Wahlgebiet zustehen. Der Unterschied zwischen der Anzahl der direkt errungenen Sitze und der Anzahl der den Parteien nach den Absätzen 4 und 5 zustehenden Sitze ergibt die Anzahl der Überhangmandate.
- Hat eine Partei Überhangmandate nach Buchstabe c errungen, so findet ein Verhältnisausgleich mit den übrigen Parteien im Wahlgebiet statt. Die neue Gesamtzahl der Mandate ergibt sich, indem die Zahl der errungenen Sitze der Partei einschließlich ihrer Überhangmandate durch ihre Zweitstimmenzahl im Wahlgebiet dividiert und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird. Zahlenbruchteile über 0,5 werden aufgerundet. Haben mehrere Parteien Überhangmandate erreicht, so ist die höhere Gesamtzahl der Mandate den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen. Die neue Gesamtzahl wird nach § 17 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes auf die Parteien verteilt. Der Unterschied der neuen Mandatszahl einer Partei zur Zahl ihrer zunächst nach § 17 des Landeswahlgesetzes einschließlich der Überhangmandate errungenen Sitze ergibt die Zahl der Ausgleichsmandate. Den Landes- und Bezirkslisten einer Partei werden die Ausgleichsmandate nach § 17 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes zugeteilt. Dabei werden Bezirkslisten übergangen, soweit auf sie Überhangmandate entfallen. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes in allen diesen Berechnungsverfahren der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin zu ziehende Los.
- Im Falle des Ausscheidens von Bewerbern und Bewerberinnen werden die zu vergebenden Sitze nach § 14 des Landeswahlgesetzes verteilt.

§ 74

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Ergebnisse der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen werden vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Sind Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahlen notwendig, so rechnet die Frist vom Tage der letzten Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl an. Doktorgrad (Dr.), Familienname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, erlernter und ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf sowie die Postleitzahl der Wohnanschrift und die im Wahlvorschlag angegebene Erreichbarkeitsanschrift der gewählten Bewerber und Bewerberinnen sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Veränderungen werden vom Landeswahlleiter oder von der Landeswahlleiterin im vierteljährlichen Abstand veröffentlicht.

ABSCHNITT V

Berufung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 75

Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus

- (1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin benachrichtigt die gewählten Bewerber und Bewerberinnen von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Benachrichtigung beim Landeswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Gewählten sind darauf hinzuweisen, dass sie erst dann Abgeordnete sind, wenn sie die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben oder, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 2, wenn sie bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung abgeben. Sofern das neu gewählte Abgeordnetenhaus noch nicht zusammengetreten ist, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sie erst mit Zusammentritt des Abgeordnetenhauses Abgeordnete sind.
- (2) Sofern Bewerber oder Bewerberinnen, die mit dem Mandat nach § 26 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes unvereinbare Funktionen ausüben, die Wahl in das Abgeordnetenhaus annehmen, ist die zuständige Dienstbehörde oder die personalaktenführende Stelle von der Annahme des Mandats unverzüglich zu unterrichten. Bewerber und Bewerberinnen, die mit dem Mandat nach § 26 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes unvereinbare Funktionen ausüben, können ihre Wahl nur durch ausdrückliche Erklärung annehmen und müssen mit der Annahme den Nachweis erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.
- (3) Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, sterben sie, verlieren sie die Wählbarkeit oder verlegen sie ihren Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb von Berlin, so sind sie in den Wahlvorschlägen zu streichen. Dies gilt auch, wenn Personen, die aus einer Liste als Nachfolger zu berufen sind, erklären, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung nicht mehr der Partei angehören, die die Liste eingereicht hat; dies gilt nicht, wenn sie der Partei zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht angehört haben. Die Erklärung der Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Die Ablehnung der Wahl ist unwiderruflich.
- (5) Personen, die im Wahlkreis und zugleich auch über eine Liste gewählt sind, können den Sitz nur im Wahlkreis annehmen.

- (6) Gewählte, die die Wahl angenommen haben, sind in der Liste zu streichen.
- (7) Nach der Annahme der Wahl teilt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin die Berufung der Abgeordneten dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses mit.
- (8) Nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses gehen die Befugnisse des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin aus den Absätzen 1 bis 3, 6 und 7 auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung über.

§ 76

Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, sich innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Benachrichtigung beim Bezirkswahlleiter oder bei der Bezirkswahlleiterin schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Gewählten sind darauf hinzuweisen, dass sie erst dann Bezirksverordnete sind, wenn sie die Annahme der Wahl schriftlich erklärt oder, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2, bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung abgegeben haben. Sofern das neu gewählte Abgeordnetenhaus noch nicht zusammengetreten ist, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sie erst mit dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses Bezirksverordnete werden.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die mit dem Mandat nach § 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes unvereinbare Funktionen ausüben, können ihre Wahl nur durch ausdrückliche Erklärung annehmen und müssen mit der Annahme den Nachweis erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Annahme des Mandats entgegensteht. Bewerber und Bewerberinnen, die zugleich zum Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt worden sind, müssen bei Abgabe der Annahmeerklärung den Verzicht auf den Sitz im Abgeordnetenhaus nachweisen.
- (3) Die Vorschriften des § 75 Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Nach der Annahme der Wahl teilt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin die Berufung der Bezirksverordneten dem Bezirksverordnetenvorsteher oder der Bezirksverordnetenvorsteherin mit.
- (5) Nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung gehen die Befugnisse des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin aus den Absätzen 1 bis 4 auf das Bezirksamt über.

§ 77

Verzicht, Nachfolge im Mandat

- (1) Über einen Mandatsverzicht (§ 6 des Landeswahlgesetzes) ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung von dem zuständigen Wahlleiter oder der zuständigen Wahlleiterin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Bezirksverordnetenvorsteher oder der Bezirksverordnetenvorsteherin zu benachrichtigen.
- (2) Stirbt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung oder verliert es seinen Sitz, so haben die Wahlleiter oder die Wahlleiterinnen festzustellen, wer nach dem Wahlvorschlag nachrückt. Ist das Mandat aus einer Bezirksliste oder einem Bezirks-

wahlvorschlag zu besetzen, so ist durch schriftliche Anfrage bei dem Kreisvorstand der Partei, auf deren Wahlvorschlag die Bewerber oder Bewerberinnen aufgestellt wurden, festzustellen, ob sie noch der Partei angehören; ist das Mandat aus einer Landesliste zu besetzen, so ist diese Anfrage an den Landesvorstand der Partei zu richten. Gehören die Bewerber oder Bewerberinnen nicht mehr der Partei an, so werden sie gestrichen; dies gilt nicht, wenn sie der Partei zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht angehört haben. Nachrückende sind aufzufordern, sich innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Die Vorschriften der §§ 75 und 76 finden entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT VI

Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

§ 78

Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

- (1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin gibt den Wahltag und die erforderlichen Verfahrenshinweise für eine Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl im Amtsblatt für Berlin bekannt.
- (2) Bei der Nachwahl bleiben die Wahlbezirke unverändert. Bei der Ersatzwahl darf die Abgrenzung der Wahlkreise nicht, bei der Wiederholungswahl nur nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs verändert werden; die Abgrenzung der Wahlbezirke soll nicht geändert werden. Wahlvorstände können neu berufen werden.
- (3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wahlverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlkreisen das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses der Wahlverzeichnisse neu durchzuführen, sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Findet die Wiederholungswahl auf Grund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, so ist es für die Ausübung des Wahlrechts unerheblich, wenn Wahlberechtigte inzwischen innerhalb des Wahlgebiets eine neue Hauptwohnung begründet haben. Haben Wahlberechtigte dagegen keine Hauptwohnung im Wahlgebiet mehr, so sind sie in den Wahlverzeichnissen zu streichen. Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, ohne in den Wahlverzeichnissen eingetragen zu sein, können an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein für einen der Wahlbezirke erhalten haben, für die die Wahl wiederholt wird.
- (5) Bei einer Wiederholungswahl dürfen Wahlscheine nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden, in deren Gebiet die Wiederholungswahl stattfindet. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergibt, oder es nach § 14 des Landeswahlgesetzes erforderlich wird, weil ein Bewerber oder eine Bewerberin gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (6) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79

Informationstechnische Unterstützungsleistungen

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten betreibt ein zentrales informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (IT-Verfahrensverantwortung). Sofern eine landeseinheitliche Vorbereitung und Durchführung mit informationstechnischer Unterstützung erforderlich ist, sind die Wahlbehörden nach § 2 verpflichtet, das Verfahren nach Satz 1 zu nutzen. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten stellt im Zusammenwirken mit den Wahlbehörden sicher, dass das Verfahren den Anforderungen der wahlrechtlichen Vorschriften und einer ordnungsgemäßen organisatorischen Vorbereitung und Durchführung entspricht.

§ 79a

Ergänzende Internetveröffentlichungen

Der Inhalt der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit, Ursprungszuordnung und Barrierefreiheit der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 40 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 74 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

§ 80

Fristen

Die in dieser Wahlordnung nach Monaten bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen enden am letzten Tage der Frist um 18.00 Uhr. Dieser Fristablauf ändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

§ 80a

Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode

Bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode gelten folgende Fristen:

1. In § 3 tritt in Absatz 2 an die Stelle der sechs Monate vor dem Wahltag der zweite Tag nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids.
2. In § 26 treten in Absatz 1 an die Stelle der fünf Monate vor dem Wahltag die Worte „spätestens innerhalb einer Woche nach dem Beschluss oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids“.
3. In § 27 tritt in Absatz 1 und 2 an die Stelle der vier Monate vor der Wahl der 41. Tag vor der Wahl.
4. In § 28 treten in Absatz 1 an die Stelle der 68 Tage vor dem Wahltag 34 Tage vor dem Wahltag.
5. Die Frist zur Beseitigung der Mängel (§ 34 Abs. 4) endet mit der Einreichungsfrist.
6. Die Entscheidungen nach § 34 Abs. 5 und 6 sind abweichend von Absatz 7 spätestens am 30. Tag vor der Wahl zu treffen.
7. Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 entscheiden die Bezirkswahlausschüsse und der Landes-

wahlausschuss spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen ist bereits vor dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides nach Artikel 54 Abs. 4 der Verfassung von Berlin zulässig.

§ 80b

Verfahren bei verbundenen Wahlen

- (1) Finden die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zu den Bezirksverordnetenversammlungen am selben Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt (verbundene Wahlen), so dürfen die Wahlbezirke nicht von den Wahlbezirken nach der Bundeswahlordnung oder nach der Europawahlordnung abweichen. Ein Antrag für einen Wahlschein zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament gilt zugleich auch als Antrag für einen Wahlschein zur Wahl des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung. Die Form des Wahlscheines, des Stimmzettelumschlages und des Wahlbriefumschlages, das Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines einschließlich der Fristen des Einspruchs und der Beschwerde richten sich nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung bzw. der Europawahlordnung. Die Umschläge und das Merkblatt für die Briefwahl werden den für die Bundestagswahlen oder die Wahlen zum Europäischen Parlament vorgesehenen Mustern angepasst. Statt des Begriffs Wahlverzeichnis kann bei Bekanntmachungen und Benachrichtigungen der Begriff Wählerverzeichnis verwendet werden.
- (2) Für Beschwerden gegen die Nichteintragung in das Wahlverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheines sowie für die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament ist der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin zuständig; er oder sie ist gegenüber den Bezirkswahlämtern seines oder ihres Wahlkreises weisungsbefugt.
- (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann die Bekanntmachungen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen mit den Bekanntmachungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament nach Abstimmung mit den für die Durchführung dieser Wahlen zuständigen Verwaltungen verbinden. Die Wahlbenachrichtigung kann für die verbundenen Wahlen gemeinsam erfolgen.
- (4) Für das Verfahren bei der Stimmabgabe im Wahllokal und bei der Briefwahl gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung. Die Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl und für die Berliner Wahlen werden in zwei unterschiedliche Urnen eingelegt.
- (5) Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse gelten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung und für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen die Vorschriften der Landeswahlordnung. Die Wahlvorstände ermitteln zunächst das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament und übermitteln das Ergebnis dem Bezirkswahlamt. Anschließend werden die Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen ermittelt.

Die Frist für die Ergebnisfeststellung durch den Bezirkswahlausschuss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich auf 15 Tage.

- (6) Die Wahlbezirke sollen abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 in der Regel nicht mehr als 1 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

§ 80c

Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

- (1) Bei verbundenen Wahlen werden die Aufgaben der Wahlvorstände von den für die Bundestags- oder Europawahl gebildeten Wahlvorständen wahrgenommen (ordentlicher Wahlvorstand). Davon abweichend kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswahlgesetz und dieser Wahlordnung gebildet wird, der im Wahlraum oder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, in einem anderen Raum im selben Gebäude tätig wird; letzteres ist durch Aushang am Wahlraum und im Internet bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Hilfskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden.
- (2) Während der Wahlhandlung müssen abweichend von § 44 nur zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Für die Ordnung im Wahlraum (§ 45), die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 51), die Wahlhandlung (§ 52), die Führung der Liste über die Wahlbeteiligung (§ 53), den Schluss der Wahlhandlung (§ 54) und die Prüfung der Wahlbriefe (§ 58 Absatz 3 und 4) ist ausschließlich der ordentliche Wahlvorstand nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.
- (3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 57 bis 68) übernimmt der zusätzliche Wahlvorstand die verschlossene Urne mit den Stimmzetteln für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie gegebenenfalls für Volksentscheide. Die Zählung der Stimmabgabevermerke nach § 59 obliegt dem ordentlichen Wahlvorstand, der das Ergebnis dem zusätzlichen Wahlvorstand unverzüglich mitteilt. Stimmzettel, die in die falsche Urne eingelegt wurden, werden bei der Zählung beziehungsweise Sortierung ausgesondert und von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes dem zuständigen Wahlvorstand übergeben, damit sie von diesem berücksichtigt werden.
- (4) Über die Handlungen des zusätzlichen Wahlvorstandes ist eine eigene Niederschrift zu führen.

§ 81

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt § 2 Absatz 9 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 13, 15 Absatz 1 und 3, den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

- (2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten ist das Recht auf Auskunft abschließend durch das gemäß § 16 Absatz 1 gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis geregelt.
- (3) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten sind die Rechte auf Berichtigung und auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die gemäß § 17 und § 18 gewährleisteten Einspruchsrechte geregelt.
- (4) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten sind die Rechte auf Berichtigung und auf Einschränkung der Verarbeitung für den Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abschließend durch die gemäß § 34 gewährleisteten Mängelbeseitigungsverfahren geregelt.
- (5) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person ausschließlich durch die Bekanntmachung nach § 3 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 2.

§ 82

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ...

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am _____
Wahltag

Nur gültig für den Wahlkreis _____ des Wahlkreisverbandes _____
Nummer Bezirk

Frau/Herrn

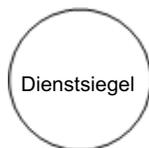
Wahlschein-Nr. _____
Briefwahlbezirk-Nr. _____
Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. _____ / _____
 ¹ oder Wahlschein nach § 22 Nr. 1 LWO

wohnhaft in ² _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen
² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- 1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises
oder
- 2. durch Briefwahl.



Bezirksamt _____
Berlin, den _____
Im Auftrag _____

(Unterschrift des oder der Bediensteten des Bezirkswahlamtes/
Wahlschein ist ohne Unterschrift gültig, wenn im automatisierten Verfahren erstellt)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴ **gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers** – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers** _____ **– oder –** Unterschrift der **Hilfsperson**

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift:

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)

Vom 21. Mai 1999 (BGBl I, S. 1023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl I S. 962)

§ 1

Durchführung der allgemeinen Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

§ 2

Art der Statistik

- (1) Aus dem Ergebnis der Wahlen gemäß § 1 sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
 - a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
 - b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als Bundesstatistik zu erstellen.
- (2) In die Statistik nach Absatz 1 Buchstabe b sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind.

§ 3

Stichprobenauswahl

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als jeweils 5 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als jeweils 10 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Bildung der Geburtsjahresgruppen

Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a sind Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens sechs Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk und statistische Gemeindecennziffer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.

Hinweise für die Wahlvorstände

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 30 LWG). Das Amt verpflichtet Sie, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadenersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

I. Allgemeines

1. Wahlniederschrift und Wahlverzeichnis

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl ist in der **Wahniederschrift** zu dokumentieren. Die Wahlniederschrift muss **vollständig** und korrekt ausgefüllt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und insbesondere die schriftführende Person müssen sich vor der Wahl mit der Wahlniederschrift vertraut machen.

Wahlverzeichnis sind Urkunden; sie dürfen weder durch Streichungen noch durch Zusätze geändert werden. Vermerke sind in der Spalte „Bemerkungen“ nur vorzunehmen, wenn Unstimmigkeiten im Verzeichnis auf Grund von ausreichenden Beweismitteln festgestellt werden. Aus den Vermerken muss eindeutig die Art der Unstimmigkeit zu ersehen sein.

2. Meldungen

Erforderliche Meldungen sind entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorzunehmen. Auf die besondere Bedeutung der Schnellmeldung wird hingewiesen.

II. Aufgaben vor dem Wahltag

3. Unterrichtung

Die wahlvorstehende und die stellvertretend wahlvorstehende Person haben sich mit den Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes haben diese Hinweise zu lesen.

4. Wahlvorstand

Er besteht aus

- a) der wahlvorstehenden Person,
- b) der stellvertretenden wahlvorstehenden Person,
- c) bis zu fünf Beisitzenden,
- d) der schriftführenden Person,
- e) der stellvertretenden schriftführenden Person.

Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung abweichende Regelungen treffen und mehr Personen im Wahlvorstand zulassen.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere nicht stimmberechtigte Hilfskräfte kann das Bezirkswahlamt dem Wahlvorstand zuweisen.

5. Wahlmaterial

Am Tag vor der Wahl bzw. vor Beginn der Wahlhandlung nimmt die wahlvorstehende Person oder die stellvertretende wahlvorstehende Person beim Bezirkswahlamt das abgeschlossene Wahlverzeichnis sowie das übrige Wahlmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, wird die Auszahlung in der Liste quittiert.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem die amtlichen Stimmzettel, die Zählliste für die Feststellung der Wahlbeteiligung, die Wahlniederschrift, die Schnellmeldungen, die Wahlbekanntmachung sowie ferner drei Flaggen, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schlösser und Schlüssel für die Wahlurnen.

Sofern das Wahlmaterial direkt in das Wahllokal geliefert wird, erfolgt die Prüfung am Wahltag. Die betreffenden Wahlvorstände werden durch das Bezirkswahlamt entsprechend informiert.

Die Übergabe des Wahlmaterials muss dokumentiert werden.

Bei der Übergabe des Materials muss die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung kontrolliert werden. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der wahlvorstehenden Person.

Wahlurnen und Wahlkabinen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die

Wahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

III. Aufgaben am Wahltag vor Eröffnung der Wahlhandlung

6. Wahllokal

Die wahlvorstehende Person hat rechtzeitig vor der Wahl die ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokales mit Tischen, Stühlen, Beleuchtungseinrichtung usw. sowie die Aufstellung der Wahlkabinen zu prüfen und nötigenfalls rechtzeitig in Absprache mit dem Bezirkswahlamt zu vervollständigen.

Zur würdigen Ausgestaltung des Wahllokales sind hinter dem Tisch des Wahlvorstandes, vom Beschauer aus gesehen, links die Flagge der Europäischen Union, in der Mitte die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarzes Feld nach links) und rechts die Flagge des Landes Berlin (Gesicht des Bären nach links) nebeneinander anzubringen.

Der Tisch des Wahlvorstandes mit den Wahlurnen ist so aufzustellen, dass von ihm aus das Wahllokal leicht zu übersehen ist und die Urnen gut zugänglich sind.

Die Wahlbekanntmachung (Plakat), die Weg- und Hygienehinweise und die Muster der verwendeten Stimmzettel sind vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang zum Wahllokal anzubringen.

7. Wahlkabinen

Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass sie im Inneren gute Lichtverhältnisse bieten und das Ausfüllen der Stimmzettel nicht, auch nicht von außen durch die Fenster, beobachtet werden kann. Der Eingang zur Wahlkabine muss vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden können. Als Wahlkabine kann auch ein durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann. In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. Das Vorhandensein der Schreibstifte und deren Brauchbarkeit ist während des ganzen Wahlvorganges laufend zu überprüfen.

8. Kenntlichmachung des Wahllokals

Das Wahllokal ist sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Innern des Gebäudes durch Wegweiser (Plakate, Richtungspfeile) deutlich kenntlich zu machen. Außerdem sind die Hygienehinweise frühzeitig auf dem Weg ins Wahllokal und gut sichtbar anzubringen.

Sollte es einen zusätzlichen Wahlvorstand geben, der in einem anderen Raum tätig wird, so ist dies durch Aushang am Wahlraum bekannt zu machen.

9. Verpflichtung

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes haben spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl – also spätestens um 7 Uhr – zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet werden, haben deren Mitglieder ebenfalls um 7 Uhr zu erscheinen.

Vor Beginn der Wahlhandlung weist die wahlvorstehende Person die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes und soweit vorhanden die Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

10. Ersatz von Mitgliedern

Fällt ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, hat die wahlvorstehende Person unverzüglich beim Bezirkswahlamt Ersatz anzufordern.

11. Arbeitseinteilung

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind durch die wahlvorstehende Person auf die Mitglieder des Wahlvorstandes in der folgenden Reihenfolge des Wahlablaufs aufzuteilen:

- a) Regelung des Zutritts zum Wahllokal,
- b) Klärung der Zuständigkeit des Wahllokals durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) am Eingang zum Wahllokal,
- c) Verwaltung und Verteilung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten,
- d) Kontrolle des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, um die jeweils bestehende Wahlberechtigung unmittelbar vor Stimmabgabe festzustellen,
- e) Führung des Wahlverzeichnis durch die schriftführende Person oder die stellvertretend schriftführende Person,

- f) Führung der Zählliste über die Wahlbeteiligung,
- g) Kontrolle der Wahlurnen durch die wahlvorstehende Person oder die sie vertretende Person.
- h) Überprüfung und Dokumentation der Wartezeiten während der Stimmabgabe und nach Ablauf der Wahlhandlung.

12. Hausrecht, Nichtraucherchutz

Die wahlvorstehende Person übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus. Sind in einem Wahllokal mehrere wahlvorstehende Personen tätig, so steht das Hausrecht der ältesten Person zu. Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet werden, übt deren wahlvorstehende Person das Hausrecht erst nach 18 Uhr aus und auch nur sofern das Ergebnis in einem anderen Raum festgestellt wird.

Im Wahllokal darf nicht geraucht werden. Bei Bedarf können die Mitglieder des Wahlvorstandes Rauchpausen außerhalb des Raumes vereinbaren.

13. Zutritt zum Wahllokal

Die Wahlhandlung ist öffentlich, damit eine allgemeine Überwachung des Wahlablaufs ermöglicht wird. Kinder dürfen sich im Wahllokal nur zur Begleitung von Wahlberechtigten aufhalten. Das Zutrittsrecht zum Wahllokal ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist. Jede Person ist aus dem Wahllokal zu verweisen, die die Ruhe und den Wahlablauf stört. Wahlberechtigten darf vor der Abgabe ihrer Stimme der Zutritt nicht versagt werden.

Es ist besonders auf Menschen mit Behinderungen zu achten, zum Beispiel auf Gehbehinderte oder Blinde. Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Hilfestellungen anbieten, insbesondere um ihnen den Weg zum Wahlraum zu erleichtern.

Für Beauftragte von Parteien, Medien oder andere Personen, gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmzettel beschränkt.

14. Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung

Um eine unzulässige Beeinflussung der Wählenden zu verhindern, ist die unmittelbare Umgebung des Wahllokals von jeglicher Wahlbeeinflussung und jeglicher Unterschriftensammlung freizuhalten. Etwa vorhandene bewegliche Wahlplakate sind zu entfernen; jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Ansprachen sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für die allgemein zugänglichen Räume des Gebäudes, in dem die Wahl stattfindet, sowie für das Wahllokal selbst.

Besonders in Klassenzimmern, die als Wahllokal dienen, ist darauf zu achten, dass sich an den Wänden keine politischen Äußerungen befinden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

15. Prüfung der Stimmzettel sowie Prüfung und Aufteilung der Wahlurnen

Vor der Eröffnung der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die für das Wahllokal richtigen Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Erststimmzettel für den richtigen Abgeordnetenhauswahlkreis und Zweitstimmzettel für den richtigen Bezirk) und

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV-Stimmzettel für den richtigen Bezirk) in genügender Zahl vorrätig sind.

Des Weiteren hat sich der Wahlvorstand davon überzeugt, dass die Wahlurnen leer sind. Sie werden dann verschlossen und dürfen bis zur Beendigung der Wahl nicht geöffnet werden. Die Schlüssel nimmt die wahlvorstehende Person in Verwahrung.

16. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist pünktlich um 8 Uhr zu eröffnen.

IV. Aufgaben während der Wahlhandlung

17. Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung müssen immer die wahlvorstehende Person und die schriftführende Person oder deren Vertretung sowie mindestens eine beisitzende Person anwesend sein. Großzügige Pausen während der Wahlhandlung sollen nach Absprache im Wahlvorstand ermöglicht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen von der Briefwahl Gebrauch machen, damit sie am Wahltag anwesend sein können.

18. Beschlüsse des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** in der unter Nummer 17 genannten Besetzung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wahlvorstehenden Person, bei Verhinderung die der stellvertretend wahlvorstehenden Person. Jeder Beschluss muss in die Wahl Niederschrift aufgenommen werden.

19. Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe sind zugelassen:

- Personen, die im Wahlverzeichnis eingetragen sind,
- Personen, die im Besitz eines gültigen Wahlscheins für den Abgeordnetenhauswahlkreis sind, zu dem das Wahllokal gehört,
- Personen, die im Besitz eines gültigen Wahlscheins für die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirksverbandes (Bezirk) sind, zu dem das Wahllokal gehört.

20. Nachtrag eines „W-Vermerkes“ im Wahlverzeichnis

Das Bezirkswahlamt kann noch am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein ausstellen, wenn eine unvorhersehbare Verhinderung glaubhaft gemacht worden ist. In diesem Fall wird das Bezirkswahlamt im Wahllokal nachfragen, ob die betroffene Person schon gewählt hat. Ist noch keine Stimmabgabe erfolgt und wird der Wahlschein ausgestellt, sind im Wahlverzeichnis ein „W-Vermerk“ und die Nummer des Wahlscheines nachzutragen. Die Wahl selbst erfolgt als Briefwahl.

21. Zuständigkeit

Jede Person, die wählen will, hat beim Eintritt in das Wahllokal ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, um festzustellen, ob sie in diesem Wahllokal wählen darf. Personen, die sich bei Umzügen innerhalb des Wahlgebiets nach dem 1. Januar 2023 umgemeldet haben, können nur in dem Wahlbezirk ihrer früheren Wohnung wählen. Personen, die eine Wahlbenachrichtigung für das Wahllokal vorlegen, aber nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein besitzen, sind von der Wahl zurückzuweisen. Mit dem Bezirkswahlamt ist das weitere Vorgehen zu klären.

22. Der Wahlakt

- Nach Feststellung der Zuständigkeit erhält jede Person jeweils die Stimmzettel der Wahlen zu der sie wahlberechtigt ist. Das gilt auch für Personen, die einen Wahlschein besitzen und die zur Briefwahl gelieferten Stimmzettel in das Wahllokal mitbringen. Diese Stimmzettel sind ihnen abzunehmen und zu vernichten. Die Wahlscheine sind einzubehalten und später der Wahl Niederschrift beizufügen.
Es gibt zwei unterschiedliche Wahlberechtigungen, die an der Wahlbenachrichtigung zu erkennen sind:
 - Wahlberechtigung für die Abgeordnetenhaus- und die BVV-Wahl - Wahlberechtigte dieser Gruppe bekommen Stimmzettel für alle zwei Wahlen
 - Wahlberechtigung nur für die BVV-Wahl (**Aufdruck: „nur BVV“**) - Wahlberechtigte dieser Gruppe bekommen nur den Stimmzettel für die BVV-Wahl
- Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass für die Wahl ausschließlich die Wahlkabine benutzt wird. Die Wahlberechtigten sollen sich nur allein und nur solange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. Nach dem Ankreuzen sind die Stimmzettel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses einzeln nach innen (Druckseite aufeinanderliegend) zu falten.
- Vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurnen hat der Wahlvorstand von den Wahlberechtigten am Vorstandstisch - soweit nicht persönlich bekannt - die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises (z. B. Pass oder Führerschein) zu verlangen. Der Name ist im Wahlverzeichnis festzustellen und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein Kreuz (x) mit Buntstift oder mit Kugelschreiber zu vermerken. Das gilt nicht, wenn im Wahlverzeichnis ein „W-Vermerk“ eingetragen ist. In diesem Fall ist vor Entgegennahme des Wahlscheines dessen Nummer mit der im Wahlverzeichnis eingetragenen Nummer zu vergleichen. Unstimmigkeiten, die durch den Vergleich des Personaldokuments mit dem Wahlverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, sind nur in der Spalte „Bemerkungen“ des Wahlverzeichnis festzuhalten.
- Bei Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für den Wahlkreis (Abgeordnetenhauswahlkreis des Bezirks oder Bundestagswahlkreis für „nur BT“) oder für den Bezirk „nur BVV“ vorlegen, zu dem das Wahllokal gehört, und die nicht im Wahlverzeichnis eingetragen sind, ist beim Bezirkswahlamt Rücksprache zu halten, ob der Wahlschein gültig ist.
- Die Wahlberechtigten haben danach die nach innen gefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurnen zu werfen. Die wahlvorstehende Person oder die stellvertretend wahlvorstehende Person haben den Vorgang zu überwachen und sicherzustellen, dass die Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen geworfen werden. Ist das Wahlgeheimnis nicht zweifelsfrei gewahrt, ist die Wiederholung der Wahl zu veranlassen.
- Wahlbriefe dürfen im Wahllokal nicht entgegengenommen werden.** Sie sind ausschließlich beim Bezirkswahlamt bis spätestens 18 Uhr abzugeben.
- Personen, die nicht im Wahlverzeichnis oder dem Nachtrag gefunden werden und keinen Wahlschein für den Wahlkreis (Abgeordnetenhauswahlkreis des Bezirks oder für den Bezirk („nur BVV“), zu dem das Wahllokal gehört, vorlegen, sind von der Wahl zurückzuweisen.** Die Stimmzettel sind von der zurück-

gewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen. Zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses sind ihr die Stücke zu belassen. Beanstandungen können nur im Bezirkswahlamt vorgebracht werden.

Solche Zurückweisungen sind in der Wahlniederschrift (wenn der Platz nicht ausreicht in einer Anlage zur Wahlniederschrift) zu dokumentieren.

- h) Wahlbenachrichtigungen dürfen einbehalten werden. Sie sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten dem Bezirkswahlamt zur datenschutzgerechten Vernichtung zu übergeben. Sie dürfen von den Mitgliedern des Wahlvorstands unter keinen Umständen in Papierkörbe oder Müll-eimer geworfen werden (selbst wenn sie zuvor zerrissen worden sind).

23. Behandlung der Wahlscheine

Alle Wahlscheine erhält die wahlvorstehende Person zur Prüfung und Weitergabe an die schriffführende Person. Sie sind in der rechten oberen Ecke zu nummerieren und einzuziehen.

Bei Zweifeln über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung zur Wahl oder die Zurückweisung.

Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Bei Zurückweisung ist der Wahlschein einzuziehen.

Die Stimmzettel sind von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen; die Stücke sind ihr zu belassen.

24. Des Lesens unkundige und körperlich behinderte Personen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen gehindert sind die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Sie geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Die Vertrauensperson darf zusammen mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das erforderlich ist.

Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu behandeln. Menschen mit Sehbehinderung, die eine von ihrem Verband ausgegebene Stimmzettelschablone mitbringen, ist die für die Verwendung notwendige Hilfe zu leisten.

25. Nicht gefaltete Stimmzettel und außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete Stimmzettel

sind zurückzuweisen und dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden. Dies gilt auch, wenn für den Wahlvorstand erkennbar war, dass in der Wahlkabine foto- grafiert oder gefilmt wurde. Diese Stimmzettel sind von den betreffenden Wahlberechtigten in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihnen zu belassen. Den betroffenen Wahlberechtigten ist danach die Gelegenheit zu einer ordnungsgemäßen Wiederholung der Wahl zu geben.

26. Versehentlich unbrauchbar gemachte Stimmzettel

sind auf Verlangen der Wahlberechtigten durch neue zu ersetzen. Die unbrauchbaren Stimmzettel sind von ihnen in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihnen zu belassen.

27. Zählliste

Über die Wahlbeteiligung ist während der ganzen Wahlhandlung eine Zählliste zu führen, in der jede Stimmabgabe zu vermerken ist. Die Liste ist um 12 und 16 Uhr abzuschließen. Das Resultat ist auf dem vom Bezirkswahlamt festgelegten Weg zu melden.

28. Abschluss der Wahlhandlung

Nach 18 Uhr dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die am Schluss der Wahlzeit bereits im Wahllokal anwesend waren oder sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befanden.

Falls bei großem Andrang die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten nicht im Wahllokal warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstandes/ eine Hilfsperson vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollen.

Nach der letzten Stimmabgabe erklärt die wahlvorstehende Person die Wahlhandlung für geschlossen.

29. Kontrollen

Kontrollen können sowohl durch Beauftragte der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Landes- sowie der Kreiswahlleitung oder des Bezirkswahlamtes erfolgen. Sofern die kontrollierenden Personen dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen. Soweit Kontrollen erfolgt sind, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

30. Allgemeines

Der Wahlvorstand ist **während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** beschlussfähig, wenn die wahlvorstehende und die schriffführende Person oder die stellvertretenden Personen sowie mindestens drei Beisitzende anwesend sind.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beginnen. Diese Arbeit ist mit äußerster Genauigkeit und angemessener Schnelligkeit durchzuführen.

Besonderes Gewicht ist auf die möglichst frühe Abgabe der Schnellmeldungen zu legen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Die Ermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Wahlvorstandes.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit, dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung **beobachten**. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie allerdings ausgeschlossen (siehe auch das gesonderte **Hinweisblatt zur Wahlbeobachtung**).

39. Öffnung der Wahlurne mit Stimmzetteln der Berliner Wahlen und Sortierung der Stimmzettel

Vor der Öffnung der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel und alles sonstige Material aus dem Auszählbereich zu entfernen. Sodann prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlurne noch ordnungsgemäß verschlossen ist.

Danach wird die Wahlurne geöffnet und vollständig geleert. Es ist darauf zu achten, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Urne zurückbleibt.

Anschließend sind die Stimmzettel gesondert nach Stimmzetteln für die Wahl zum Abgeordnetenhaus – getrennt nach Erst- und Zweitstimmen – und nach Stimmzetteln für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung zu sortieren.

40. Zählung der Zweitstimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus

Es werden zuerst die Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- c) einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln.

Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der wahlvorstehenden Person, zum anderen Teil der stellvertretenden wahlvorstehenden Person. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag der Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel zu c) zugefügt.

Hierauf prüft die wahlvorstehende Person die ungekennzeichneten Stimmzettel zu b), die ihr hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Die wahlvorstehende Person sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der schrifführenden Person in die Wahlergebnistabelle der Wahl Niederschrift im Abschnitt 6.1, „mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen“ sowie „Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen“ übertragen.

Sodann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der verbleibenden benutzten Stimmzettel aus dem Stapel c). Die wahlvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite jedes Stimmzettels. Außerdem versieht sie die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die schrifführende Person trägt die Entscheidungen mit der von der wahlvorstehenden Person vergebenen Nummer des Stimmzettels im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die wahlvorstehende Person anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus. Die schrifführende Person trägt die so ermittelten Zweitstimmen in die Wahlergebnistabelle der Wahl Niederschrift im Abschnitt 6.1 in der Spalte „Stapel 3 Beschlussfälle“ ein.

Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der schrifführenden Person in der Wahl Niederschrift zusammenggezählt. Zwei von der wahlvorstehenden Person

bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammenzählung.

Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer als die Zahl der Stimabgabevermerke für die Wahl zum Abgeordnetenhaus zuzüglich der eingenommenen gültigen Wahlscheine, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

41. Behandlung der Schnellmeldung

Nachdem die Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt worden sind, ist sofort die dafür vorgesehene Schnellmeldung auszufüllen und von der wahlvorstehenden Person zu unterschreiben.

Die wahlvorstehende Person hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

42. Zählung der Erststimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und Behandlung der Schnellmeldung

Sofort nach Übermittlung der Zweitstimmen-Schnellmeldung sind die Erststimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus – entsprechend der Vorgehensweise bei den Zweitstimmen – auszuzählen. Das Ergebnis ist in der Wahl Niederschrift im **Abschnitt 6.2.** einzutragen. Anschließend ist das Ergebnis in die dafür vorgesehene Schnellmeldung zu übernehmen und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege an das Bezirkswahlamt zu übermitteln. Die Schnellmeldung wird ebenso wie die Zweitstimmen-Schnellmeldung der Wahl Niederschrift beigelegt.

43. Zählung der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und Behandlung der Schnellmeldung

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl sind die Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung auszuzählen. Das Ergebnis ist in der Wahl Niederschrift im **Abschnitt 6.3.** einzutragen. Anschließend ist das Ergebnis in die dafür vorgesehene Schnellmeldung zu übernehmen und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege zu übermitteln. Die Schnellmeldung wird ebenso wie die Abgeordnetenhaus-Schnellmeldungen der Wahl Niederschrift beigelegt.

44. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die wahlvorstehende Person gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk jeweils getrennt für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung mit der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählenden, der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie mit den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart) mündlich bekannt.

VI. Abschlussarbeiten

45. Wahl Niederschrift

Die Wahl Niederschrift ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Der Wahl Niederschrift sind unversiegelt beizufügen:

- a) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat; jeweils in Umschlägen und getrennt für die Bundestagswahl, Abgeordnetenhauswahl Erststimme, Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme und die BVV-Wahl,
- b) ein Umschlag mit Wahlscheinen, sofern vorhanden,
- c) Zählliste über die Wahlbeteiligung und
- d) die vier Schnellmeldungen.

Diese Unterlagen sind nicht zu versiegeln.

46. Verpackung des Wahlmaterials

Alle Wahlunterlagen, über die der Wahlvorstand **nicht** beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigelegt sind, sind wie folgt zu ordnen, zu verpacken und zu **versiegeln**:

- a) Pakete mit Erststimmzetteln für die **Abgeordnetenhauswahl**, die nach den für die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Erststimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

- c) Pakete mit Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Landeslisten abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, sowie
- d) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

- e) ein Paket mit den Stimmzetteln für die **BVV-Wahl**, die nach den für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, sowie
- f) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für die BVV-Wahl.

Außerdem sind die **unbenutzten** Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl und die BVV-Wahl getrennt zu verpacken, aber nicht zu versiegeln.

Die Pakete mit Stimmzetteln und Wahlscheinen werden mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung des Inhalts dem Bezirkswahlamt übergeben.

47. Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

- a) Die Wahlkabinen und die leeren unverschlossenen Wahlurnen sind bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei der für das Gebäude verantwortlichen Person des Wahllokals sicher in Verwahrung zu geben.
- b) Das gesamte übrige Wahlmaterial, darunter insbesondere das Wahlverzeichnis, die Zählkarte über die Wahlbeteiligung, die gültigen Stimmzettel, die unbenutzten Stimmzettel, die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahlniederschrift, die Flaggen und die Schlösser mit den Schlüsseln für die leeren unverschlossenen Wahlurnen, ist von der wahlvorstehenden Person mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahllokal dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

Hinweise für die Briefwahlvorstände

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 30 LWG). Das Amt verpflichtet Sie, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Briefwahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadenersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

I. Allgemeines

Die vorstehende Person und die stellvertretende vorstehende Person haben sich mit den Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Die übrigen Wahlhelfenden haben diese Hinweise zu lesen.

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl ist in der **Wahl Niederschrift** zu dokumentieren. Die **Wahl Niederschrift** muss **vollständig** und korrekt ausgefüllt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und insbesondere die schriftführende Person müssen sich vor der Wahl mit der Wahl Niederschrift vertraut machen.

Erforderliche **Meldungen** sind entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorzunehmen. Auf die besondere Bedeutung der Schnellmeldung wird hingewiesen.

1. Briefwahlvorstand

Er besteht aus

- a) der vorstehenden Person,
- b) der stellvertretenden vorstehenden Person,
- c) bis zu fünf Beisitzenden,
- d) der schriftführenden Person,
- e) der stellvertretenden schriftführenden Person.

Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung abweichende Regelungen treffen und mehr Personen im Wahlvorstand zulassen.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere nicht stimmberechtigte Hilfskräfte kann das Bezirkswahlamt dem Briefwahlvorstand zuweisen.

2. Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig

- bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die vorstehende Person und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretung anwesend sind.

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorstehenden Person den Ausschlag.

Auftretende Zweifelsfragen hat der Briefwahlvorstand mit dem Bezirkswahlamt zu klären.

3. Übergabe der Materialien

Die vorstehende Person oder die stellvertretende vorstehende Person erhält vom Bezirkswahlamt vor Beginn der Auszählung gegen Empfangsbestätigung das Wahlmaterial in Transportkästen oder -mappen und erhält dabei letzte Anweisungen. Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird ihr auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht. Soweit eine Barzahlung vorgesehen ist, ist die Auszahlung in der Liste zu quittieren durch die jeweiligen Mitglieder.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem der Vordruck der Wahl Niederschrift, die Schnellmeldung, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schloss/Schlösser und Schlüssel für die Wahlurne(n). Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der vorstehenden Person.

Wahlurnen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Briefwahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

II. Aufgaben am Wahltag

4. Verpflichtung

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Nachmittag des Wahltages in dem vom Bezirksamt festgelegten Raum zusammen. Sollte ein zusätzlicher Briefwahlvorstand gebildet werden, haben deren Mitglieder ebenfalls am Nachmittag zu erscheinen. Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

Vor Beginn der Tätigkeit weist die vorstehende Person die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

5. Hausrecht, Nichtrauchererschutz

Die vorstehende Person übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus. Sind in einem Auszählungsraum mehrere vorstehende Personen tätig, steht das Hausrecht der ältesten Person zu. Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet werden, übt deren wahlvorstehende Person das Hausrecht erst nach 18 Uhr aus und auch nur sofern das Ergebnis in einem anderen Raum festgestellt wird.

- I m Auszählungsraum darf nicht geraucht werden. Bei Bedarf können die Mitglieder des Briefwahlvorstandes Rauchpausen außerhalb des Raumes vereinbaren.

6. Öffentlichkeit der Auszählung

Der Auszählungsraum ist sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Innern des Gebäudes durch Wegweiser deutlich kenntlich zu machen. Außerdem sind die Hygienehinweise frühzeitig auf dem Weg ins Wahllokal und gut sichtbar anzubringen.

Sollte es einen zusätzlichen Briefwahlvorstand geben, der nach 18 Uhr in einem anderen Raum tätig wird, so ist dies durch Aushang am Auszählungsraum bekannt zu machen.

Die gesamte Auszählung ist öffentlich. Während der Auszählung der Wahlbriefe und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zu den Auszählungsräumen Zutritt.

Für Beauftragte der Parteien, der Medien und andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Auszählung der Briefwahl beschränkt.

Das Zutrittsrecht zu den Auszählungsräumen ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass die Auszählungsräume nicht überfüllt sind. Jede Person ist zu verweisen, die die Ruhe und den Auszählungsablauf stört.

III. Zulassung der Wahlbriefe

7. Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Die vorstehende Person beginnt ihre Tätigkeit wie unter Punkt 4 beschrieben mit der Verpflichtung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

Die vorstehende Person verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Werden die (roten) Wahlbriefe in der Wahlurne übergeben, ist die Urne erst zu leeren und dann zu verschließen bzw. zu versiegeln. Sie darf erst wieder zur Stimmenauszählung geöffnet werden.

8. Zählen und Öffnen der Wahlbriefe

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss so rechtzeitig begonnen werden, dass das **Auszählen der Stimmzettel** unmittelbar nach Verarbeitung der vom Bezirkswahlamt nachträglich überbrachten Wahlbriefe beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die Gesamtzahl der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt die Anzahl in die Wahlniederschrift. Ist dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden, so werden die betroffenen Wahlbriefe zunächst ausgesondert. Der Briefwahlvorstand öffnet diese später (nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe) und beschließt gem. § 15 Abs. 3 LWG über deren Zulassung oder Zurückweisung.

Hierauf werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet und der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen. Die vorstehende Person prüft, ob der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken geben. Ist dies der Fall, beschließt der Briefwahlvorstand sogleich über die Zulassung oder Zurückweisung.

9. Zurückweisungsgründe und Umgang mit offen abgegebenen Stimmzetteln

Der Wahlbrief ist gem. § 15 Abs. 3 LWG durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückzuweisen**, wenn

- a) dem Wahlbriefumschlag **kein oder kein gültiger Wahlschein** beiliegt. Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen (blauen) Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des (blauen) Stimmzettelumschlages darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.
- b) dem (roten) Wahlbriefumschlag **kein (blauer) Stimmzettelumschlag** beigefügt ist. Das gilt auch dann, wenn in dem (roten) Wahlbriefumschlag sich Wahlschein und Stimmzettel ohne (blauen) Stimmzettelumschlag – also offen – befinden oder der (rote) Wahlbriefumschlag leer ist.
- c) weder der (rote) Wahlbriefumschlag noch der (blaue) Stimmzettelumschlag verschlossen ist. Entscheidend ist, dass **beide Umschläge unverschlossen** eingereicht worden sind. Ist der (blaue) Stimmzettelumschlag nicht verschlossen, so liegt – sofern der Inhalt sonst in Ordnung ist – eine Stimmabgabe vor, wenn wenigstens der rote Wahlbriefumschlag verschlossen war. Gleiches gilt, wenn umgekehrt der (rote) Wahlbriefumschlag offen, der (blaue) Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen und der Inhalt sonst in Ordnung ist.
- d) der (rote) Wahlbriefumschlag **mehrere (blaue) Stimmzettelumschläge**, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.
- e) die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene **Versicherung an Eides** statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat.
- f) **kein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist. Dies ist auch gegeben, wenn der Stimmzettel offen im (roten) Wahlbriefumschlag liegt oder der (blaue) Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt worden ist und der darin liegende (rote) Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält.
- g) Ein (blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdende Weise** von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Stimme einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren hat (§ 3 Abs. 8 LWG).

Umgang mit offen abgegebenen Stimmzetteln

Wenn mindestens ein **Stimmzettel offen im roten Wahlbrief** liegt, ist der komplette Wahlbrief zurückzuweisen.

10. Vermerk in der Wahlniederschrift

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in Abschnitt 2.6 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend

zu nummerieren. Diese Wahlbriefe sowie die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, müssen der Wahl Niederschrift beigelegt werden.

Zurückgewiesene Wahlbriefe gelten nicht als abgegebene Stimmen.

11. Feststellen der Ausgabestellen

Sind dem Briefwahlvorstand Wahlbriefe zugestellt worden, auf denen das Bezirkswahlamt nicht vermerkt ist, so ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins der zuständige Briefwahlbezirk festzustellen. Die vorstehende Person vermerkt die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und leitet ihn durch eine Botin oder einen Boten je nach den Umständen und der räumlichen Unterbringung der Briefwahlvorstände entweder unmittelbar oder über das Bezirkswahlamt dem zuständigen Briefwahlvorstand zu, wenn er nicht selbst zuständig ist. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken, wenn diese Wahlbriefe in der dort genannten Zahl der insgesamt zugewiesenen Wahlbriefe enthalten sind.

12. Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne und Sammlung der gültigen Wahlscheine

Wenn weder der Wahlschein noch der (blaue) Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken gibt, wird der (blaue) Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Wahlurne geworfen. Die schriffführende Person oder eine damit besonders beauftragte beisitzende Person sammelt die Wahlscheine **getrennt** nach Wahlberechtigung:

1. für Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl und
2. nur für die BVV-Wahl.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind. Der nächste Wahlbrief darf also erst geöffnet werden, nachdem der Stimmzettelumschlag vom vorhergehenden in die Wahlurne geworfen worden ist oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Es besteht sonst die Gefahr, dass bei ausgesonderten Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

IV. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

13. Entleeren der Wahlurnen und Zählen der Wählenden

Die vorstehende Person öffnet die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettelumschläge, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr** und erst nach Verarbeiten der vom Bezirkswahlamt nachträglich zugeteilten Wahlbriefe. Sie überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

Anschließend sind die eingenommenen gültigen Wahlscheine (getrennt für Abgeordnetenhauswahl und BVV-Wahl sowie nur für die BVV-Wahl) zu zählen. Die Zahlen sind von der schriffführenden Person bei Abschnitt 3.1 der Wahl Niederschrift einzutragen.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Sortierung der Stimmzettel

Mehrere von der vorstehenden Person bestimmte Beisitzende öffnen die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden daraus **3** Stapel:

- **einen Stapel mit Zweitstimmzetteln für die Wahl zum Abgeordnetenhaus,**
- **einen Stapel mit Erststimmzetteln für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und**
- **einen Stapel mit Stimmzetteln für die BVV-Wahl.**

Besonderheit:

Befindet sich **mehr als ein Stimmzettel der gleichen Stimmart im Umschlag (also beispielsweise mehrere Zweitstimmzettel der Abgeordnetenhauswahl)**, dann werden diese zusammengeheftet, auf einem weiteren Stapel gesammelt und später durch den Wahlvorstand entschieden.

Grundsätzlich gilt:

- a) Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, so zählt nur dieser.
- b) Sind die Stimmzettel gleich gekennzeichnet, so zählen sie wie ein Stimmzettel.
- c) Sind die Stimmzettel nicht gleich gekennzeichnet, so zählen sie wie ein ungültiger Stimmzettel.

19. Zählung der Zweitstimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus werden zuerst die Zweitstimmen ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der vorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- c) einen Stapel mit Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, über die Beschluss zu fassen ist.

Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der vorstehenden Person, zum anderen Teil der stellvertretenden vorstehenden Person. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag der Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel zu c) zugefügt. Hierauf prüft die vorstehende Person die ungekennzeichneten Stimmzettel zu b), die ihr hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Die vorstehende Person sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Danach zählen je zwei von der vorstehenden Person bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der schriffführenden Person in die Wahlergebnistabelle der Wahl Niederschrift im Abschnitt 6.1, „mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen“ sowie „Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen“ übertragen.

Sodann entscheidet der Briefwahlvorstand, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über die Beschluss zu fassen ist, als gültig anzuerkennen sind. Die vorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Sie vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahl Niederschrift oder in den Anlagen sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für

gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die Wahlniederschrift übertragen. Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der schrifführenden Person in der Wahlniederschrift zusammengesamt. Zwei von der vorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammensamtung. Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer als die Zahl der gültigen Wahlscheine für die Wahl zum Abgeordnetenhaus, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

20. Behandlung der Schnellmeldung

Nachdem die Zweitstimmen ausgezählt worden sind, ist sofort die dafür vorgesehene Schnellmeldung auszufüllen und von der vorstehenden Person zu unterschreiben.

Die wahlvorstehende Person hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

21. Zählung der Erststimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und Behandlung der Schnellmeldung

Sofort nach Übermittlung der Zweitstimmen-Schnellmeldung sind die Erststimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus – entsprechend der Vorgehensweise bei den Zweitstimmen – auszuführen. Das Ergebnis ist in der Wahlniederschrift im **Abschnitt 6.2** einzutragen. Anschließend ist das Ergebnis in die dafür vorgesehene Schnellmeldung zu übernehmen und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege an das Bezirkswahlamt zu übermitteln. Die Schnellmeldung wird ebenso wie die Zweitstimmen-Schnellmeldung der Wahlniederschrift beigelegt.

22. Zählung der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und Behandlung der Schnellmeldung

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl sind die Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung auszuführen. Das Ergebnis ist in der Wahlniederschrift im **Abschnitt 6.3** einzutragen. Anschließend ist das Ergebnis in die dafür vorgesehene Schnellmeldung zu übernehmen und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege zu übermitteln. Die Schnellmeldung wird ebenso wie die Abgeordnetenhaus-Schnellmeldungen der Wahlniederschrift beigelegt.

23. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel gibt die vorstehende Person das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk jeweils getrennt für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zur BVV mit der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählenden, der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie mit den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart) mündlich bekannt.

V. Abschlussarbeiten

24. Briefwahlniederschrift

Die Wahlniederschrift ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben. Ihr sind unversiegelt beigelegen:

- a) Zurückgewiesene Wahlbriefe und Wahlscheine sowie beanstandete Stimmzettelumschläge und offen abgegebene Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,

- b) die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat; jeweils in Umschlägen und getrennt für die die Abgeordnetenhauswahl und die BVV-Wahl,
- c) die vier Schnellmeldungen.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet worden sein, übergibt der zusätzliche Wahlvorstand seine von allen Mitgliedern unterschriebene Wahlniederschrift dem ordentlichen Wahlvorstand zusammen mit den unter b) genannten Stimmzetteln und den unter c) genannten Schnellmeldungen.

25. Verpackung des Wahlmaterials

Alle Wahlunterlagen, über die der Wahlvorstand **nicht** beschlossen hat und die deshalb der Briefwahlniederschrift nicht beigelegt sind, sind wie folgt zu ordnen, zu verpacken und zu **versiegeln**:

- a) Pakete mit gültigen Wahlscheinen, getrennt nach Wahlberechtigung („nur BVV“ sowie für alle Wahlen),
- b) Pakete mit Erststimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Erststimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl
- d) Pakete mit Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Landeslisten abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, sowie
- e) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl
- f) ein Paket mit den Stimmzetteln für die **BVV-Wahl**, die nach den für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, sowie
- g) ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für die BVV-Wahl.

Die Pakete sind mit der Aufschrift des Briefwahlbezirks und einer Kennzeichnung über den Inhalt zu versehen.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet worden sein, hat dieser dem ordentlichen Wahlvorstand die unter e) bis j) genannten Stimmzettelpakete zu übergeben.

26. Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

- a) Die leere unverschlossene Wahlurne ist bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Zuständigen des Briefwahllokals sicher in Verwahrung zu geben.
- b) Das gesamte übrige Wahlmaterial ist von der vorstehenden Person sofort nach Beendigung der Arbeiten im Briefwahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

Sofern ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet wurde, hat deren wahlvorstehende Person die Übergabe des Wahlmaterials an das Bezirkswahlamt zu begleiten.

Aufgaben der Wahlausschüsse

A. Aufgaben des Landeswahlausschusses

1. Feststellung der Parteieigenschaft für Organisationen, die nicht an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin teilgenommen haben (§ 27 Abs. 3 LWO).
2. Feststellung, welche Parteien eine Landesliste und welche Parteien Bezirkslisten einreichen können (§ 27 Abs. 3 LWO).
3. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung in den Anzeigen der Parteien und den Unterlagen der Organisationen auf Antrag der Landeswahlleiterin oder aufgrund eines Einspruchs gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 34 Abs. 7 LWO).
4. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung in Landeslisten einschließlich der Anlagen auf Antrag der Landeswahlleiterin oder auf Grund eines Einspruchs gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 34 Abs. 4 und 5 LWO).
5. Zulassung der Landeslisten und der Bewerberinnen und Bewerber (§ 37 Abs. 3 LWO).
6. Festsetzung der Nummernfolge für die Wahlvorschläge zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (§ 36 LWO).
7. Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkswahlausschüsse (§ 39 LWO).
8. Berichtigung von Fehlentscheidungen der Wahlvorstände (§ 72 LWO).
9. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus (§ 73 LWO).

B. Aufgaben der Bezirkswahlausschüsse

1. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung auf Antrag des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin oder aufgrund eines Einspruches gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 34 Abs. 4 und 5 LWO).
2. Prüfung, ob der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft und die Zulässigkeit von Bezirkslisten festgestellt hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LWO).
3. Zulassung der Wahlkreisvorschläge, der Bezirkslisten, der Bezirkswahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber (§ 37 Abs. 2 Satz 2 LWO).
4. Berichtigung der Feststellung der Wahlvorstände über die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (§ 70 Abs. 2 LWO).
5. Feststellung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus (§ 70 Abs. 1 LWO).
6. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (§ 71 LWO).

Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.2022 (BGBl. I 1082)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 b Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,

wird mit der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) ...

§ 107 c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Verteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)

Bekanntmachung vom 28. April 2020

InnDS I A 13

Telefon: 90223-2012 oder 90223-0, intern 9223-2012

Nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung am 28. April 2020 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin die 78 Wahlkreise des Wahlgebiets wie folgt auf die Wahlkreisverbände (Bezirke) verteilt:

Wahlkreisverband	Zahl der Wahlkreise
Mitte	7
Friedrichshain-Kreuzberg	6
Pankow	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	7
Spandau	5
Steglitz-Zehlendorf	7
Tempelhof-Schöneberg	7
Neukölln	6
Treptow-Köpenick	6
Marzahn-Hellersdorf	6
Lichtenberg	6
Reinickendorf	6
	78

Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

**Bekanntmachung über den Wahltag
der Wiederholung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von
Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
vom 26. September 2021**

Bekanntmachung vom 17. November 2022 (ABl. S. 3099)

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 16. November 2022, mit dem die Wahlen zum 19. Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt wurden, bestimme ich hiermit gemäß § 21 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes den Termin für die Wiederholungswahl.

Die Wiederholungswahl findet am Sonntag, den 12. Februar 2023 statt.

Örtliche Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin

Bekanntmachungen vom 13. August 2020, 27. August 2020, 3. September 2020 und 10. September 2020

SenInnDS I A 12

Telefon: 90223-2012 oder 90223-0, intern 9223-2012

Die Grenzen verlaufen jeweils in der Mitte des Straßenzuges, Bahngeländes usw., sofern nicht ein anderer Grenzverlauf angegeben ist.

Wahlkreisverband **Mitte**

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Charité, Oranienburger Tor, Zionskirchplatz

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März in nördlicher Richtung bis zur Spree, der Spree nordwestlich folgend bis Gustav-Heinemann-Brücke, nördlich folgend dem Friedrich-List-Ufer bis zum nördlichen Ende des Humboldthafens, östlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesem nördlich folgend bis Invalidenstraße, südwestlich entlang der Invalidenstraße bis Lesser-Ury-Weg, nordwestlich bis Seydlitzstraße, der Seydlitzstraße in nordöstlicher Richtung folgend bis Lehrter Straße, Lehrter Straße nordwestlich bis Perleberger Straße, nordöstlich bis Nordhafen, diesem südöstlich folgend über die Kieler Brücke bis An der Kieler Brücke, An der Kieler Brücke nordöstlich, später südöstlich folgend bis Boyenstraße, diese nordöstlich bis Chausseestraße, südöstlich folgend der Chausseestraße bis Liesenstraße, nordöstlich bis Gartenstraße, südöstlich bis Theodor-Heuss-Weg, folgend bis Ackerstraße, südöstlich bis Wilhelm-Zermin-Weg, nordöstlich bis Hussitenstraße, südöstlich bis Bernauer Straße, nordöstlich bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow, der Bezirksgrenze südöstlich folgend bis Torstraße, Torstraße westlich bis Rosenthaler Platz, Rosenthaler Straße südöstlich folgend bis Sophienstraße, nordwestlich bis Große Hamburger Straße, südlich bis Krausnickstraße, westlich folgend der Krausnickstraße über Oranienburger Straße weiter auf Monbijoustraße bis zur Spree, Spree östlich folgend bis S-Bahn-Strecke, den Gleisen östlich folgend bis Burgstraße, Burgstraße südlich der Spree folgend bis Karl-Liebnecht-Straße, dieser westlich folgend über Unter den Linden bis Platz des 18. März.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Alexanderplatz, Engelbecken, Leipziger Platz

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März Unter den Linden in östlicher Richtung folgend über Karl-Liebnecht-Straße und Liebnechtbrücke, am Spreeufer nordwestlich weiter auf Burgstraße bis S-Bahn-Strecke, westlich folgend bis Spree, Spree westlich folgend bis Monbijoustraße, Monbijoustraße nördlich folgend über Oranienburger Straße, übergehend in Krausnickstraße, bis Große Hamburger Straße, Große Hamburger Straße nördlich bis Sophienstraße, Sophienstraße südöstlich bis Rosenthaler Straße, Rosenthaler Straße nord-nordwestlich bis Rosenthaler Platz, vom Rosenthaler Platz Torstraße östlich folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg und Charlotten-

burg-Wilmersdorf in südlicher, später in westlicher und nördlicher Richtung folgend bis Stresemannstraße, weiter in nordwestlicher Richtung bis Potsdamer Platz, Potsdamer Platz in nördlicher Richtung folgend der Ebertstraße bis zum Platz des 18. März.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Südliches Moabit, Hansaviertel, Großer Tiergarten

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März in nördlicher Richtung bis zur Spree, der Spree nordwestlich folgend bis Gustav-Heinemann-Brücke, dem Friedrich-List-Ufer nördlich folgend bis zum nördlichen Ende des Humboldthafens, östlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesem nördlich folgend bis Invalidenstraße, Invalidenstraße südwestlich bis Lesser-Ury-Weg, nordwestlich bis Seydlitzstraße, Seydlitzstraße südwestlich bis Rathenower Straße, nordwestliche Richtung der Rathenower Straße folgend bis Turmstraße, der Turmstraße westlich folgend, übergehend in Huttenstraße bis Neues Ufer, Neues Ufer nördlich bis Sickingenbrücke, westlich bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Friedrichshain-Kreuzberg in südlicher, später östlicher und nördlicher Richtung folgend bis Stresemannstraße, der Stresemannstraße nordwestlich folgend über Ebertstraße bis Platz des 18. März.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Nördliches Moabit, Westhafen

Die Grenze verläuft:

vom Nordhafen beginnend in nordwestlicher Richtung folgend dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal bis Föhler Brücke, nordöstlich der Föhler Straße folgend übergehend in Luxemburger Straße bis Triftstraße, Triftstraße östlich folgend bis Müllerstraße, Müllerstraße in nordwestlicher Richtung bis Seestraße, Seestraße südwestlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal in westlicher Richtung folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirksgrenze in westlicher Richtung folgend bis Sickingenbrücke, Neues Ufer in südlicher Richtung folgend, Huttenstraße südöstlich folgend, übergehend in Turmstraße bis Rathenower Straße, Rathenower Straße südöstlich bis Seydlitzstraße, dieser nordöstlich folgend bis Lehrter Straße, nordwestlich bis Perleberger Straße, Perleberger Straße nordöstlich bis Nordhafen.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Schillerpark, Rehberge

Die Grenze verläuft:

beginnend am Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal an der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Bezirksgrenze nördlich und der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Reinickendorf östlich folgend bis Drontheimer Straße, Drontheimer Straße südlich bis Osloer Straße, westlich bis Heinz-Galinski-Straße, Heinz-Galinski-Straße südwestlich folgend bis Schulstraße, Schulstraße südwestlich bis Reinickendorfer Straße, nördlich bis Liebenwalder Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis Groninger Straße, südlich folgend bis Utrechter Straße, dieser westlich folgend bis Müllerstraße, diese nordwestlich bis Seestraße, Seestraße zurück bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesen in westlicher Richtung folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Soldiner Straße, an der Panke entlang

Die Grenze verläuft:

entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow Höhe Behmstraße in nördlicher, später westlicher Richtung und südlich entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Reinickendorf bis Drontheimer Straße, in südlicher Richtung über Drontheimer Straße bis Osloer Straße, in westlicher Richtung bis Heinz-Galinski-Straße, südlich folgend bis Schulstraße, Schulstraße südwestlich bis Reinickendorfer Straße, Reinickendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Liebenwalder Straße, Liebenwalder Straße westlich folgend bis Groninger Straße, südlich bis Maxstraße, Maxstraße südöstlich bis Schererstraße, östlich bis Reinickendorfer Straße, südlich bis S-Bahn-Gleise, diesen in nordöstlicher Richtung folgend bis Wiesenstraße, Wiesenstraße südöstlich bis S-Bahn-Gleise, nordöstlich entlang der Hochstraße bis Böttgerstraße, Böttgerstraße folgend über Behmstraße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung: Humboldthain, Nettelbeckplatz

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow Höhe Behmstraße in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze bis Bernauer Straße, Bernauer Straße westlich folgend bis Hussitenstraße, nordwestlich bis Wilhelm-Zermin-Weg, südwestlich bis Ackerstraße, nordwestlich folgend bis Theodor-Heuss-Weg, südwestlich bis Gartenstraße, Gartenstraße in nordwestlicher Richtung bis Liesenstraße, in südwestlicher Richtung bis Chausseestraße, Chausseestraße nordwestlich folgend bis Boyenstraße, südwestlich bis An der Kieler Brücke, nordwestlich An der Kieler Brücke folgend über die Kieler Brücke bis Nordhafen, dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal nordwestlich folgend bis Föhler Brücke, nordöstlich über Föhler Straße - Luxemburger Straße bis Triftstraße, Triftstraße südöstlich folgend bis Müllerstraße, Müllerstraße in nordwestlicher Richtung bis Utrechter Straße, nordöstlich bis Maxstraße, Maxstraße in südöstlicher Richtung bis Schererstraße, östlich bis Reinickendorfer Straße, südliche Richtung bis S-Bahn-Gleise, diese nordöstlich bis Wiesenstraße, südöstlich bis S-Bahn-Gleise, nordöstlich entlang der Hochstraße bis Böttgerstraße, Böttgerstraße folgend über Behmstraße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow.

Wahlkreisverband Friedrichshain-Kreuzberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Askanischer Platz, Mehringplatz westlich Lindenstr./Axel-Springer-Str., Gleisdreieck, Rathaus Yorckstraße, Urbanstraße westlich Zossener Str., Viktoriapark, Chamisso-kiez

Die Grenze verläuft:

Südstern - Lilienthalstraße (südliche Richtung) entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Neukölln, Tempelhof-Schöneberg und Mitte bis zur Axel-Springer-Straße - Lindenstraße (südliche Richtung) - Zossener Brücke - Zossener Straße - Gneisenaustraße (südöstliche Richtung) bis zum Südstern

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Wassertorplatz, Graefekiez, Reichenberger Straße, Wrangelkiez

Die Grenze verläuft:

Südstern - Hasenheide (südöstliche Richtung) entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Neukölln und Treptow-Köpenick bis zur Spree - entlang der Spree bis zur Oberbaumbrücke - Oberbaumstraße - Skalitzer Straße (westliche Richtung) - Gitschiner Straße bis zum Wassertorplatz - Erkelenzdamm (südliche Richtung) - Fraenkelufer (östliche Richtung) - Admiralbrücke (südliche Richtung) - Grimmstraße - Urbanstraße (nordwestliche Richtung) - Fontanepromenade (südwestlich) bis zum Südstern

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Mehringplatz östlich Lindenstr./Axel-Springer-Str., Moritzplatz, Oranienplatz, Lausitzer Platz, Urbanstraße, östlich Zossener Str.

Die Grenze verläuft:

Südstern - Gneisenaustraße (nordwestliche Richtung) - Zossener Straße (nördliche Richtung) - Zossener Brücke - Lindenstraße - Axel-Springer-Straße - entlang der Bezirksgrenze zum Bezirk Mitte - entlang der Spree bis zur Oberbaumbrücke - Oberbaumstraße - Skalitzer Straße (westliche Richtung) - Gitschiner Straße bis zum Wassertorplatz - Erkelenzdamm (südliche Richtung) - Fraenkelufer (östliche Richtung) - Admiralbrücke (südliche Richtung) - Grimmstraße - Urbanstraße (nordwestliche Richtung) - Fontanepromenade (südwestlich) bis zum Südstern

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Barnimkiez, Friedenstraße, Richard-Sorge-Viertel westlich Richard-Sorge-Str./Fritz-Schiff-Weg und nördlich Kochhannstr., Andreasviertel, Weberwiese, Wriezener Bahnhof

Die Grenze verläuft:

Schillingbrücke entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Mitte und Pankow bis zur Petersburger Straße (südliche Richtung) - Kochhannstraße (westliche Richtung) - Richard-Sorge-Straße (südliche Richtung) - Fritz-Schiff-Weg - Karl-Marx-Allee (östliche Richtung) - Warschauer Straße (südliche Richtung) - Oberbaumbrücke - entlang der Spree (nordwestliche Richtung) bis zur Schillingbrücke

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Hausburgviertel, Richard-Sorge-Viertel östlich Richard-Sorge-Str./Fritz-Schiff-Weg und südlich Kochhannstr., Samariterviertel, Traveplatz nördlich Scharnweberstr.

Die Grenze verläuft:

Petersburger Straße - entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Pankow und Lichtenberg - Scharnweberstraße (westliche Richtung) - Mainzer Straße (südliche Richtung) - Boxhagener Straße (westliche Richtung) - Warschauer Straße - Karl-Marx-Allee (westliche Richtung) - Fritz-Schiff-Weg (nördliche Richtung) - Richard-Sorge-Straße - Kochhannstraße (östliche Richtung) - Petersburger Straße (nördliche Richtung) bis zur Landsberger Allee

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Traveplatz südlich Scharnweberstr., Boxhagener Platz, Stralauer Kiez, Stralauer Halbinsel

Die Grenze verläuft:

Petersburger Straße - entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Pankow und Lichtenberg - Scharnweberstraße (westliche Richtung) - Mainzer Straße (südliche Richtung) - Boxhagener Straße (westliche Richtung) - Warschauer Straße - Karl-Marx-Allee (westliche Richtung) - Fritz-Schiff-Weg (nördliche Richtung) - Richard-Sorge-Straße - Kochhannstraße (östliche Richtung) - Petersburger Straße (nördliche Richtung) bis zur Landsberger Allee.

Wahlkreisverband Pankow

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Buch, Karow, Französisch Buchholz

Die Grenze verläuft:

ab nördlicher Landesgrenze Berlin/Brandenburg - östliche Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Ortsteilgrenze Stadttrandsiedlung Malchow - Ortsteilgrenze Blankenburg - Ortsteilgrenze Französisch Buchholz in südlicher Richtung entlang der BAB 114 bis Fischteiche - in nördlicher Richtung entlang den Fischteichen bis Grenze Anlage Blankenburg - Panke in nördlicher Richtung bis Pankebecken - Nordgraben bis Höhe Nisbléstraße - Chartronstraße - Blankenfelder Straße in südöstlicher Richtung bis Calvinistenweg - in nördlicher Richtung bis Cunistraße - Cunistraße in nordwestlicher Richtung bis Rosenthaler Weg - Rosenthaler Weg in nordöstlicher Richtung bis Mühlenstraße - Mühlenstraße in nordwestlicher Richtung bis Clementweg Clémentweg - entlang der südlichen Grenze der Anlage Am Feldweg bis Krugpfuhlweg - Krugpfuhlweg in nordwestlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in südwestlicher Richtung bis Straße 124 - Straße 123 bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - B 109 Schönerlinder Straße - B 109 in nördlicher Richtung bis BAB 10 - BAB 10 in nordwestlicher Richtung bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Blankenfelde, Rosenthal, Wilhelmsruh, Niederschönhausen-Nord

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Reinickendorf - Landesgrenze Berlin/Brandenburg bis BAB A 10 - BAB A 10 in südöstlicher Richtung bis B 109 - Schönerlinder Straße in südwestlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Französisch Buchholz - der Ortsteilgrenze folgend bis Straße 124 - Grenzweg in nordöstlicher Richtung bis Krugpfuhlweg - entlang der südlichen Grenze der Anlage Am Feldweg bis Clémentweg - Clémentweg in südöstlicher Richtung bis Mühlenstraße - Rosenthaler Weg in südwestlicher Richtung bis Cunistraße - Cunistraße in südöstlicher Richtung bis Calvinistenweg - Calvinistenweg in südlicher Richtung bis

Blankenfelder Straße - Blankenfelder Straße in nordwestlicher Richtung bis Chartronstraße - Nisbléstraße - in westlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - Grenze Anlage Ostsee - Anlage Rügen - in südwestlicher Richtung bis Schönerhauser Straße - Buchholzer Straße bis Charlottenstraße - in nördlicher Richtung bis Beuthstraße - Beuthstraße in westlicher Richtung bis Dietzgenstraße - Dietzgenstraße in südlicher Richtung - Hermann-Hesse-Straße bis Bezirksgrenze Reinickendorf.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Pankow-Nord, Niederschönhausen Süd, Französisch Buchholz-West

Die Grenze verläuft:

ab Bahnbereich Ortsteilgrenze Prenzlauer Berg - in westlicher Richtung bis Bezirksgrenze Mitte/Reinickendorf - in nördlicher Richtung bis Hermann-Hesse-Straße - Dietzgenstraße - Dietzgenstraße in nördlicher Richtung bis Beuthstraße - Charlottenstraße - Charlottenstraße in südlicher Richtung bis Buchholzer Straße - Buchholzer Straße in nördlicher Richtung bis Schönerhauser Straße in Höhe Zither Straße - in nordwestlicher Richtung Grenze Anlage Rügen - Grenze Anlage Ostsee bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - Nordgraben in südöstlicher Richtung bis Pankebecken - Panke in südlicher Richtung bis Grenze Anlage Blankenburg/Steinsperlingweg - Fischteiche bis BAB 114 - BAB 114 in nördlicher Richtung bis Höhe Grünkardinalweg - Ortsteilgrenze Blankenburg - Ortsteilgrenze Heinersdorf bis Höhe Heimdallstraße - nordöstliche Richtung bis Bahnbereich - Bahnbereich in südwestlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Prenzlauer Berg.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Weißensee-Nord, Stadtrandsiedlung Malchow, Blankenburg

Die Grenze verläuft:

ab nordöstlicher Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Bezirksgrenze Lichtenberg - Indira-Gandhi-Straße - Indira-Gandhi-Straße in nördlicher Richtung bis Berliner Allee - Berliner Allee in westlicher Richtung bis Pistoriusstraße - Am Steinberg - Am Steinberg in nordöstlicher Richtung bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südöstlicher Richtung bis Wischbergweg - Malchower Straße - Malchower Straße in westlicher Richtung bis Wildstrubelpfad - Verlängerung Wildstrubelpfad in nordöstlicher Richtung bis Heinersdorfer Graben - Anlage Familiengärten - entlang der östlichen Grenze Anlage Familiengärten bis Straße 31 - Straße 31 in westlicher Richtung bis Grenze Anlage Familiengärten - entlang der westlichen Grenze Anlage Familiengärten bis Frithjofstraße - Romain-Rolland-Straße in nördlicher Richtung bis Hauptweg - Hauptweg in südlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Pankow - BAB 114 - BAB 114 in nordöstlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Französisch Buchholz - Ortsteilgrenze Karow - östliche Landesgrenze Berlin/Brandenburg.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Pankow-Süd, Heinersdorf

Die Grenze verläuft:

ab Bahnbereich Höhe Esplanade in nordöstlicher Richtung bis Berliner Straße - Bahnbereich in nordöstlicher Richtung bis Prenzlauer Promenade - Prenzlauer Promenade in nördlicher Richtung bis Bahnbereich/Ortsteilgrenze Pankow - Ortsteilgrenze Pankow/Hauptweg bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südlicher Richtung bis Frithjofstraße - Frithjofstraße in östlicher Richtung bis Blankenburger Straße - Blankenburger Straße in südlicher Richtung bis Straße 31 - von Straße 31 in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze Anlage Familiengärten - Grenze Anlage Familiengärten in

nordöstlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Blankenburg/Heinersdorfer Graben - Heinersdorfer Graben in südöstlicher Richtung bis Schreckhornweg - in südwestlicher Richtung bis Wildstrubelpfad/Malchower Straße - Malchower Straße in östlicher Richtung bis Wischbergweg - Wischbergweg in südwestlicher Richtung bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südwestlicher Richtung bis Am Steinberg - Am Steinberg in südwestlicher Richtung bis Prenzlauer Promenade - Prenzlauer Promenade in südliche Richtung bis Wisbyer Straße - Schönhauser Allee/Mühlenstraße in nördlicher Richtung bis Esplanade - Esplanade bis Bahnbereich.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Esplanade, Schönhauser Allee, S - Bahntrasse zwischen Schönhauser Allee und Prenzlauer Allee, Prenzlauer Allee, Danziger Straße, Eberswalder Straße, Bezirksgrenze

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Mitte/Eberswalder Straße - Bahnbereich in nördlicher Richtung bis Höhe Esplanade - Esplanade bis Mühlenstraße - Mühlenstraße/Schönhauser Allee bis S-Bahnhof Schönhauser Allee - Bahnbereich bis S-Bahnhof Prenzlauer Allee - Prenzlauer Allee in südlicher Richtung bis Danziger Straße - Danziger Straße in westlicher Richtung bis Eberswalder Straße - Bezirksgrenze Mitte.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung: Bahntrasse zwischen Greifswalder Straße und Schönhauser Allee, Schönhauser Allee, Wisbyer Straße, Prenzlauer Promenade, Am Steinberg, Pistoriusstraße, Berliner Allee, Greifswalder Straße

Die Grenze verläuft:

ab Wisbyer Straße - Prenzlauer Promenade - Am Steinberg - Pistoriusstraße - Berliner Allee - Berliner Allee in südwestlicher Richtung bis Greifswalder Straße - S-Bahnhof Greifswalder Straße - Bahnbereich in nordwestlicher Richtung bis S-Bahnhof Schönhauser Allee - Schönhauser Allee in nördlicher Richtung bis Wisbyer Straße.

Wahlkreis 8

Kurzbeschreibung: Eberswalder Straße, Danziger Straße, Prenzlauer Allee, S - Bahntrasse zwischen Prenzlauer Allee und Greifswalder Straße, Greifswalder Straße, Bezirksgrenze

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg bis Otto-Braun-Straße - Bezirksgrenze Mitte bis Eberswalder Straße - Danziger Straße bis Prenzlauer Allee - in nördlicher Richtung bis S-Bahnhof Prenzlauer Allee - Bahnbereich in südöstlicher Richtung bis S-Bahnhof Greifswalder Straße - Greifswalder Straße in südwestlicher Richtung bis Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg.

Wahlkreis 9

Kurzbeschreibung: Greifswalder Straße, Berliner Allee, Indira - Gandhi Straße, Bezirksgrenze

Die Grenze verläuft:

ab Greifswalder Straße - S-Bahnhof Greifswalder Straße - Berliner Allee - Indira-Gandhi-Straße bis Weißenseer Weg - Bezirksgrenze Lichtenberg - Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg bis Greifswalder Straße.

Wahlkreisverband **Charlottenburg-Wilmersdorf**

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Charlottenburg-Nord, Mierendorffplatz, Rathaus

Die Grenze verläuft:

von der Mäckeritzbrücke in östlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Reinickendorf und Mitte bis zur Spree - entlang der Spree in östlicher Richtung bis zur Gotzkowskybrücke - Franklinstraße - Marchstraße - Fraunhoferstraße - Kohlruschstraße - Guerickestraße (westliche Richtung) - Cauerstraße (südliche Richtung) - Otto-Suhr-Allee - Luisenplatz - Schloßbrücke - entlang der Spree in westlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau bis zur Mäckeritzbrücke.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Olympiastadion, Westend, Schloss Charlottenburg, Eichkamp

Die Grenze verläuft:

von der S-Bahn-Brücke Ruhlebener Straße entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau in östlicher Richtung bis zur Spree - entlang der Spree bis zur Schloßbrücke - Luisenplatz - Spandauer Damm - Klausenerplatz (Ost- und Südseite) - Danckelmannstraße (südliche Richtung) - Seelingstraße (westliche Richtung) - Sophie-Charlotten-Straße (südliche Richtung) - Knobelsdorffstraße (westliche Richtung) - BAB 100 (nördliche Richtung) - Spandauer-Damm-Brücke - Lerschpfad - Crusiusstraße - Königin-Elisabeth-Straße (südliche Richtung) - Haeselerstraße - Soorstraße (südliche Richtung) - Kaiserdamm (östliche Richtung) bis zur Kaiserdammbrücke - Bahngelände (südliche Richtung) bis Ostpreußenbrücke - Neue Kantstraße (östliche Richtung) - Dernburgstraße - Bahngelände (östliche Richtung) - Holtzendorffstraße (südliche Richtung) - Heilbronner Straße - Georg-Wilhelm-Straße - Kurfürstendamm (westliche Richtung) - BAB 100 (nördliche Richtung) - nördlich des Werkstättenwegs - Cordesstraße - BAB 115 (südwestliche Richtung) - Schmetterlingsplatz - Dauerwaldweg - entlang der Sportplätze - Waldschulallee (nordwestliche Richtung) bis Teufelseestraße - nach Westen bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau bis zur Ruhlebener Straße entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Schloßstraße, Lietzensee, Adenauerplatz

Die Grenze verläuft:

vom Richard-Wagner-Platz - Schustehrusstraße - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Zillestraße über Wohnblock 148 - Sophie-Charlotte-Platz (nördliche und westliche Seite) - Kaiserdamm (östliche Richtung) - Windscheidstraße - Schillerstraße - Fritschestraße (südliche Richtung) - Kantstraße (östliche Richtung) - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Krumme Straße über Bahngelände - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Giesebrechtstraße - Kurfürstendamm (westliche Richtung) - Lehniner Platz - Damaschkestraße - Holtzendorffplatz - Holtzendorffstraße (nördliche Richtung) - Bahngelände (westliche Richtung) - Dernburgstraße - Neue Kantstraße - Ostpreußenbrücke - Bahngelände (nördliche Richtung) - Kaiserdammbrücke - Kaiserdamm (westliche Richtung) - Soorstraße - Haeselerstraße - Königin- Elisabeth-Straße (nördliche Richtung) - Crusiusstraße - Lerschpfad - Spandauer-Damm-Brücke - BAB 100 (südliche Richtung) - Knobelsdorffstraße (östliche Richtung) - Sophie- Charlotten-Straße (nördliche Richtung) - Seelingstraße - Danckelmannstraße (nördliche Richtung) - Klausenerplatz (südliche und östliche Seite) - Spandauer Damm - Otto-Suhr-Allee bis zum Richard-Wagner-Platz.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Deutsche Oper, Ernst-Reuter-Platz, Kurfürstendamm

Die Grenze verläuft:

vom Richard-Wagner-Platz – Otto-Suhr-Allee (östliche Richtung) – Cauerstraße – Guerickestraße (östliche Richtung) – Kohlrauschstraße – Fraunhoferstraße (östliche Richtung) – Marchstraße (nördliche Richtung) – Franklinstraße – Gotzkowskybrücke – entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg – Nürnberger Straße – Eislebener Straße – Rankestraße (südliche Richtung) – Lietzenburger Straße (westliche Richtung) – Emser Straße – Pariser Straße (westliche Richtung) – Sächsische Straße (südliche Richtung) – Düsseldorfer Straße (westliche Richtung) – Konstanzer Straße (nördliche Richtung) – Duisburger Straße – Brandenburgische Straße (nördliche Richtung) – Kurfürstendamm (östliche Richtung) – Giesebrechtstraße – Wilmersdorfer Straße (nördliche Richtung) – über das Bahngelände zur Krumpfen Straße (Südseite) in westlicher Richtung – Wilmersdorfer Straße – Kantstraße (westliche Richtung) – Fritschestraße – Schillerstraße (westliche Richtung) – Windscheidstraße (nördliche Richtung) – Kaiserdamm – Sophie-Charlotte-Platz (westliche und nördliche Seite) über Wohnblock 148 – Zillestraße – Wilmersdorfer Straße (nördliche Richtung) – Schustehrusstraße (östliche Richtung) zum Richard-Wagner-Platz.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Grunewaldsee, Halensee, Preußenpark, Hohenzollernndamm

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau in der Havel nördlich Am Postfenn in östliche Richtung bis Teufelsseestraße – Waldschulallee (südöstliche Richtung) – entlang den Sportplätzen – westlich des Dauerwaldwegs – Schmetterlingsplatz – BAB 115 (nordöstliche Richtung) – Cordesstraße – nördlich des Werkstättenwegs – BAB 100 (südliche Richtung) – Kurfürstendamm (östliche Richtung) – Georg-Wilhelm-Straße – Heilbronner Straße – Holtzendorffplatz – Damaschkestraße – Lehniner Platz – Kurfürstendamm (östliche Richtung) – Brandenburgische Straße – Duisburger Straße – Konstanzer Straße (südliche Richtung) – Düsseldorfer Straße (östliche Richtung) – Sächsische Straße (südliche Richtung) – Pommersche Straße – Emser Platz – Hohenzollernndamm (südwestliche Richtung) – Hundekhelestraße – Schellendorffstraße – Hammersteinstraße (südwestliche Richtung) – Bernadottestraße (südöstliche Richtung) bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Steglitz-Zehlendorf in zunächst westlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung gegen den Bezirk Spandau bis nördlich Am Postfenn.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Ludwigkirchplatz, Prager Platz, Bundesplatz, Volkspark

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Lietzenburger Straße/Emser Straße – Pariser Straße (westliche Richtung) – Sächsische Straße – Pommersche Straße – Emser Platz – Hohenzollernndamm (südwestliche Richtung) – Gieselerstraße – Wegenerstraße (östliche Richtung) – Sigmaringer Straße (südliche Richtung) – Brandenburgische Straße (südöstliche Richtung) – Blissestraße – Am Volkspark – Schrammstraße – Hildegardstraße (östliche Richtung) – Weimarische Straße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in zunächst östlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung bis Nürnberger Straße – Eislebener Straße – Rankestraße (südöstliche Richtung) – Lietzenburger Straße bis zur Ecke Emser Straße.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung: Krematorium Wilmersdorf, Rüdeshheimerplatz, Eisstadion Wilmersdorf

Die Grenze verläuft:

von Weimarischer Straße entlang der Bezirksgrenze in zunächst westlicher Richtung gegen die Bezirke Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf – Bernadottestraße – Hammersteinstraße (nordöstliche Richtung) – Schellendorffstraße (nordwestliche Richtung) – Hundekhelestraße (westliche Richtung) – Hohenzollernndamm (nordöstliche Richtung) – Gieselerstraße – Wegenerstraße (östliche Richtung) – Sigmaringer Straße (südliche Richtung) – Brandenburgische Straße (südöstliche Richtung) – Blissestraße – Am Volkspark – Schrammstraße – Hildegardstraße (östliche Richtung) – Weimarische Straße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Wahlkreisverband Spandau

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Hakenfelde, nördliches Falkenhagener Feld, Wasserstadt, nördliche Neustadt

Die Grenze verläuft:

von der Falkenseer Chaussee entlang der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis Eiskeller – vom Eiskeller entlang der Landesgrenze um Berlin in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Reinickendorf – Bezirksgrenze zu Reinickendorf bis in Höhe der Insel Großer Wall – die Havel östlich an der Insel Großer Wall vorbei in südlicher Richtung, östlich an der Insel Eiswerder vorbei bis in Höhe der Südspitze von der Insel Eiswerder – von dort zum westlichen Havelufer, Eiswerderstraße bis Neuendorfer Straße – Neuendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Lynarstraße – Lynarstraße bis Schönwalder Straße, in nördlicher Richtung bis Emdenzeile – über Emdenzeile und Golmer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Golmer Straße 14/14C bis Windmühlenberg – Windmühlenberg in südlicher Richtung bis Falkenhagener Straße – Falkenhagener Straße in westlicher Richtung über Falkenhagener Tor und Pionierstraße bis Zweibrücker Straße – Zweibrücker Straße bis Falkenseer Chaussee – Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Am Kiesteich – Am Kiesteich bis Im Spektefeld – Im Spektefeld bis Beerwinkel – Beerwinkel in nördlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee – Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Landesgrenze.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: südliche Neustadt, südöstliches Falkenhagener Feld, Altstadt Spandau, Klosterfelde

Die Grenze verläuft:

unterhalb der Insel Eiswerder von der Ortsteilgrenze Spandau/Haselhorst in westlicher Richtung zum Havelufer – Eiswerderstraße bis Neuendorfer Straße – Neuendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Lynarstraße – Lynarstraße bis Schönwalder Straße – in nördlicher Richtung bis Emdenzeile – über Emdenzeile und Golmer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Golmer Straße 14/14C bis Windmühlenberg – Windmühlenberg in südlicher Richtung bis Falkenhagener Straße – Falkenhagener Straße in westlicher Richtung über Falkenhagener Tor und Pionierstraße bis Zweibrücker Straße – Zweibrücker Straße bis Falkenseer Chaussee – Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Bahnlinie Bötzowbahn, diese in südlicher Richtung bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen Dyrotzer Straße 73, 73 A/An der Kappe 182/194 – An der Kappe in östlicher Richtung bis Viersener

Straße - Viersener Straße und Dyrotzer Straße in südliche Richtung westlich der Hausnummern Dyrotzer Straße 7 und 7M bis zum Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Nauener Straße - Nauener Straße in südlicher Richtung bis Brunsbütteler Damm - in westlicher Richtung weiter bis Päwesiner Weg - Päwesiner Weg bis Lazarusstraße - Lazarusstraße bis Johannastraße - Johannastraße bis Ebersdorfer Straße - Ebersdorfer Straße in westlicher Richtung bis Ulrikenstraße - Ulrikenstraße südlich bis Lutoner Straße/Seeburger Weg - Seeburger Weg bis Blasewitzer Ring - weiter in östlicher Richtung nördlich der Hausnummern Blasewitzer Ring 54/60 bis zur Kleingartenanlage Hasenheide, weiter in nördlicher Richtung bis Schmidt-Knobelsdorf-Straße - Schmidt-Knobelsdorf-Straße in östlicher Richtung bis Wilhelmstraße - Wilhelmstraße in nördlicher Richtung - dann Klosterstraße bis Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Havel - Havel in nördlicher Richtung bis südlich der Insel Eiswerder.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Haselhorst, Siemensstadt, Stresow, nordöstliche Wilhelmstadt, Tiefwerder

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze Reinickendorf in Höhe der Insel Großer Wall die Havel südwärts, östlich an der Insel Eiswerder vorbei bis Bahngelände - Bahngelände in westlicher Richtung bis Klosterstraße - Klosterstraße südliche Richtung weiter über Wilhelmstraße bis Ulmenstraße - Ulmenstraße bis Konkordiastraße - Konkordiastraße südlich bis Adamstraße - Adamstraße in östlicher Richtung bis Förderichstraße - Förderichstraße in südlicher Richtung bis Weverstraße - Weverstraße in östlicher Richtung bis Pichelsdorfer Straße - Pichelsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Wachenheimer Weg - Wachenheimer Weg - weiter in südlicher Richtung bis Götelstraße 59, dann in südöstlicher Richtung nördlich des SportJugendClubs zum Havelufer, Havel südwärts bis in Höhe der nördlichen Grenze des Jagens 158 und des Hauptgrabens bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirksgrenze in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Reinickendorf, Bezirksgrenze in westlicher Richtung bis in Höhe der Insel Großer Wall.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: südwestliches Falkenhagener Feld, Staaken

Die Grenze verläuft:

von der Landesgrenze entlang der Falkenseer Chaussee bis Beerwinkel - Beerwinkel in südlicher Richtung bis Im Spektefeld - Im Spektefeld in östlicher Richtung bis Am Kiesteich - Am Kiesteich in nördlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee - Falkenseer Chaussee in östlicher Richtung bis Bahngelände Bötzowbahn - diese in südlicher Richtung bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen Dyrotzer Straße 73, 73 A/An der Kappe 182/194 - An der Kappe in östlicher Richtung bis Viersener Straße -Viersener Straße und Dyrotzer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Dyrotzer Straße 7 und 7M bis zum Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Nauener Straße - Nauener Straße in südlicher Richtung bis Brunsbütteler Damm - in westlicher Richtung weiter bis Päwesiner Weg - Päwesiner Weg bis Lazarusstraße - Lazarusstraße bis Johannastraße - Johannastraße bis Ebersdorfer Straße - Ebersdorfer Straße in westlicher Richtung bis Ulrikenstraße - Ulrikenstraße südlich bis Lutoner Straße/Seeburger Weg - Seeburger Weg bis Blasewitzer Ring/Maulbeerallee - Maulbeerallee in westlicher Richtung bis Fußweg am Kirchengelände St. Maximilian Kolbe - Fußweg bis Gemeinwesenzen-

trum Heerstraße Nord - vom Gemeinwesenzenzentrum Heerstraße Nord in südlicher Richtung bis Obstallee - Obstallee in westlicher Richtung bis Magistratsweg - Magistratsweg in südlicher Richtung bis Heerstraße - Heerstraße in westlicher Richtung bis Fort Hahneberg (Einmündung Bergstraße) - weiter in südlicher Richtung bis Landesgrenze - Landesgrenze in westlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: südliche Wilhelmstadt, Pichelsdorf, Gatow, Kladow

Die Grenze verläuft:

von der Potsdamer Chaussee/Wilhelmstraße die Landesgrenze entlang bis zum Fort Hahneberg - weiter in nördlicher Richtung bis Heerstraße (Einmündung Bergstraße) - Heerstraße in östlicher Richtung bis Magistratsweg - Magistratsweg in nördlicher Richtung bis Obstallee - Obstallee in östlicher Richtung bis in Höhe des Gemeinwesenzenzentrums Heerstraße Nord über Fußweg in östlicher Richtung bis Kirchengelände St. Maximilian Kolbe/Maulbeerallee - Maulbeerallee in östlicher Richtung bis Seeburger Weg/Blasewitzer Ring, weiter in östlicher Richtung nördlich der Hausnummern Blasewitzer Ring 54/60 bis zur Kleingartenanlage Hasenheide, weiter in nördlicher Richtung bis Schmidt-Knobelsdorf-Straße - Schmidt-Knobelsdorf-Straße in östlicher Richtung bis Wilhelmstraße - Wilhelmstraße nördlich bis Ulmenstraße - Ulmenstraße bis Konkordiastraße - Konkordiastraße südlich bis Adamstraße - Adamstraße in östlicher Richtung bis Förderichstraße - Förderichstraße in südlicher Richtung bis Weverstraße - Weverstraße in östlicher Richtung bis Pichelsdorfer Straße - Pichelsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Wachenheimer Weg - Wachenheimer Weg - weiter in südlicher Richtung bis Götelstraße 59, dann in südöstlicher Richtung nördlich des SportJugendClubs zum Havelufer, Havel südwärts bis in Höhe der nördlichen Grenze des Jagens 158 und des Hauptgrabens bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf - dann Landesgrenze bis Wilhelmstraße.

Wahlkreisverband **Steglitz-Zehlendorf**

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Breitenbachplatz, Schloßstraße, Lauenburger Platz, Grunewaldstraße, Astenplatz

Die Grenze verläuft:

vom Breitenbachplatz - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg in östlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in westlicher Richtung bis zur Bismarckstraße - Bismarckstraße in nördlicher Richtung bis zur Friedrichsruher Straße - Friedrichsruher Straße in westlicher Richtung bis zur Schönhauser Straße - Schönhauser Straße in nördlicher Richtung bis zur Kniephofstraße - Kniephofstraße in westlicher Richtung bis zur Jeverstraße - Jeverstraße in südlicher Richtung bis zur Külzer Straße - Külzer Straße - Bergstraße in westlicher Richtung bis zur Körnerstraße - Körnerstraße in nördlicher Richtung bis zur Joachim-Tiburtius-Brücke - entlang der Wannseebahn in südlicher Richtung bis zum Carmerplatz - Wolfensteindamm in südwestlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zur Manteuffelstraße - Manteuffelstraße in südwestlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in nördlicher Richtung bis zum Gardeschützenweg - Gardeschützenweg in südwestlicher Richtung bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in nördlicher Richtung bis zur Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in südlicher Richtung bis zur Drakestraße - entlang der Drakestraße in nordöstlicher Richtung bis zur Habelschwerdter Allee - Habelschwerdter Allee bis zur Altensteinstraße - Altensteinstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Königin-Luise-Platz - Englerallee in nördlicher Richtung bis zur Schweinfurthstraße - Schweinfurthstraße in nordwestlicher Richtung bis zur nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze in östlicher Richtung bis zum Breitenbachplatz.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Albrechtstraße, Steglitzer Damm, Klingsorstraße, Munsterdamm, Halskestraße

Die Grenze verläuft:

von der östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in Höhe der Bergstraße - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in westlicher Richtung bis zur Krahrmerstraße - Krahrmerstraße in westlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in nördlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße bis zur Dürerstraße - Dürerstraße in nördlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in nördlicher Richtung bis zum Wolfensteindamm - Wolfensteindamm in nordöstlicher Richtung bis zum Carmerplatz südlich der Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in nördlicher Richtung bis zur Joachim-Tiburtius-Brücke - Körnerstraße in südlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in östlicher Richtung bis zur Külzer Straße - Külzer Straße - Jeverstraße bis zur Kniephofstraße - Kniephofstraße in östlicher Richtung bis zur Schönhauser Straße - Schönhauser Straße in südlicher Richtung bis zur Friedrichsruher Straße - Friedrichsruher Straße in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße - Bismarckstraße in südlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in östlicher Richtung bis zur östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in Höhe der Bergstraße.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Augustaplatz, Finkensteinallee, Goerzallee, Dahlemer Weg, Teltower Damm, Sachtlebenstraße

Die Grenze verläuft:

von der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) am Teltowkanal in Höhe Teltower Damm - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zur Machnower Straße - entlang der Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zur Kamphausenstraße - Kamphausenstraße in südlicher Richtung bis zum Gimpelsteig - Gimpelsteig in östlicher Richtung bis zur Biesestraße - Biesestraße bis zur Schädestraße - Schädestraße in östlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Mühlenstraße - Mühlenstraße bis zur Hochbaumstraße - entlang der Hochbaumstraße bis zum Dahlemer Weg - Dahlemer Weg in nördlicher Richtung bis Unter den Eichen - Unter den Eichen in nordöstlicher Richtung bis zur Drakestraße - Drakestraße in südlicher Richtung bis zur Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in nordöstlicher Richtung bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in südlicher Richtung bis zum Gardeschützenweg - Gardeschützenweg in nordöstlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in südlicher Richtung bis zur Manteuffelstraße - Manteuffelstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zur Dürerstraße - Dürerstraße bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in südlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zum Stockweg - Stockweg in westlicher Richtung bis zur Lukas-Cranach-Straße - Lukas-Cranach-Straße bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in nordwestlicher Richtung bis zur Dürerstraße - Dürerstraße in südwestlicher Richtung bis zur Drakestraße - Drakestraße in südlicher Richtung bis zur Königsberger Straße - Königsberger Straße in südlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in südlicher Richtung bis in Höhe Bremer Straße - Bremer Straße - Goerzallee in südlicher Richtung bis zur Lausanner Straße - Waadter Zeile - Goerzallee in südlicher Richtung bis zur Wismarer Straße - entlang der Wismarer Straße bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal bis zur südlichen Bezirksgrenze - entlang der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zum Teltower Damm.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Hildburghäuser Straße, Oberhofer Platz, Thermometersiedlung, Lippstädter Straße

Die Grenze verläuft:

von der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in Höhe Ostpreußendamm - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in nördlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in nördlicher Richtung bis zur Wismarer Straße - Wismarer Straße in nordwestlicher Richtung bis zur Goerzallee - Goerzallee - Waadter Zeile - Lausanner Straße - Goerzallee - Bremer Straße bis in Höhe des Teltowkanals - entlang dem Teltowkanal in nördlicher Richtung bis zur Königsberger Straße - Königsberger Straße in westlicher Richtung bis Drakestraße - Drakestraße bis zur Dürerstraße - Dürerstraße - Tietzenweg - Lukas-Cranach-Straße - Stockweg - Hindenburgdamm unter Einschluss des alten Dorfgangers - Krahrmerstraße bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in südlicher Richtung bis zur Bäkestraße - Bäkestraße in östlicher Richtung bis Ostpreußendamm - Ostpreußendamm in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße - Bahnhofstraße in östlicher Richtung bis zur Anhalterbahn - entlang der Anhalterbahn in nördlicher Richtung bis zum Güterbahnhof Lichterfelde Ost - in Höhe Amalienstraße entlang der Elisabethstraße bis zur Annastraße -

Annastraße in südlicher Richtung unter Ausschluss der Bebauung auf der westlichen Seite der Annastraße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße - Kaiser-Wilhelm-Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Brigittenstraße - Brigittenstraße in südöstlicher Richtung bis zum Ingridpfad - Ingridpfad in südwestlicher Richtung bis zur Seydlitzstraße - Seydlitzstraße in südlicher Richtung bis zur Derfflingerstraße - Derfflingerstraße bis zur Zietenstraße - Zietenstraße in südlicher Richtung bis zur Dessauerstraße - Dessauerstraße in westlicher Richtung bis zur Kurfürstenstraße - Kurfürstenstraße in südlicher Richtung bis zur Geraer Straße - Geraer Straße in westlicher Richtung bis zur Sondershauser Straße - Sondershauser Straße in südlicher Richtung bis zur Apoldaer Straße - Apoldaer Straße in östlicher Richtung bis zur Wernshäuser Straße - Wernshäuser Straße - Wasunger Straße in westlicher Richtung bis Arnstädter Straße - Arnstädter Straße in südlicher Richtung bis zur Hildburghäuser Straße - Hildburghäuser Straße in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) - entlang der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zum Ostpreußendamm.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Leonorenstraße, Paul-Schneider-Straße, Kamenzer Damm, Gallwitzallee, Siemensstraße, Marienplatz

Die Grenze verläuft:

von der östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg am Teltowkanal in Höhe der nordöstlichen Grenze der Kolonie Lankwitz Hafen - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zur Hildburghäuser Straße - Hildburghäuser Straße in westlicher Richtung bis zur Arnstädter Straße - Arnstädter Straße in nördlicher Richtung bis zur Wasunger Straße - Wasunger Straße in östlicher Richtung bis zur Wernshäuser Straße - Wernshäuser Straße in nördlicher Richtung bis zur Apoldaer Straße - Apoldaer Straße bis zur Sondershauser Straße - Sondershauser Straße in nördlicher Richtung bis zur Geraer Straße - Geraer Straße bis zur Kurfürstenstraße - Kurfürstenstraße in nördlicher Richtung bis zur Dessauerstraße - Dessauerstraße in östlicher Richtung bis zur Zietenstraße - Zietenstraße bis Derfflingerstraße - Derfflingerstraße in östlicher Richtung bis zur Seydlitzstraße - Seydlitzstraße in nördlicher Richtung bis zum Ingridpfad - Ingridpfad bis zur Brigittenstraße - Brigittenstraße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße - Kaiser-Wilhelm-Straße in südwestlicher Richtung bis westlich der Annastraße - in nördlicher Richtung unter Einschluss der Bebauung der westlichen Seite der Annastraße bis zur Elisabethstraße - in Höhe der Amalienstraße entlang der Elisabethstraße in westlicher Richtung bis in Höhe des Güterbahnhofes Lichterfelde Ost an der Anhalterbahn - entlang der Anhalterbahn in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße - Bahnhofstraße - Ostpreußendamm in nördlicher Richtung bis zur Bäkestraße - Bäkestraße bis Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg am Teltowkanal in Höhe der nordöstlichen Grenze der Kolonie Lankwitz Hafen.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Clayallee, Thielallee, Pacelliallee, Königin-Luise-Straße, Schützallee, Onkel-Tom-Straße

Die Grenze verläuft:

von der nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in Höhe der BAB 115 (AVUS), AS Hüttenweg - entlang der Bezirksgrenze in östlicher Richtung bis zur Schweinfurthstraße - Schweinfurthstraße in südlicher Richtung bis zur Englerallee - Englerallee in südlicher Richtung bis zum Königin-Luise-Platz - Altensteinstraße in südlicher Richtung bis zur Habelschwerdter Allee - Habelschwerdter Allee in südlicher Richtung bis Unter den Eichen - Unter den Eichen in südwestlicher Richtung bis zum Dahlemer Weg - Dahlemer Weg in südlicher Richtung bis zur Hochbaumstraße - Hochbaumstraße in westlicher Richtung entlang der Mühlenstraße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Schädestraße - Schädestraße in westlicher Richtung bis zur Biesestraße - Biesestraße in südlicher Richtung bis zum Gimpelsteig - Gimpelsteig in westlicher Richtung bis zur Kamphausenstraße - Kamphausenstraße in nördlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zur Schrockstraße - Schrockstraße in nördlicher Richtung bis zur Berlepschstraße - Berlepschstraße in östlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Martin-Buber-Straße - Martin-Buber-Straße bis zur Kirchstraße - Kirchstraße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße - Potsdamer Straße bis zur Busseallee - Busseallee bis zur Beerenstraße - Beerenstraße bis zur Glockenstraße - Glockenstraße bis zur Sven-Hedin-Straße - Sven-Hedin-Straße in westlicher Richtung bis zur Karl-Hofer-Straße - Karl-Hofer-Straße bis zur Fischerhüttenstraße - Fischerhüttenstraße in nordwestlicher Richtung entlang dem Fischerhüttenweg bis zur BAB 115 (AVUS) - BAB 115 (AVUS) in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung: Potsdamer Chaussee, Mexikoplatz, Spanische Allee, Königstraße, Wilhelmplatz, Kohlhasenbrück, Steinstückchen

Die Grenze verläuft:

von der Glienicker Brücke entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in nördlicher Richtung - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf in nördlicher Richtung bis zur BAB 115 (AVUS) in Höhe AS Hüttenweg - entlang der BAB 115 (AVUS) in südlicher Richtung bis zum Fischerhüttenweg - Fischerhüttenweg in Richtung Fischerhüttenstraße bis zur Karl-Hofer-Straße - Karl-Hofer-Straße in südlicher Richtung bis zur Sven-Hedin-Straße - Sven-Hedin-Straße in östlicher Richtung bis zur Glockenstraße - Glockenstraße in südlicher Richtung bis zur Beerenstraße - Beerenstraße in östlicher Richtung bis zur Busseallee - Busseallee in südlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße - Potsdamer Straße in östlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Kirchstraße - Kirchstraße bis zur Martin-Buber-Straße - entlang der Martin-Buber-Straße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Machnower Straße - entlang der Machnower Straße bis zur Berlepschstraße - Berlepschstraße in westlicher Richtung bis zur Schrockstraße - Schrockstraße in südlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in südlicher Richtung bis zur südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zur Glienicker Brücke unter Einschluss des Gebietes von Steinstückchen samt Zufahrt (Bernhard-Beyer-Straße).

Wahlkreisverband Tempelhof-Schöneberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Schöneberg-Nord, Wittenbergplatz, Nollendorfplatz, S-Bahnhöfe Yorckstraße, Heinrich-von-Kleist-Park, Kurt-Hiller-Park, Bayerischer Platz (Nord), Viktoria-Luise-Platz

Die Grenze verläuft:

von der Grunewaldstraße in nördlicher Richtung, später in östlicher und südlicher Richtung, entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg bis Monumentenstraße - in westlicher Richtung über Monumentenbrücke bis Bautzener Straße - in nördlicher Richtung entlang der Bautzener Straße über Bautzener Platz bis Hochkirchstraße - entlang Hochkirchstraße bis Großgörschenstraße - in westlicher Richtung Großgörschenstraße bis Crellestraße - in südwestlicher Richtung über Crellestraße und Willmannsdamm bis Langenscheidtstraße - in nordwestlicher Richtung entlang der Langenscheidtstraße bis Hauptstraße - in südlicher Richtung entlang Hauptstraße über Kaiser-Wilhelm-Platz bis Akazienstraße - in nördlicher Richtung entlang Akazienstraße bis Apostel-Paulus-Str. - in westlicher Richtung entlang Apostel-Paulus-Straße bis Eisenacher Straße - in nördlicher Richtung entlang Eisenacher Straße bis Grunewaldstraße - in westlicher Richtung entlang Grunewaldstraße über Bayerischen Platz bis zur Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Schöneberg-Süd, Rathaus Schöneberg, Heinrich-Lassen-Park, Schöneberger Insel, Gasometer, Autobahnkreuz Schöneberg, Innsbrucker Platz

Die Grenze verläuft:

beginnend an der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf in östlicher Richtung entlang Grunewaldstraße über Bayerischen Platz bis Eisenacher Straße - entlang Eisenacher Straße in südlicher Richtung bis Apostel-Paulus-Straße - Apostel-Paulus-Straße in östlicher Richtung bis Akazienstraße - in südlicher Richtung entlang Akazienstraße bis Hauptstraße - in nördlicher Richtung entlang Hauptstraße über Kaiser-Wilhelm-Platz bis Langenscheidtstraße - in südöstlicher Richtung entlang Langenscheidtstraße bis Willmannsdamm - in östlicher Richtung Willmannsdamm bis Crellestraße - in nördlicher Richtung Crellestraße bis Großgörschenstraße - in östlicher Richtung Großgörschenstraße bis Hochkirchstraße - Hochkirchstraße in südlicher Richtung über Bautzener Platz bis Bautzener Straße - in südlicher Richtung Bautzener Straße bis Monumentenstraße - in östlicher Richtung über Monumentenbrücke und Monumentenstraße bis zur Bezirksgrenze - entlang der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg bis Boelckestraße - entlang Boelckestraße in südlicher Richtung bis Wüsthoffstraße - entlang Wüsthoffstraße in westlicher Richtung bis Gontermannstraße - Gontermannstraße in südlicher Richtung bis Werner-Voss-Damm - in westlicher Richtung entlang Werner-Voss-Damm bis S-Bahnhof Südkreuz - in südlicher Richtung Suadicanistraße bis Sachsendamm - in westlicher Richtung entlang BAB A 100 bis Vorarlberger Damm - Vorarlberger Damm in südwestlicher Richtung bis Rubensstraße - entlang Rubensstraße in nördlicher Richtung bis Hauptstraße - in nordöstlicher Richtung entlang Hauptstraße bis Innsbrucker Platz - entlang S-Bahn-Trasse (Südring) bis zur Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf bis Grunewaldstraße

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Friedenau, S-Bahnhof Friedenau, Siedlung Lindenhof, Alboinplatz, Marienhöhe, Der Insulaner, Auguste-Viktoria-Krankenhaus

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf entlang der S-Bahn-Trasse (Südring) in östlicher Richtung bis Innsbrucker Platz - in südlicher Richtung entlang Hauptstraße bis Rubensstraße - weiter in südlicher Richtung entlang Rubensstraße bis Vorarlberger Damm - in östlicher Richtung entlang Vorarlberger Damm bis Höhe BAB A 100 - in östlicher Richtung entlang der BAB A 100 bis Sachsendamm - Sachsendamm in süd-östlicher Richtung bis Alboinstraße - Alboinstraße in südlicher Richtung über Alboinplatz bis Arnulfstraße - in westlicher Richtung Arnulfstraße bis Paul-Schmidt-Straße - in südlicher Richtung über Paul-Schmidt-Straße und Chlodwigstraße bis Teltowkanal - in südwestlicher Richtung entlang Teltowkanal bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - in nördlicher Richtung entlang der Bezirksgrenzen zu Steglitz-Zehlendorf und zu Charlottenburg-Wilmersdorf bis S-Bahn-Trasse (Südring)

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Manfred-v.-Richthofen-Straße, ehem. Zentralflughafen Berlin Tempelhof, Teltowkanal, Hafen Tempelhof, Bosepark, Rathaus Tempelhof

Die Grenze verläuft:

Höhe Boelckestraße in östlicher Richtung entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln bis S-Bahn-Trasse (Südring) - in westlicher Richtung entlang der S-Bahn-Trasse bis Höhe Anschlussstelle Gradestraße, in südlicher Richtung über Anschlussstelle Gradestraße bis Teltowkanal - in westlicher Richtung entlang des Teltowkanals bis Chlodwigstraße - in nördlicher Richtung entlang Chlodwigstraße, Paul-Schmidt-Straße bis Arnulfstraße - in östlicher Richtung entlang Arnulfstraße bis Alboinstraße - Alboinstraße in nördlicher Richtung über Alboinplatz bis Sachsendamm - in nordwestlicher Richtung über Sachsendamm bis Suadicanistraße - in nördlicher Richtung über Suadicanistraße und S-Bahnhof Südkreuz bis Werner-Voss-Damm - in östlicher Richtung entlang Werner-Voss-Damm bis Gontermannstraße - Gontermannstraße in nördlicher Richtung bis Wüsthoffstraße - Wüsthoffstraße in östlicher Richtung bis Boelckestraße - Boelckestraße in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Hafen Mariendorf, Ullsteinhaus, Güterbahnhof Teltowkanal, Tempelhof Ost, Mariendorf ohne Trabrennbahn, Volkspark Mariendorf

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf Höhe Teltowkanal - entlang des Teltowkanals in nordöstlicher Richtung bis Höhe Anschlussstelle Gradestraße - in nördlicher Richtung über Anschlussstelle Gradestraße bis zur S-Bahn-Trasse (Südring) - entlang der S-Bahn-Trasse bis zur Bezirksgrenze zu Neukölln - in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Neukölln bis Quarzweg - Quarzweg in westlicher Richtung bis Ankogelweg - Ankogelweg in nördlicher Richtung bis Tauerndamm Ecke Klausenpass - in westlicher Richtung Klausenpass über Pilatusweg bis Mariendorfer Damm - in nördlicher Richtung entlang Mariendorfer Damm bis Körtingstraße - Körtingstraße in westlicher Richtung bis Hirzerweg - Hirzerweg in südlicher Richtung bis Kruckenbergstraße - Kruckenbergstraße in westlicher Richtung bis Fritz-Werner-Straße - Fritz-Werner-Straße in südlicher Richtung bis Wilhelm-von-Siemens-Straße -

Wilhelm-von-Siemens-Straße in westlicher Richtung bis Großbeerenstraße - Großbeerenstraße in südlicher Richtung über Marienfelder Allee bis S-Bahn-Trasse - S-Bahn-Trasse in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - in nördlicher Richtung entlang Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf bis Teltowkanal

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Marienfelde, S-Bahnhof Marienfelde, Trabrennbahn Mariendorf, S-Bahnhof Buckower Chaussee, Freizeitpark Marienfelde, Marienfelde Nord

Die Grenze verläuft:

ab S-Bahn-Trasse Höhe Trachenbergring an der Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf die S-Bahn-Trasse in südlicher Richtung bis Marienfelder Allee - Marienfelder Allee in nördlicher Richtung über Großbeerenstraße bis Wilhelm-von-Siemens-Straße - Wilhelm-von-Siemens-Straße in östlicher Richtung bis Fritz-Werner-Straße - Fritz-Werner-Straße in nördlicher Richtung bis Kruckenbergstraße - Kruckenbergstraße in östlicher Richtung bis Hirzerweg - Hirzerweg in nördlicher Richtung bis Körtingstraße - Körtingstraße in östlicher Richtung bis Mariendorfer Damm - Mariendorfer Damm in südlicher Richtung bis Pilatusweg - in östlicher Richtung Pilatusweg, Klausenpass bis Tauernallee - Tauernallee in südlicher Richtung bis Quarzweg - Quarzweg in östlicher Richtung bis zu Bezirksgrenze zu Neukölln - in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Neukölln bis Buckower Chaussee - Buckower Chaussee in westlicher Richtung bis Halker Zeile - Halker Zeile in südlicher Richtung bis Goethestraße - Goethestraße in westlicher Richtung bis Geibelstraße - Geibelstraße in südlicher Richtung bis Simpsonweg - Simpsonweg in westlicher Richtung bis Barnetstraße - Barnetstraße in westlicher Richtung bis Wünsdorfer Straße - Wünsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in westlicher Richtung bis Franziusweg - Franziusweg in südlicher Richtung bis Maffeistraße - Maffeistraße in westlicher Richtung bis Illigstraße - Illigstraße in südlicher Richtung bis Blohmstraße - Blohmstraße in süd-östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze zum Landkreis Teltow-Fläming - in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zum Landkreis Teltow-Fläming bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - weiter in nordöstlicher Richtung entlang Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf bis S-Bahn-Trasse, Höhe Trachenbergring

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung: Lichtenrade, Volkspark Lichtenrade, Kirchhainer Damm, S-Bahnhof Lichtenrade

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Neukölln Höhe Buckower Chaussee in südlicher, dann in östlicher Richtung bis zur Landesgrenze zum Landkreis Dahme-Spreewald - in südlicher, später westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Landesgrenze zu den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming bis Höhe Blohmstraße - entlang Blohmstraße in westlicher Richtung bis Illigstraße - Illigstraße in nördlicher Richtung bis Maffeistraße - Maffeistraße in östlicher Richtung bis Franziusweg - Franziusweg in nördlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in östlicher Richtung bis Wünsdorfer Straße - Wünsdorfer Straße in nördlicher Richtung bis Barnetstraße - Barnetstraße in östlicher Richtung bis Simpsonweg - Simpsonweg in nördlicher Richtung bis Geibelstraße - Geibelstraße nördlicher Richtung bis Goethestraße - Goethestraße in östlicher Richtung bis Halker Zeile - Halker Zeile in nördlicher Richtung bis Buckower Chaussee - Buckower Chaussee in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Neukölln.

Wahlkreisverband Neukölln

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Nord-Neukölln (Ost), nördliche Sonnenallee

Die Grenze verläuft:

Ausgehend vom nördlichsten Punkt Neuköllns am Kottbusser Damm / Maybachufer verläuft die nordöstliche Grenze des WK 1 entlang des Maybachufers an der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg und weiter im Bereich der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick an der Harzer Straße, Bouchéstraße, Heidelberger Straße, Treptower Straße bis zur Kieholzstraße. Von dort in südlicher Richtung entlang der S-Bahntrasse bis zur Sonnenallee. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Sonnenallee bis zur Kreuzung Treptower Straße. Entlang der Treptower Straße trifft sie im Süden auf die Donaustraße, diese in Richtung Nordwesten weiter bis zur Weichselstraße, dort in südwestlicher Richtung zur Karl-Marx-Straße, diese entlang in Richtung Norden bis zum Hermannplatz. Von dort in nördlicher Richtung den Kottbusser Damm entlang bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Nord-Neukölln (West), nördliche Karl-Marx-Straße, nördliche Hermannstraße

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden an der Hasenheide / Lilienthalstraße. In östlicher Richtung entlang der Hasenheide bis zum Hermannplatz und von dort in südöstlicher Richtung entlang der Karl-Marx-Straße bis zur Weichselstraße, hin zur Donaustraße, diese weiter bis zum Wanzlikpfad. Von dort südlich entlang der Kirchgasse, Richardstraße, Richardplatz, Karl-Marx-Platz bis zur Karl-Marx-Straße. Diese in südlicher Richtung bis zur Bahntrasse und dort in westlicher Richtung entlang der nördlichen Bahntrasse an der Siegfriedstraße bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg am Tempelhofer Feld. Dort in nördlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und im weiteren Verlauf der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Rixdorf, nördliches Britz, Köllnische Heide

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden die Kieholzstraße an der Schnittstelle zur Bahntrasse, von dort in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick bis hin zur Anna-Nemitz-Brücke an der Neuen Späthstraße. Von dort in westlicher Richtung entlang der Späthstraße, Blaschkoallee, Gradastraße bis zum Tempelhofer Weg. Diesen in nordwestlicher Richtung weiter bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und diese in nördlicher Richtung entlang bis zur Siegfriedstraße. Von dort in östlicher Richtung bis zur Karl-Marx-Straße, diese in nördlicher Richtung bis zum Karl-Marx-Platz sowie dann in östlicher Richtung entlang Richardplatz bis zur Richardstraße. Diese in nördlicher Richtung bis zur Kirchgasse und weiter in nordöstlicher Richtung entlang Wanzlikpfad, Donaustraße, Treptower Straße / Sonnenallee. Die Sonnenallee in südöstlicher Richtung bis zur Bahntrasse an der Saalestraße und von dort in nördlicher Richtung entlang der Bahntrasse bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Nordöstliches Buckow, Gropiusstadt, nördliches Blumenviertel

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist die Bezirksgrenze Treptow-Köpenick an der Anna-Nemitz-Brücke / Neue Späthstraße. In südöstlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow- Köpenick / Teltowkanal bis zum Zwergasternweg. Weiter in südwestlicher Richtung entlang Minzeweg und Flurweg bis zur Neuköllner Straße, diese in südlicher Richtung bis zur Fritz-Erler-Allee. In westlicher Richtung weiter am Agnes-Straub-Weg, Horst-Casper-Steig, Friedrich-Kayßler-Weg, Sollmanweg (bis zur südlichen Landesgrenze zu Brandenburg), Kölner Damm über die Johannisthaler Chaussee hinweg bis zur Severingstraße. Diese in nördlicher Richtung über den Grünstreifen (Grüner Weg) bis zur Fritz-Erler-Allee / Gutschmidtstraße und weiter entlang der Fritz-Reuter-Allee bis zur Parchimer Allee. Diese dann bis zur Buschkrugallee, von dort in nördlicher Richtung bis zur Späthstraße und diese dann in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Südwestliches Britz, südwestliches Buckow

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist der Tempelhofer Weg / Wilhelm-Borgmann-Brücke, in südlicher Richtung bis zur Gradestraße, diese in östlicher Richtung entlang der Blaschkoallee bis zur Buschkrugallee. Diese in südlicher Richtung bis zur Parchimer-Allee, dann entlang der Fritz-Reuter-Allee bis zur Gutschmidtstraße / Fritz-Erler-Allee. Nach Süden weiter über den Grünzug (Grüner Weg), Severingstraße, Kölner Damm bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg. In westlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg am Töpchiner Weg. Der Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg in nördlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Rudow, südliches Blumenviertel, südliche Gropiusstadt

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden der Zwergasternweg am Teltowkanal, von dort in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg an der Waltersdorfer Chaussee. In westlicher und weiteren Verlauf nördlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zum Sollmannweg. Diesen in östlicher Richtung über Friedrich-Kayßler-Weg, Horst-Casper-Steig, Agnes-Straub-Weg bis zur Neuköllner Straße. Diese in nördlicher Richtung bis zum Flurweg und diesen in nordöstlicher Richtung über Minzeweg bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreisverband Treptow-Köpenick

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Alt-Treptow, Plänterwald, Baumschulenberg, nördliches Niederschöneweide, Oberschöneweide (westlichster Teil)

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Friedrichshain und Lichtenberg bis zur Treskowallee und dieser südlich folgend bis Edisonstr., dieser folgend bis zur Helmholtzstr., weiter entlang der Helmholtzstr. bis zur Wattstr., dieser nördlich folgend bis zur Mentelinstr., weiter westlich entlang der Mentelinstr., südlich der Nalepastr. folgend, weiter westlich der Helmholtz-

str. und südlich der Tabbertstr. bis Stubenrauchbrücke, weiter folgend der Spree in südlicher Richtung entlang bis zur Britzer Str., dieser folgend bis Schnellerstr., dieser westlich folgend bis Hasselwerderstr., dieser südlich folgend bis Michael-Brückner-Str., dieser in südwestlicher Richtung bis Gleisanlagen Höhe Sterndamm folgend, entlang der Gleisanlagen in nordwestlicher Richtung bis Britzer Zweigkanal, dem Kanal folgend in südöstlicher Richtung bis zur Südostallee, dieser folgend in östlicher Richtung, entlang der westlichen Grenze der Königsheide bis zum Königsheideweg, Königsheideweg in südöstlicher Richtung bis Johannisthaler Chaussee, dieser folgend bis Teltowkanal, entlang der Bezirksgrenze Neukölln in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Oberschöneweide, Niederschöneweide, Johannisthal

Die Grenze verläuft:

von der Treskowallee entlang der Bezirksgrenze zu Lichtenberg bis zur S-Bahn-Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis östliche Grenze der Wuhlheide, entlang der östlichen Grenze der Wuhlheide bis „An der Wuhlheide“, entlang der Straße „An der Wuhlheide“, über die Wilhelm-Spindler-Brücke bis zur Köllnischen Brücke, entlang der S-Bahn-Gleisanlage in westlicher Richtung bis zur Ostritzer Str., entlang der Ostritzer Str. in südlicher Richtung, entlang der Oberspreestr. in westlicher Richtung, entlang der Köllnischen Heide bis Bahngelände, entlang des Bahngeländes in westlicher Richtung, über das Adlergestell in Höhe Landfliegerstr., entlang der Gleisanlage in südöstlicher Richtung bis zur Gleisanlage auf Höhe Georg-Schendel-Str. bis Groß-Berliner-Damm, Groß-Berliner-Damm bis Hermann-Dorner-Allee, entlang der Hermann-Dorner-Allee bis zur Bezirksgrenze zum Bezirk Neukölln, entlang der Bezirksgrenze bis zur Johannisthaler Chaussee, Johannisthaler Chaussee bis Königsheideweg, entlang der westlichen Grenze der Königsheide bis zur Südostallee, Südostallee in nordwestlicher Richtung bis Britzer Zweigkanal, Britzer Zweigkanal folgend in nordöstlicher Richtung bis S-Bahn-Gleisanlage, den Gleisanlagen folgend in südöstlicher Richtung bis Höhe Sterndamm, diesem folgen in nordöstlicher Richtung die Gleisanlagen unterquerend bis Michael-Brückner-Str., dieser folgen in südöstlicher Richtung bis Hasselwerderstr., dieser folgen bis Schnellerstr., dieser folgen in östlicher Richtung bis Britzer Straße, dieser folgend bis zur Spree, dieser nördlich folgend zur Stubenrauchbrücke, nördlich der Tabbertstr. folgend, östlich der Helmholtzstr. folgend, weiter bis zur Nalepastr., dieser nördlich folgend bis zur Mentelinstr., östlich der Mentelinstr. folgend bis zur Wattstr., dieser folgend bis zur Helmholtzstr., dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Edisonstr. und dieser nördlich bis zur Treskowallee folgend bis zur Bezirksgrenze zu Lichtenberg.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Adlershof, Altglienicke

Die Grenze verläuft:

vom Teltowkanal/Bezirksgrenze zu Neukölln, entlang der Hermann-Dorner-Allee, den Groß-Berliner-Damm überquerend der Georg-Schendel-Straße in östlicher Richtung bis zur Gleisanlage folgend, entlang der Gleisanlage in nordwestlicher Richtung bis Höhe Landfliegerstraße, über das Adlergestell, entlang des Bahngeländes in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Köllnischen Heide, der Grenze folgen bis zur Oberspreestraße, dieser folgen in südöstlicher Richtung bis Ostritzer Straße, weiter in nördlicher Richtung bis zur S-Bahn-Gleisanlage, dann in östlicher Richtung bis zur

DB-Gleisanlage, dieser folgen in südlicher Richtung bis Teltow-Kanal, entlang des Teltow-Kanals in westlicher Richtung bis Stelling-Janitzky-Brücke, weiter entlang der Gleisanlage in südöstlicher Richtung bis zur S-Bahn-Überführung der Bundesstraße B 96A, der B 96A folgend bis zur Stadtgrenze zu Dahme-Spreewald, der Grenze folgen, entlang der Bezirksgrenze zu Neukölln bis zum Teltowkanal.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Dammvorstadt, Kölln. Vorstadt/Spindlersfeld, Bohnsdorf, Grünau, Schmöckwitz

Die Grenze verläuft:

von der Köllnischen Brücke, über Wilhelm-Spindler-Brücke in nordöstlicher Richtung, entlang der östlichen Grenze der Wuhlheide bis S-Bahn-Gleisanlage, entlang der Gleise bis S-Bahnhof Köpenick, entlang Stellingdamm bis zur südlichen Grenze des Elsengrundes, in südlicher Richtung die Gleise überquerend, entlang Hirschgartenstraße/Grünfließ Gang, in südlicher Richtung über Fürstenwalder Damm, westlich bis zum Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) bis zur Einmündung in die Müggelspree auf Höhe Salvador-Allende-Brücke, die Müggelspree weiter in westlicher Richtung, entlang der Müggelspree bis zur Einmündung in die Dahme, entlang der Dahme in südlicher Richtung bis Seddinsee, diesen in Höhe der Gosener Berge überquerend, entlang der Stadtgrenze zu Dahme-Spreewald bis zur Bundesstraße B 96A, dieser folgend bis zur S-Bahn-Überführung der Bundesstraße B 96A den Gleisanlagen in nordwestlicher Richtung folgen bis Teltow-Kanal/Stelling-Janitzky-Brücke, dem Teltow-Kanal folgen in östlicher Richtung bis zur Gleisanlage, dieser in nördlicher Richtung folgen bis zur Köllnischen Brücke.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Altstadt/Kietz, Allende-Viertel, Wenden-schloss, Müggelheim

Die Grenze verläuft:

von der Müggelspree/Einmündung Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) auf Höhe Salvador-Allende-Brücke, entlang der Müggelspree bis zur Einmündung in die Dahme, entlang der Dahme in südlicher Richtung bis Seddinsee, diesen in Höhe der Gosener Berge überquerend, entlang der Stadtgrenze zu Oder-Spree bis Dämeritzsee, über den Alten Spreearm in die Müggelspree, entlang in westlicher Richtung entlang dem nördlichen Ufer des Großen Müggelsees, der Müggelspree folgend bis Einmündung Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) auf Höhe Salvador-Allende-Brücke.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Köpenick-Nord, Friedrichshagen, Rahnsdorf/Hessenwinkel

Die Grenze verläuft:

entlang der Bezirksgrenze zu Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf bis zur Stadtgrenze, entlang der Stadtgrenze zu Märkisch-Oderland und Oder-Spree in östlicher Richtung, weiter entlang der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis Dämeritzsee, diesen überquerend, über Alten Spreearm und Müggelspree entlang in westlicher Richtung entlang dem nördlichen Ufer des Großen Müggelsees, der Müggelspree folgend bis Einmündung Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) auf Höhe Salvador-Allende-Brücke, dem Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) folgen bis Fürstenwalder Damm, in nördlicher Richtung bis Grünfließ Gang/Hirschgartenstraße, über die Gleisanlage zur südlichen Grenze des Elsengrundes, über Stellingdamm bis S-Bahnhof Köpenick, der Gleisanlage in nordwestlicher Richtung folgen bis Bezirksgrenze zu Lichtenberg.

Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Ahrensfelde- Süd, Marzahn-West, Marzahn-Ost

Die Grenze verläuft:

von nördlicher Richtung Bezirksgrenze Lichtenberg / Stadtgrenze Berlin-Brandenburg, entlang der Stadtgrenze in östliche, später in südliche Richtung bis Stadtgrenze Berlin-Brandenburg / Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung in westliche Richtung folgend bis Landsberger Allee / Blumberger Damm, diesen entlang in nördliche Richtung bis Höhe Rudolf-Leonhard-Straße, weiter westlich hinter den Blöcken des Blumberger Damms entlang in nördliche Richtung, weiter in westliche Richtung südlich der Blöcke des Blumberger Damms entlang bis zum Ende, weiter in nördliche Richtung entlang des Fußweges auf die Lea-Grundig-Straße stoßend, dieser weiter in nördliche Richtung folgend bis Lea-Grundig-Straße / Mehrower Allee, dieser entlang in westlicher Richtung bis Mehrower Allee / S-Bahn-Trasse S7, entlang der S-Bahn-Trasse S7 in nördliche Richtung bis Höhe Wuhletalstraße, dieser in westliche Richtung entlang bis Wuhletalstraße / Wolfener Straße, dieser in südliche Richtung folgend bis Wolfener Straße / Hellersdorfer Weg, diesen in westliche Richtung folgend bis Hellersdorfer Weg / Bezirksgrenze Lichtenberg, entlang der Bezirksgrenze in nördliche Richtung bis Bezirksgrenze Lichtenberg / Stadtgrenze Berlin - Brandenburg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Gewerbegebiet, Marzahn-Promenade, Allee der Kosmonauten

Die Grenze verläuft:

von westlicher Richtung Bezirksgrenze Lichtenberg / Hellersdorfer Weg, diesen in östliche Richtung folgend bis Hellersdorfer Weg / Wolfener Straße, diese in nördliche Richtung folgend bis Wolfener Straße / Wuhletalstraße, diese in östliche Richtung bis S-Bahn-Trasse S7, dieser entlang in südliche Richtung bis S-Bahn-Trasse S7 / Mehrower Allee, dieser in östliche Richtung folgend bis Mehrower Allee / Lea-Grundig-Straße, dieser in südliche Richtung folgend, die Lea-Grundig-Straße an der ersten Straßenbiegung verlassen und weiter entlang des Fußweges in südliche Richtung bis Blumberger Damm, südlich der Blöcke des Blumberger Damms entlang in östliche Richtung, weiter in südliche Richtung westlich vor den Blöcken des Blumberger Damms entlang bis Höhe Rudolf-Leonhard-Straße, den Blumberger Damm in südliche Richtung entlang bis Blumberger Damm / Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung in östliche Richtung bis Landsberger Allee / Prötzeler Ring, den Prötzeler Ring, später Trappenfelder Pfad in südliche Richtung folgend bis Trappenfelder Pfad / Spitzmühler Straße, diese in westliche Richtung bis Spitzmühler Straße / Blumberger Damm, diesen entlang in südliche Richtung bis Blumberger Damm / Elisabethstraße, dieser in westliche Richtung folgend bis Elisabethstraße / Allee der Kosmonauten, weiter in westliche Richtung entlang der Allee der Kosmonauten bis Allee der Kosmonauten / Poelchastraße, dieser entlang weiter in westliche Richtung durch den Tunnel unter der S-Bahn-Trasse S7 bis Poelchastraße / Dahmeweg, diesen folgend in nördlicher Richtung bis Dahmeweg / Landsberger Allee (entlang der S-Bahn-Trasse S7), der Landsberger Allee in westliche Richtung bis Landsberger Allee / Bezirksgrenze Lichtenberg (Höhe S-Bahn-Trasse S75), der Bezirksgrenze Lichtenberg in nördliche Richtung, später in nordöstliche Richtung bis Bezirksgrenze Lichtenberg / Hellersdorfer Weg.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Kienberg, Alt-Hellersdorf, Hellersdorf Nord, Hönow-West

Die Grenze verläuft:

von nördlicher Richtung Stadtgrenze Berlin-Brandenburg / Landsberger Allee, entlang der Stadtgrenze in östliche Richtung, später in südliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf, dieser entlang in südliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf / Riesaer Straße, dieser entlang der Straßenbahnführung in westliche Richtung bis U-Bahn-Trasse U5, der Führung der U-Bahn-Trasse in südliche Richtung folgend bis Höhe Feuerwache, an der Feuerwache in westliche Richtung unterhalb des Jelena-Šantić-Friedensparks entlang bis zur Wuhle, den Flusslauf entlang in südliche Richtung bis Höhe Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf, der Ortsteilgrenze in westliche Richtung bis Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf / Blumberger Damm, diesen in nördliche Richtung folgend bis Blumberger Damm / Spitzmühler Straße, dieser entlang in östliche Richtung bis Spitzmühler Straße / Trappenfelder Pfad, den Trappenfelder Pfad, später Prötzeler Ring entlang in nördliche Richtung bis Prötzeler Ring / Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung bis Landsberger Allee / Stadtgrenze Berlin-Brandenburg.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Marzahner Chaussee, Springpfuhl, Biesdorf-Nord, Biesdorf-Süd

Die Grenze verläuft:

von westlicher Richtung Rhinstraße / Landsberger Allee gegen die Bezirksgrenze Lichtenberg entlang der Landsberger Allee in östliche Richtung bis zur S-Bahn-Trasse S 7, am Dahmeweg in südlicher Richtung entlang bis Dahmeweg / Poelchustraße, durch den Tunnel der S-Bahn-Trasse S7 entlang der Poelchustraße in östlicher Richtung bis Poelchustraße / Allee der Kosmonauten, weiter in östliche Richtung entlang der Allee der Kosmonauten bis Allee der Kosmonauten / Elisabethstraße, dieser weiter in östliche Richtung folgend bis zur Elisabethstraße / Blumberger Damm, diesen in nördliche Richtung entlang bis Blumberger Damm / Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf, die Ortsteilgrenze in östliche Richtung folgend bis Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf / Wuhle, weiter entlang dem Flusslauf in südliche Richtung bis Wuhle / Bezirksgrenze Treptow-Köpenick, der Bezirksgrenze in westliche Richtung folgend bis Bezirksgrenze Treptow-Köpenick / Bezirksgrenze Lichtenberg, der Bezirksgrenze Lichtenberg in nördliche Richtung (über Rhinstraße) folgend bis zur Rhinstraße / Landsberger Allee.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Kaulsdorf-Süd, Mahlsdorf-Nord, Mahlsdorf-Süd

Die Grenze verläuft:

vom S- und U-Bahnhof Wuhletal / Wuhle entlang des Gleiskörpers S5 in östliche Richtung bis zur Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Mahlsdorf, dieser entlang in nördliche Richtung (über Briesener Weg) bis Ortsteilgrenze Kaulsdorf Mahlsdorf / Markgrafenstraße, die Markgrafenstraße, später Wernerstraße in westliche Richtung folgend bis Wernerstraße / Ernst-Haeckel-Straße, dieser westlich hinter den Grundstücken der Ernst-Haeckel-Straße entlang in nördlicher Richtung bis Beginn Randweg, diesen weiter in nördlich Richtung bis Randweg / Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Hellersdorf, entlang der Ortsteilgrenze in östliche Richtung bis Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Hellersdorf / Ortsteilgrenze Mahlsdorf-Hellersdorf, weiter entlang der Ortsteilgrenze in nördliche Richtung bis zur Stadtgrenze Berlin-Brandenburg, der Stadtgrenze in östliche Richtung später weiter fortlaufend in südliche Richtung bis Stadtgrenze / Bezirksgrenze Treptow-Köpenick, dieser entlang in westliche Richtung bis Bezirksgrenze Treptow-Köpenick / Wuhle, dem Flusslauf in nördlicher Richtung folgend bis zum S- und U-Bahnhof Wuhletal / Wuhle.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Kaulsdorf Nord, Hellersdorf Süd

Die Grenze verläuft:

vom S- und U-Bahnhof Wuhletal / Wuhle, entlang des Flusslaufes in nördliche Richtung bis Höhe Jelena-Šantić-Friedenspark, in östliche Richtung unterhalb des Parkes bis zur U-Bahn-Trasse U5, der Führung der U-Bahn-Trasse in nördliche Richtung entlang bis Riesaer Straße, dieser entlang der Straßenbahnführung in östliche Richtung folgend bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf, weiter in südliche Richtung entlang der Ortsteilgrenze bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf / Ortsteilgrenze Hellersdorf-Kaulsdorf, dieser entlang in westliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Kaulsdorf / Randweg, den Randweg in südliche Richtung bis Beginn Ernst-Haeckel-Straße, weiter westlich vor den Grundstücken der Ernst-Haeckel-Straße entlang in südliche Richtung bis Ernst-Haeckel-Straße / Wernerstraße, der Wernerstraße, später Markgrafenstraße in östlicher Richtung bis Markgrafenstraße / Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Mahlsdorf, dieser in südliche Richtung folgend (über Briesener Weg) bis S-Bahn-Trasse S5, dieser in westliche Richtung folgend bis S- und U-Bahnhof Wuhletal / Wuhle.

Wahlkreisverband Lichtenberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Wartenberg, Falkenberg, Neu-Hohenschönhausen zwischen Hechtgraben und Rüdickenstraße

Die Grenze verläuft:

ab Bahngleise/Bundesstraße 2 entlang den Bahngleisen bis Hechtgraben - Hechtgraben in südwestlicher Richtung bis Zingster Straße - Zingster Straße bis Falkenberger Chaussee - Falkenberger Chaussee in westlicher Richtung bis Falkenberger Chaussee 4 - von dort aus Richtung Privatstraße 12 bis Rüdickenstraße - Rüdickenstraße bis Am Breiten Luch - Am Breiten Luch bis Rotkamp - Rotkamp in nordöstlicher Richtung über die Grünanlage bis Bahngleise - Bahngleise entlang bis S-Bahnhof Gehrenseestraße - weiter nordöstlich entlang der Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf und der Berliner Landesgrenze bis Bahngleise/Bundesstraße 2

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Malchow, Neu-Hohenschönhausen westlich der Zingster Straße, Alt-Hohenschönhausen bis Sportforum, Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee

Die Grenze verläuft:

ab Bahngleise/Bundesstraße 2 in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Pankow bis Indira-Ghandi-Straße/Weißenseer Weg - Weißenseer Weg bis Konrad-Wolf-Straße - Konrad-Wolf-Straße bis Sandinostraße - Sandinostraße bis Küstriner Straße - Küstriner Straße bis Simon-Bolivar-Straße - Simon-Bolivar-Straße bis Zechliner Straße - Zechliner Straße bis Genslerstraße - Genslerstraße bis Höhe Hausnummer 43, von dort die Genslerstraße in nördlicher Richtung bis Plauener Straße - Plauener Straße bis Joachimsthaler Straße - Joachimsthaler Straße, Biesenthaler Straße bis Arendsweg - Arendsweg bis Landsberger Allee - Landsberger Allee bis zur Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf, diese entlang bis S-Bahnhof Gehrenseestraße - Bahngleise in nordwestlicher Richtung bis Höhe Rotkamp - über die Grünanlage zum Rotkamp - Rotkamp bis Am Breiten Luch - Am Breiten Luch bis Rüdickenstraße - Rüdickenstraße bis Privatstraße 12 - Privatstraße 12 bis Falkenberger Chaussee - Falkenberger Chaussee bis Zingster Straße - Zingster Straße bis Hechtgraben - Hechtgraben in nordöstlicher Richtung bis Bahngleise - Bahngleise in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 2

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Alt-Hohenschönhausen südlich Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee, Fennpfuhl, Evangelisches Krankenhaus Herzberge, Rosenfelder Ring, Gensinger Straße

Die Grenze verläuft:

ab Indira-Ghandi-Straße/Weißenseer Weg entlang der Bezirksgrenze zu Pankow bis Karl-Lade-Straße - Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße bis Siegfriedstraße - Siegfriedstraße bis Gotlindestraße - Gotlindestraße bis Hagenstraße - Hagenstraße bis Fanningerstraße - Fanningerstraße bis Guntherstraße - Guntherstraße bis Gudrunstraße - Gudrunstraße bis Frankfurter Allee - Frankfurter Allee, Alt-Friedrichsfelde bis Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf - Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf in nördlicher Richtung bis Landsberger Allee/Rhinstraße - Landsberger Allee in westlicher Richtung bis Arendsweg - Arendsweg bis Biesenthaler Straße - Biesenthaler Straße, Joachimsthaler Straße in westlicher Richtung bis Plauener Straße - Plauener Straße bis Genslerstraße - Genslerstraße in südlicher Richtung bis Höhe Hausnummer 43, dann in westlicher Richtung bis Zechliner Straße - Zechliner Straße bis Simon-Bolivar-Straße - Simon-Bolivar-Straße bis Küstringer Straße - Küstringer Straße bis Sandinostraße - Sandinostraße bis Konrad-Wolf-Straße - Konrad-Wolf-Straße bis Weißenseer Weg - Weißenseer Weg bis Bezirksgrenze zu Pankow

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Südlich Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße, Stadtpark, Buchberger Straße, Victoriastadt

Die Grenze verläuft:

ab Landsberger Allee/Karl-Lade-Straße entlang der Bezirksgrenze zu Pankow, Friedrichshain-Kreuzberg bis zu den Bahngleisen Höhe Kynaststraße - die Bahngleise entlang S-Bahnhof Nöldnerplatz bis S-Bahnhof Lichtenberg - Gudrunstraße bis Guntherstraße - Guntherstraße bis Fanningerstraße - Fanningerstraße bis Hagenstraße - Hagenstraße bis Gotlindestraße - Gotlindestraße bis Siegfriedstraße - Siegfriedstraße bis Herzbergstraße - Herzbergstraße, Paul-Junius-Straße, Karl-Lade-Straße bis Bezirksgrenze zu Pankow

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Friedrichsfelde, Tierpark

Die Grenze verläuft:

entlang der Bahngleise ab Höhe Kynaststraße in Richtung Rummelsburg bis Höhe Fischerstraße - Fischerstraße, nach ca. 200 m in nordöstlicher Richtung bis zur Lückstraße/Ecke Wönnichstraße - Lückstraße, Sewanstraße bis Am Tierpark - Am Tierpark/Treskowallee bis Richard-Kolkwitz-Weg - Richard-Kolkwitz-Weg bis Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf - diese weiter in nördlicher Richtung bis Alt-Friedrichsfelde - Alt-Friedrichsfelde bis S-Bahnhof Lichtenberg - S-Bahn-Gleise entlang S-Bahnhof Nöldnerplatz bis Höhe Kynaststraße

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Karlshorst, Trabrennbahn, Rummelsburg

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Höhe Kynaststraße entlang der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf bis Richard-Kolkwitz-Weg - Richard-Kolkwitz-Weg bis Treskowallee/Am Tierpark - Am Tierpark bis Sewanstraße - Sewanstraße, Lückstraße bis Höhe Wönnichstraße, ab dort in südlicher Richtung bis Fischerstraße - Fischerstraße in südöstlicher Richtung bis Bahngleise, diese in nordwestlicher Richtung bis Höhe Kynaststraße

Wahlkreisverband Reinickendorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung: Reinickendorf/Ost, Reinickendorf/West (teilweise)

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Roedernallee die Straße Am Nordgraben entlang in östlicher Richtung bis zu den S-Bahn-Gleisen/Grenze zum Bezirk Pankow von Berlin - diese weiter in südöstlicher Richtung bis zur Panke - die Panke in südlicher Richtung bis Kühnemannstraße/Nordbahnstraße - die Kühnemannstraße an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang in westlicher Richtung bis zur Provinzstraße - dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ritterlandweg - den Ritterlandweg entlang in westlicher Richtung bis zur Reginhardstraße - die Reginhardstraße weiter in südwestlicher Richtung an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang bis zur Markstraße - die Markstraße in nördlicher Richtung entlang bis zur Walderseestraße - die Walderseestraße weiter in westlicher Richtung bis zur Briener Straße - diese in Richtung Norden bis zur Holländerstraße - die Holländerstraße entlang westlich bis hinter den Kirchhof, dann in nördlicher Richtung die verlängerte Teichstraße entlang bis zur Gotthardstraße - die Gotthardstraße in westlicher Richtung bis vor den Friedhof Reinickendorf, dann in nördlicher Richtung bis zur Brusebergstraße - die Brusebergstraße entlang in nördlicher Richtung bis zur Humboldtstraße - der Humboldtstraße nordöstlich folgend bis zur Lindauer Allee - die Lindauer Allee in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - die Roedernallee in Richtung Norden bis zur S-Bahn-Brücke - hinter der S-Bahn-Brücke in westlicher Richtung auf der Bahnlinie entlang bis zur Thyssenstraße - die Thyssenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Roedernallee - der Roedernallee nördlich folgend bis zur Straße Am Nordgraben.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung: Reinickendorf/West, Tegel-Süd (teilweise), Wittenau (teilweise), Mäckeritzwiesen

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Oranienburger Straße/Am Nordgraben den Nordgraben in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - die Roedernallee südlich bis zur Thyssenstraße - die Thyssenstraße in südwestlicher Richtung bis zu den S-Bahn-Gleisen - die S-Bahn-Strecke in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - der Roedernallee südlich folgend bis zur Lindauer Allee - die Lindauer Allee westlich, dann die Humboldtstraße südwestlich bis zur Brusebergstraße - die Brusebergstraße südlich am Friedhof entlang bis zur Gotthardstraße - die Gotthardstraße weiter östlich bis zur Teichstraße - die Verlängerung der Teichstraße in südlicher Richtung entlang bis zur Holländerstraße - die Holländerstraße an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang in westlicher Richtung über den Kapweg bis zum Kurt-Schumacher-Damm - dem Kurt-Schumacher-Damm folgend bis zur Hinckeldeybrücke, dann den Hohenzollernkanal an der Grenze zum Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf entlang in westlicher Richtung bis zur Bernauer Straße - die Bernauer Straße in nördlicher, dann östlicher Richtung bis zum Bernhard-Lichtenberg-Platz, von diesem die Berliner Straße in nördlicher Richtung entlang bis zur Ernststraße - der Ernststraße in östlicher Richtung folgend bis zu den S-Bahn-Gleisen, den S-Bahn-Gleisen entlang bis zur Oranienburger Straße - die Oranienburger Straße nach Norden bis zur Straße Am Nordgraben.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung: Heiligensee, Konradshöhe, Tegelort, Tegel (teilweise), Tegel-Süd (teilweise), Saatwinkel

Die Grenze verläuft:

von dem nördlichen Ufer des Niederneuendorfer Sees in östlicher Richtung an der Landesgrenze Berlin-Brandenburg entlang, dann der Ortsteilgrenze Heiligensee/Frohnau folgend bis zum Ende des Tegeler Forstes an der Ortsteilgrenze Tegel/Hermsdorf - von dort in südlicher Richtung die Ortsteilgrenze Tegel/Hermsdorf entlang bis zum Tegeler Fließ - dem Tegeler Fließ in westlicher Richtung folgend bis zur S-Bahn-Trasse - die S-Bahn-Trasse in südlicher Richtung entlang bis zum Waidmannsluster Damm, diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Karolinenstraße - die Karolinenstraße südlich bis zur Berliner Straße und dann der Berliner Straße südlich folgend bis zum Bernhard-Lichtenberg-Platz - vom Bernhard-Lichtenberg-Platz westlich (später südlich) die Bernauer Straße entlang bis zum Hohenzollernkanal-Grenze zum Bezirk Spandau von Berlin - vom Hohenzollernkanal nördlich bis zur Havel und von dort in der Mitte der Havel in Richtung Norden bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg - dann der Havel in nördlicher Richtung folgend bis zum Nordufer des Niederneuendorfer Sees.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung: Wittenau (teilweise), Waidmannslust, Borsigwalde, Tegel (teilweise)

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Berliner Straße/Waidmannsluster Damm in Tegel dem Waidmannsluster Damm in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Egidystraße - die Egidystraße in nördlicher Richtung entlang bis zum Tegeler Fließ - dem Tegeler Fließ flussaufwärts in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Hermsdorfer See - von dort südwärts in Richtung Büchenbronner Steig, dann weiter den Ziegeleigraben und den Erlenbruchgraben entlang bis zum Öschelbronner Weg - dem Öschelbronner Weg und dem Welzower Steig südlich folgend bis zur Kolonie am Seggeluchbecken - nördlich der Kolonie am Seggeluchbecken entlang in Richtung Osten bis zur Finsterwalder Straße - die Finsterwalder Straße südlich, dann südwestlich bis zur S-Bahn-Linie - der S-Bahn-Linie südöstlich folgend bis zur Schorfheidestraße/Ecke Am Nordgraben - die Straße Am Nordgraben entlang westwärts bis zur Oranienburger Straße - dann der Oranienburger Straße südlich bis zur S-Bahn-Linie (Kremmener Bahn) folgend - von dort die S-Bahn-Linie westwärts bis zur Ernststraße - die Ernststraße entlang westlich bis zur Berliner Straße - der Berliner Straße nach Norden folgend bis zum Waidmannsluster Damm.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung: Lübars, Märkisches Viertel

Die Grenze verläuft:

vom Tegeler Fließ aus der Landesgrenze Berlin-Brandenburg in östlicher, später in südlicher Richtung der Grenze zum Bezirk Pankow von Berlin folgend bis zur S-Bahn-Linie/Straße Am Nordgraben - die S-Bahn-Linie in westlicher Richtung entlang bis hinter den S-Bahnhof Wilhelmsruher Damm - von dort nordöstlich bis zur Finsterwalder Straße - der Finsterwalder Straße folgend bis zur Kolonie Frohsinn - zwischen der Kolonie Frohsinn II und der Kolonie am Seggeluchbecken hindurch in westlicher Richtung bis zum Welzower Steig - diesem nördlich folgend bis zum Öschelbronner Weg - den Öschelbronner Weg weiter nach Norden entlang und dann dem Erlenbruchgraben, dem Ziegeleigraben und dem Büchenbronner Steig folgend bis zum Hermsdorfer See/Tegeler Fließ - das Tegeler Fließ nordöstlich entlang bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung: Frohnau, Hermsdorf, Freie Scholle

Die Grenze verläuft:

von der Ortsteilgrenze Heiligensee/Frohnau der Landesgrenze Berlin-Brandenburg in nordöstlicher Richtung, später in östlicher, südlicher und dann südöstlicher Richtung folgend bis zur Ortsteilgrenze Hermsdorf/Lübars - von dort dem Tegeler Fließ in südwestlicher Richtung folgend bis zur Egidystraße - die Egidystraße südwärts bis zum Waidmannsluster Damm - den Waidmannsluster Damm in südwestlicher Richtung entlang bis zum Hermsdorfer Damm - dem Hermsdorfer Damm nach Norden folgend bis zum Tegeler Fließ - das Tegeler Fließ entlang in nördlicher Richtung bis zur Ortsteilgrenze Hermsdorf/Tegel am Tegeler Forst - die Ortsteilgrenze nach Norden entlang bis zur Ortsteilgrenze Frohnau/Tegel - von dort in westlicher Richtung bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg und der Ortsteilgrenze Heiligensee/Frohnau.

Kurzbeschreibung der 78 Wahlkreise für die Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 2023

01 Mitte

- 1 Charité, Oranienburger Tor, Zionskirchplatz
- 2 Alexanderplatz, Engelbecken, Leipziger Platz
- 3 Südliches Moabit, Hansaviertel, Großer Tiergarten
- 4 Nördliches Moabit, Westhafen
- 5 Schillerpark, Rehberge
- 6 Soldiner Straße, an der Panke entlang
- 7 Humboldthain, Nettelbeckplatz

02 Friedrichshain-Kreuzberg

- 1 Askanischer Platz, Mehringplatz westlich Lindenstr./Axel-Springer-Str., Gleisdreieck, Rathaus Yorckstraße, Urbanstraße westlich Zossener Str., Viktoriapark, Chamissokiez
- 2 Wassertorplatz, Graefekiez, Reichenberger Straße, Wrangelkiez
- 3 Mehringplatz östlich Lindenstr./Axel-Springer-Str., Moritzplatz, Oranienplatz, Lausitzer Platz, Urbanstraße, östlich Zossener Str.
- 4 Barnimkiez, Friedenstraße, Richard-Sorge-Viertel westlich Richard-Sorge-Str./Fritz-Schiff-Weg und nördlich Kochhannstr., Andreasviertel, Weberwiese, Wriezener Bahnhof

- 5 Hausburgviertel, Richard-Sorge-Viertel östlich Richard-Sorge-Str./Fritz-Schiff-Weg und südlich Kochhannstr., Samariterviertel, Traveplatz nördlich Scharnweberstr.
- 6 Traveplatz südlich Scharnweberstr., Boxhagener Platz, Stralauer Kiez, Stralauer Halbinsel

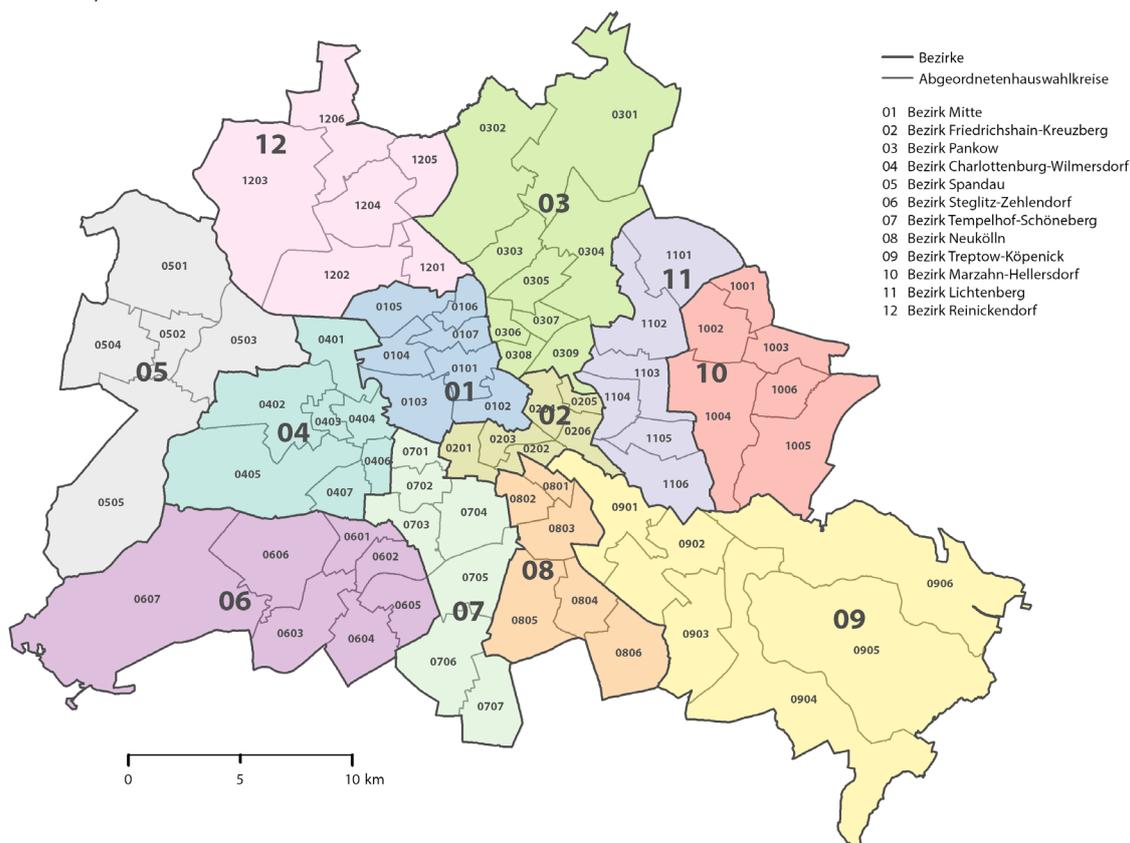
03 Pankow

- 1 Buch, Karow, Französisch Buchholz
- 2 Blankenfelde, Rosenthal, Wilhelmsruh, Niederschönhausen-Nord
- 3 Pankow-Nord, Niederschönhausen Süd, Französisch Buchholz-West
- 4 Weißensee-Nord, Stadtrandsiedlung Malchow, Blankenburg
- 5 Pankow-Süd, Heinersdorf
- 6 Esplanade, Schönhauser Allee, S - Bahntrasse zwischen Schönhauser Allee und Prenzlauer Allee, Prenzlauer Allee, Danziger Straße, Eberswalder Straße, Bezirksgrenze
- 7 Bahntrasse zwischen Greifswalder Straße und Schönhauser Allee, Schönhauser Allee, Wisbyer Straße, Prenzlauer Promenade, Am Steinberg, Pistoriusstraße, Berliner Allee, Greifswalder Straße

- 8 Eberswalder Straße, Danziger Straße, Prenzlauer Allee, S - Bahntrasse zwischen Prenzlauer Allee und Greifswalder Straße, Greifswalder Straße, Bezirksgrenze
- 9 Greifswalder Straße, Berliner Allee, Indira-Gandhi-Straße, Bezirksgrenze

04 Charlottenburg-Wilmersdorf

- 1 Charlottenburg-Nord, Mierendorffplatz, Rathaus
- 2 Olympiastadion, Westend, Schloss Charlottenburg, Eichkamp
- 3 Schloßstraße, Lietzensee, Adenauerplatz
- 4 Deutsche Oper, Ernst-Reuter-Platz, Kurfürstendamm
- 5 Grunewaldsee, Halensee, Preußenpark, Hohenzollerndamm
- 6 Ludwigkirchplatz, Prager Platz, Bundesplatz, Volkspark
- 7 Krematorium Wilmersdorf, Rüdeshheimerplatz, Eisstadion Wilmersdorf



05 Spandau

- 1 Hakenfelde, nördliches Falkenhagener Feld, Wasserstadt, nördliche Neustadt
- 2 südliche Neustadt, südöstliches Falkenhagener Feld, Altstadt Spandau, Klosterfelde
- 3 Haselhorst, Siemensstadt, Stresow, nordöstliche Wilhelmstadt, Tiefwerder
- 4 südwestliches Falkenhagener Feld, Staaken
- 5 südliche Wilhelmstadt, Pichelsdorf, Gatow, Kladow

06 Steglitz-Zehlendorf

- 1 Breitenbachplatz, Schloßstraße, Lauenburger Platz, Grunewaldstraße, A sternplatz
- 2 Albrechtstraße, Steglitzer Damm, Klingsorstraße, Munsterdamm, Halskestraße
- 3 Augustaplatz, Finkensteinallee, Goerzallee, Dahlemer Weg, Teltower Damm, Sachtlebenstraße
- 4 Hildburghäuser Straße, Oberhofer Platz, Thermometersiedlung, Lippstädter Straße
- 5 Leonorenstraße, Paul-Schneider-Straße, Kamener Damm, Gallwitzallee, Siemensstraße, Marienplatz
- 6 Clayallee, Thielallee, Pacelliallee, Königin-Luise-Straße, Schützallee, Onkel-Tom-Straße
- 7 Potsdamer Chaussee, Mexikoplatz, Spanische Allee, Königstraße, Wilhelmplatz, Kohlhasenbrück, Steinstückchen

07 Tempelhof-Schöneberg

- 1 Schöneberg-Nord, Wittenbergplatz, Nollendorfplatz, S-Bahnhöfe Yorckstraße, Heinrich-von-Kleist-Park, Kurt-Hiller-Park, Bayerischer Platz (Nord), Viktoria-Luise-Platz
- 2 Schöneberg-Süd, Rathaus Schöneberg, Heinrich-Lassen-Park, Schöneberger Insel, Gasometer, Autobahnkreuz Schöneberg, Innsbrucker Platz
- 3 Friedenau, S-Bahnhof Friedenau, Siedlung Lindenhof, Alboinplatz, Marienhöhe, Der Insulaner, Auguste-Viktoria-Krankenhaus

4 Manfred-v.-Richthofen-Straße, ehem. Zentralflughafen Berlin Tempelhof, Teltowkanal, Hafen Tempelhof, Bosepark, Rathaus Tempelhof

5 Hafen Mariendorf, Ullsteinhaus, Güterbahnhof Teltowkanal, Tempelhof Ost, Mariendorf ohne Trabrennbahn, Volkspark Mariendorf

6 Marienfelde, S-Bahnhof Marienfelde, Trabrennbahn Mariendorf, S-Bahnhof Buckower Chaussee, Freizeitpark Marienfelde, Marienfelde Nord

7 Lichtenrade, Volkspark Lichtenrade, Kirchhainer Damm, S-Bahnhof Lichtenrade

08 Neukölln

- 1 Nord-Neukölln (Ost), nördliche Sonnenallee
- 2 Nord-Neukölln (West), nördliche Karl-Marx-Straße, nördliche Hermannstraße
- 3 Rixdorf, nördliches Britz, Köllnische Heide
- 4 Nordöstliches Buckow, Gropiusstadt, nördliches Blumenviertel
- 5 Südwestliches Britz, südwestliches Buckow
- 6 Rudow, südliches Blumenviertel, südliche Gropiusstadt

09 Treptow-Köpenick

- 1 Alt-Treptow, Plänterwald, Baumschulenweg, nördliches Niederschöneweide, Oberschöneweide (westlichster Teil)
- 2 Oberschöneweide, Niederschöneweide, Johannisthal
- 3 Adlershof, Altglienicke
- 4 Dammvorstadt, Kölln. Vorstadt/Spindlersfeld, Bohnsdorf, Grünau, Schmöckwitz
- 5 Altstadt/Kietz, Allende-Viertel, Wendenschloss, Müggelheim

6 Köpenick-Nord, Friedrichshagen, Rahnsdorf/Hessenwinkel

10 Marzahn-Hellersdorf

- 1 Ahrensfelde- Süd, Marzahn-West, Marzahn-Ost
- 2 Gewerbegebiet, Marzahner Promenade, Allee der Kosmonauten
- 3 Kienberg, Alt-Hellersdorf, Hellersdorf Nord, Hönow-West
- 4 Marzahner Chaussee, Springpfuhl, Biesdorf-Nord, Biesdorf-Süd
- 5 Kaulsdorf-Süd, Mahlsdorf-Nord, Mahlsdorf-Süd
- 6 Kaulsdorf Nord, Hellersdorf Süd

11 Lichtenberg

- 1 Wartenberg, Falkenberg, Neu-Hohenschönhausen zwischen Hechtgraben und Rüdickenstraße
- 2 Malchow, Neu-Hohenschönhausen westlich der Zingster Straße, Alt-Hohenschönhausen bis Sportforum, Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee
- 3 Alt-Hohenschönhausen südlich Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee, Fennpfuhl, Evangelisches Krankenhaus Herzberge, Rosenfelder Ring, Gensinger Straße
- 4 Südlich Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße, Stadtpark, Buchberger Straße, Victoriastadt
- 5 Friedrichsfelde, Tierpark
- 6 Karlshorst, Trabrennbahn, Rummelsburg

12 Reinickendorf

- 1 Reinickendorf/Ost, Reinickendorf/West (teilweise)
- 2 Reinickendorf/West, Tegel-Süd (teilweise), Wittenau (teilweise), Mäckeritzwiesen
- 3 Heiligensee, Konradshöhe, Tegelort, Tegel (teilweise), Tegel-Süd (teilweise), Saatwinkel
- 4 Wittenau (teilweise), Waidmannslust, Borsigwalde, Tegel (teilweise)
- 5 Lübars, Märkisches Viertel
- 6 Frohnau, Hermsdorf, Freie Scholle

Landeswahlleiter, stellvertretender Landeswahlleiter sowie Bezirkswahlleitungen und deren Stellvertretende für die Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen

Nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 15.11.2022 (GVBl. S. 607) geändert worden ist, haben der Senat und die Bezirksämter die folgenden Personen zu Wahlleitern und Wahlleiterinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestellt.

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Land Berlin		
Landeswahlleiter Prof. Dr. Stephan Bröchler Professor für Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin	Geschäftsstelle des Landeswahlleiters Klosterstr. 47 10179 Berlin	90223 - 1801 9028 - 4600 landeswahlleitung@wahlen.berlin.de
Stellvertreter Roland Brumberg Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung I - Staats- und Verwaltungsrecht	Geschäftsstelle des Landeswahlleiters Klosterstr. 47 10179 Berlin	90223 - 1258 9028 - 4600 landeswahlleitung@wahlen.berlin.de
Bezirk Mitte:		
Bezirkswahlleiterin Wolf, Sabine Obermagistratsrätin	Bezirksamt Mitte von Berlin Parochialstr. 3 10179 Berlin	9018 - 24666 9018 - 488 24666 sabine.wolf@ba-mitte.berlin.de
Stellvertreter Schäfer, Ronald Oberamtsrat	Bezirksamt Mitte von Berlin Mathilde-Jacob-Platz 1 10551 Berlin	9018 - 32303 9018 - 488 32303 ronald.schaefer@ba-mitte.berlin.de
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:		
Bezirkswahlleiter Rolfdieter Bohm Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin	90298 - 2207 90298 - 3173 rolfdieter.bohm@ba-fk.berlin.de
Stellvertreter Ebert, Jan Magistratsdirektor	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin	90298 - 4142 90298 - 3173 jan.ebert@ba-fk.berlin.de
Bezirk Pankow:		
Bezirkswahlleiterin Ruflett, Christine Obermagistratsrätin	Bezirksamt Pankow von Berlin Breite Straße 24a-26 13187 Berlin	90295 - 2710 90295 - 2699 christine.ruflett@ba-pankow.berlin.de
Stellvertreter Schulze, Jochen Oberamtsrat	Bezirksamt Pankow von Berlin Fröbelstr. 17 Haus 9 10405 Berlin	90295 - 7532 90295 - 2699 jochen.schulze@ba-pankow.berlin.de
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:		
Bezirkswahlleiter Sauer, Christian Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Otto-Suhr-Allee 100 10585 Berlin	9029 - 12412 9029 - 12033 bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Stellvertreter Rinner, Rainer	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Otto-Suhr-Allee 100 10585 Berlin	bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Bezirk Spandau:		
Bezirkswahlleiter Fischer, Thomas Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Spandau von Berlin Galenstraße 14 13597 Berlin	90279 - 2252 90279 - 6106 thomas.fischer@ba-spandau.berlin.de
Stellvertreterin Zickert, Katrin Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Str. 2/6 13597 Berlin	90279 - 2207 90279 - 2086 katrin.zickert@ba-spandau.berlin.de
Bezirk Steglitz-Zehlendorf:		
Bezirkswahlleiter Stürzbecher, Joachim Magistratsdirektor	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Teltower Damm 10 14169 Berlin	90299 - 3280 90299 - 3291 joachim.stuerzbecher@ba-sz.berlin.de
Stellvertreter Dähn, Alexander Amtsrat	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Hanna-Renate-Laurien-Platz 1 12247 Berlin	90299 - 3404 90299 - 1443 alexander.daehn@ba-sz.berlin.de
Bezirk Tempelhof-Schöneberg:		
Bezirkswahlleiterin Max, Nicole Amtsärztin	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 10820 Berlin	90277 - 3040/ - 3050 90277 - 7001 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Stellvertreter Holland, Gordon Amtsrat	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 10820 Berlin	90277 - 3040/ - 3050 90277 - 2418 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Bezirk Neukölln:		
Bezirkswahlleiter Schiemann, Kristian Verwaltungsangestellter	Bezirksamt Neukölln von Berlin Karl-Marx-Straße 83 12040 Berlin	90239 - 2303 90239 - 3737 bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de
Stellvertreter Dr. König, Frank Magistratsdirektor	Bezirksamt Neukölln von Berlin Karl-Marx-Straße 83 12040 Berlin	90239 - 3891 90239 - 1340 bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de
Bezirk Treptow-Köpenick:		
Bezirkswahlleiterin Heinrich, Ute Magistratsdirektorin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Rudower Chaussee 6 12489 Berlin	90297 - 2920 90297 - 2929 heinrich.std@ba-tk.berlin.de
Stellvertreterin Lämmel, Marion Oberamtsärztin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Rudower Chaussee 6 12489 Berlin	90297 - 2732 90297 - 2748 marion.laemmel@ba-tk.berlin.de
Bezirk Marzahn-Hellersdorf:		
Bezirkswahlleiterin Katja Hannebauer Verwaltungsangestellte	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Kurt-Weill-Gasse 7 12627 Berlin	90293 - 2850 90293 - 2855 katja.hannebauer@ba-mh.berlin.de
Stellvertreter Döring, Kay Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Alice-Salomon-Platz 3 12627 Berlin	90293 - 2402 90293 - 2405 kay.doering@ba-mh.berlin.de
Bezirk Lichtenberg:		
Bezirkswahlleiter Hunger, Axel Magistratsdirektor	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296 - 4610 90296 - 4609 axel.hunger@lichtenberg.berlin.de
Stellvertreter Zeidler, Thomas Stadtammann	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296 - 7826 90296 - 4609 thomas.zeidler@lichtenberg.berlin.de
Bezirk Reinickendorf:		
Bezirkswahlleiter Herpich, Johannes Verwaltungsangestellter	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215 13437 Berlin	90294 - 2048 90294 - 2229 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de
Stellvertreter Haverkamp, Hauke Magistratsdirektor	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Teichstr. 65 - Haus 1 13407 Berlin	90294 - 4132 90294 - 5163 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Anschrift der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und Anschriften der Bezirkswahlämter

Der Landeswahlleiter

- Geschäftsstelle -
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Telefon: 90223 - 1800
Telefax: 9028 - 4600
E-Mail: landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 146
13353 Berlin
Telefon: 9018 - 44510 oder - 44512
Telefax: 9018 - 44505
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 2410
Telefax: 90298 - 3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295 - 2400
Telefax: 90295 - 2699 oder - 2560
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin
Telefon: 9029 - 15021
Telefax: 9029 - 15029
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279 - 2316 oder - 2901
Telefax: 90279 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050
Telefax: 90277 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Geschäftsstelle Wahlen -
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin
Telefon: 90239 - 4569
Telefax: 90239 - 3149
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Rudower Chaussee 6
12489 Berlin
Telefon: 90297 - 2743
Telefax: 90297 - 2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 7
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 2860
Telefax: 90293 - 2895
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 4617
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de